



Kommunalwald NRW

GESCHÄFTSBERICHT 2017–2018

des Waldbesitzerverbandes der Gemeinden, Gemeindeverbände
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften NRW e. V.



INHALT

VORWORT	4
GEMEINDEWALDBESITZERVERBAND NRW E. V.	7
Mitgliederversammlung am 06. September 2018 in Münster	
Klimawandel, Orkan, Hitze- und Dürrewelle 2018 – Pressekonferenz	12
Lagebericht Waldschäden Kommunalwald NRW	14
Gemeindeforstamtsverband – Sprachrohr der kommunalen Waldbesitzerfamilie in NRW	17
Zeitenwende in der Forstverwaltung? – NRW stellt sich neu auf Hubert Kaiser	18
Kartellverfahren Rundholzvermarktung –	
Gewachsene Kommunalwaldstrukturen treffen auf neue Herausforderungen	25
Status Quo Kommunalwald NRW	27
Perspektiven für den Körperschaftswald in NRW / Rolle des Kommunalwaldes in der zukünftigen Struktur / Vergabeproblematik kommunaler Holzverkauf	28
Kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Landesforstverwaltung NRW –	
Rahmenbedingungen und Arbeitsstrukturen / Arbeitskreis Waldbesitz beim Umweltministerium	30
Arbeitsgruppe „Betreuung“ des Forstausschusses bei der Obersten Forstbehörde /	
Waldbesitz und Forstwirtschaft in NRW – Waldwirtschaft in NRW nachhaltig gestalten!	32
Anhörung im Umweltausschuss des Landtags NRW am 02.07.2018	33
Chronologie Kartellverfahren Holzvermarktung – 18 Jahre „Holzkrimi“	35
STREIFZUG DURCH DEN KOMMUNALWALD NRW	37
Gemeindeforstamtsverband Willebadessen – Ein modernes Relikt aus alter Zeit Michael Beninde	38
Zukünftige Holzvermarktung im Siegerland Christoph Ewers	42
Rechtskonforme Waldbewirtschaftung am Beispiel der Metropole Ruhr – Kommunen sind weiter gefordert Thomas Kämmerling	46
Eifelkommunen – Neustrukturierung Holzvermarktung als Chance nutzen Sabine Preiser-Marian	48
Forstverband Remscheid – Beispiel für Geschichte & Zukunftsfähigkeit einer Privatwaldbetreuung durch Kommunen Markus Wolff	50
Waldgenossenschaft Remscheid eG: Wald 2.0, Deutschlands erste Bürgerwaldgenossenschaft – Waldbesitz neu gedacht! Markus Wolff	51
Ein Förster betreut die Wälder von drei Kommunen Dr. Roland Thomas	52
Blick über die Landesgrenze – Holzvermarktungskonzept Rheinland-Pfalz Dr. Stefan Schaefer	54
HOLZVERMARKTUNG AUF NEUEN WEGEN – STELLUNGNAHMEN AUS HOLZINDUSTRIE UND HOLZHANDEL	58
EGGER Holzeinkauf: Verlässlichkeit heute und in Zukunft Christoph Paul	59
Vorbereitung auf die Neuordnung des Holzverkaufs in NRW Ernst Daniel Fisch	61
RWZ – Vermarktungsprofis für Rundholz mit Rundum-Sorglos-Servicepaket Olaf Kohnert	62
Neue Geschäftsfelder in der Forstwirtschaft am Beispiel vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW Andreas Wiebe	63
10-Punkte-Programm „Erwartungen des Gemeindeforstamtsverbandes NRW e. V. an die neue Landesregierung	66
Der Regierungsplan 2017–2022 für NRW auf 212 Seiten – Vereinbarungen zu Wald, Forstwirtschaft, Umwelt, Naturschutz	69

<u>Erwartungen des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW e. V. an die Weiterentwicklung des Jagdrechts in NRW</u>	71
<u>Neue Regelungen für die Windenergie im Landesentwicklungsplan NRW geplant</u> Rudolf Graaff	74
<u>Spuren der Verwüstung durch Sturm "FRIEDERIKE" im Gemeindewald</u> Andreas Becker	77
<u>Moderate Schäden durch "Friederike"</u> Hans-Ulrich Braun	80
<u>Heute den Wald von Morgen gestalten</u> Susanne Hoffmann	82
<u>Waldbaukonzept NRW</u>	83
<u>BEKLIFUH – Abschlussveranstaltung des Waldklimafondsprojekts ist Startschuss für die Nutzung des Softwaretools durch die Forstbetriebe</u> Dr. Marcus Knauf	84
<u>Für die erwerbswirtschaftliche Forstwirtschaft in Deutschland: Die zweiten DLG Waldtage in Brilon-Madfeld 2017 waren wieder ein großer Erfolg</u> Dr. Christof Bartsch	86
<u>Eifelgemeinde Nettersheim – Deutschlands nachhaltigste Gemeinde 2018</u> Wilfried Pracht	88
<u>Respektvoll miteinander umgehen – Eine Initiative zur konfliktarmen Waldnutzung</u> Dr. Gerd Krämer	90
<u>AG Großstadtwald – Nordrhein-Westfalen ist ein buntes und vielseitiges Land mit vielen Gesichtern</u> Paul Schmitz	92
FORSTPOLITISCHE SCHWERPUNKTE AUF BUNDESEBENE	93
<u>Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ – Dr. Karl-Heinz Frieden wird Nachfolger von Winfried Manns</u>	94
<u>Welchen Preis hat der Wald für die Bürger?</u>	96
<u>Bundesplattform Wald-Sport, Erholung, Gesundheit gegründet</u>	98
<u>WaldSportBewegt – Kooperation DFWR/DOSB</u>	100
<u>Charta für Holz 2.0</u>	101
<u>Deutsche Waldtage</u>	102
<u>Die EU-Kommunalwaldvereinigung FECOF</u>	103
GEMEINDEWALDBESITZERVERBAND NRW E. V. – Verbandspolitische Aktivitäten Juli 2016 bis September 2018	105
<u>Verbandspolitische Mitwirkung in Gremien</u>	108
<u>Leitender Forstdirektor Dr. Dr. Ralf Faber im Ruhestand</u>	111
<u>Vorstand Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V. im Überblick</u>	112
<u>NOTIZEN</u>	114

IMPRESSUM

Herausgeber:

Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften e. V.
 August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn
 Telefon: 0228/95962-21
 Fax: 0228/95962-34
 Email: ute.kreinemeier@dstgb.de
 Internetpräsenz: www.wbv-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführer
 Ute Kreienmeier, Stellv. Geschäftsführerin

Grafik & Satz:

DStGB Dienstleistungs-GmbH

Weitere
 Infos unter
[WWW.
 WBV-NRW.DE](http://WWW.WBV-NRW.DE)

Vorwort



Foto: © Wald und Holz NRW

In Nordrhein-Westfalen ist rund ein Drittel des Körperschaftswaldes von den sich aus dem Kartellverfahren Rundholzvermarktung Baden-Württemberg ergebenden Auswirkungen betroffen. Sowohl die in forstlichen Zusammenschlüssen organisierten rd. 380 Kommunen und Körperschaften als auch die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW betreuten 12 Kommunen stehen vor der Herausforderung, neue Lösungen für die Holzvermarktung und möglicherweise auch für die forstliche Betreuung ab dem Jahr 2019 zu erarbeiten.

Das Bundeskartellverfahren und damit verbunden auch die Frage nach dem Fortbestand der Einheitsforstverwaltung war und ist das bestimmende forstpolitische Thema unserer Verbandsarbeit im Berichtszeitraum ab der letzten Mitgliederversammlung am 12. Juli 2016 in Bonn bis zur Mitgliederversammlung am 06. September 2018 in Münster.

Auch wenn man mit Themen und Begrifflichkeiten wie z.B. „Kartell- und Beihilfenrecht in der Forstwirtschaft“, „Vertriebskartell“, „In-house-Geschäften“, „Dumping-Verfahren“ oder „De-minimis“ bestenfalls die Aufmerksamkeit von internen Fachzirkeln erreichen kann, ist die seit 2001 latente Problematik nun auch auf den Schreibtischen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister angekommen. Das mit dem Datum 01.01.2019 verbundene Ende der kooperativen Holzvermarktung und Einführung von Vollkosten für die Betreuung durch Wald und Holz NRW verlangt von den Stadtobehörden und auch den kommunalen Parlamenten Entscheidungen. Wie sollen die Kommunen, die sich bislang über Forstbetriebsgemeinschaften oder Betriebsleitungs- oder Beförsterungsverträge im „Rundum-Sorglos-Paket“ der Landesforstverwaltung NRW befinden, zukünftig ihr Holz vermarkten und ihren Forstbetrieb managen?

„Deal“ indirekte Förderung

Mit der Einführung des Landesforstgesetzes NRW 1969 und der Gebietsreform 1972 wurde seinerzeit mit Rücksicht auf die stärker in den Vordergrund gestellten Gemeinwohlleistungen auch des Kommunalwaldes ein „Deal“ geschlossen. Dieser „Deal“ kann mit dem Stichwort „Indirekte Förderung über die Fachpersonalgestellung“ des Landes beschrieben werden, was in der Konsequenz dazu führte, dass eine Reihe gerade von ländlichen Gemeinden sich aus der eigenständigen Bewirtschaftung verabschiedeten und den kostengünstigen „Betreuungskomfort“ des Landes in Anspruch genommen haben. Lästige Personal- und vor allem Pensionslasten, die für die ehemals 14 Gemeindeforstämter jahrzehntelang nachwirkten, waren ein Argument für den

Ausstieg aus der forstbetrieblichen Selbstverwaltung.

Das Kartellverfahren, aus dem sich bereits seit 18 Jahren gegenläufige Signale abzeichneten, setzt nun für die Entscheidungsträger in den betroffenen Kommunen und Körperschaften scheinbar abrupt einen Paradigmenwechsels. Für manch einen betroffenen Stadtkämmerer oder Stadtkämmerin könnte sich zum 01. Januar 2019, bzw. zum 1. Januar 2020, ganz konkret die Frage stellen: „Wer kauft mein Holz? Wie stelle ich eine Holzrechnung?“.

Potenziale in den Regionen bündeln

In Zeiten, wo die Landesforstverwaltung und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW um ihre bisherigen dominierenden Stellungen in der Forstpolitik und Forstwirtschaft kämpfen müssen, sind die waldbesitzenden Kommunen jetzt gefordert, ihr vorhandenes Potenzial in die Waagschale zu werfen und in den Regionen zu bündeln. Beispielsweise repräsentieren die waldbesitzenden Kommunen in der Eifel je nach Flächenabgrenzung ein Potenzial von 20.000 bis 30.000 Hektar Waldfläche. Hinter diesem Potenzial steht nicht nur eine zu organisierende „Marktmacht“ von bis zu 200.000 Festmeter Rohholz, sondern auch eine mächtige forstpolitische Stimme für die kommunalen Interessen in der Region und im Land. Große Körperschaftswälder wie der Landesverband Lippe und der RVR Ruhr Grün sind schon heute eine „Blaupause“ für erfolgreiches Arbeiten auf großer Fläche.

Es ist aber auch gerade ein Kennzeichen für die Flexibilität des Kommunalwaldes, dass auch durchschlagskräftige „kleine“ Lösungen in der interkommunalen Zusammenarbeit wegweisend sein können. Beispiele für diese organisatorische Vielfalt, die es zukünftig im Lande noch stärker zu entwickeln gilt, zeigt ein Streifzug durch den Kommunal- und Körperschaftswald in diesem Geschäftsbericht. Und warum soll in Zukunft nicht auch eine Kommune mit eigenem Personal eine Forstbetriebsgemeinschaft auf ihrem Stadtgebiet in ihre Betreuung übernehmen können? Auch das ist ein Weg für die Stärkung des Miteinanders und

des Gemeinwohls zugunsten der Bürgerinnen und Bürger.

Sicherlich ist es nicht immer einfach, kommunale Entscheider und Parlamente für sperrige Themen um das Kartellverfahren zu gewinnen. Schließlich geht es vordergründig hier nicht darum, den heimischen Wald zu "retten", sondern „nur“ um die Gestaltung von zukunftsfähigen und kartellfesten Organisationsstrukturen.

Hilfe für Orkan- und Hitzeschäden – Politik ist gefordert!

Auch wenn Kartellverfahren und anstehende Neustrukturierungen die Fachleute in den Ministerien, bei Wald und Holz NRW und auch in unserem Verband über Gebühr vereinnahmt haben, dürfen wir die „Rettung des Waldes“ dabei nicht als eigentliche gesellschaftliche Aufgabe aus den Augen verlieren. Der Orkan „Friederike“ am 18. Januar 2018 mit immensen Schäden vor allem in den östlichen Landesteilen von NRW und jetzt in diesem Sommer die andauernde Hitze- und Dürreperiode sind große Herausforderungen nicht nur für den Lebensraum Wald, sondern auch für die ihn umsorgenden Forstbetriebe. Der Ruf nach finanzieller Förderung und Ausgleich von Schäden für die Wiederbewaldung von Sturmflächen sowie die Wiederherstellung von Forstwegen auch für die Erholung ist berechtigt. Hier ist jetzt die Politik gefordert!

Wie soll aber der klimagerechte Wald von Morgen aussehen? Ist die Einführung von fremdländischen Baumarten in das heimische Baumartenportfolio eine Lösung? – Wegweisend ist hier das klimaplastische Waldbaukonzept NRW, welches unter der Regie von Wald und Holz NRW erarbeitet worden ist. Was jetzt noch fehlt, ist die Verknüpfung mit der Politik und die administrative Umsetzung. Bisher stehen einer praktischen Umsetzung des klimagerechten Waldes landespolitische Naturschutzvorgaben und auch ganz konkrete Setzungen zur Baumartenauswahl in Naturschutzverordnungen der Bezirksregierungen und Landschaftsplänen der Gebietskörperschaften entgegen. So wird der Douglasie als klimarestis-





Foto: © Wald und Holz NRW

tente Baumart oft der Zutritt zu den weiträumig vertretenen FFH- und Naturschutzgebieten verwehrt. Das Forschungsprojekt „Baumarten aus anderen biogeografischen Regionen“, an dem sich der Landesverband Lippe zur Erweiterung des engen Baumartenspektrums in Deutschland beteiligen darf, soll daher wichtige Hinweise für die praktische Umsetzung geben, die dann auch in der gesamten Landesverwaltung Anerkennung finden müssen.

Hinter uns liegen – auf Wald und Forstorganisation bezogen – zwei sehr spannende und arbeitsintensive Jahre, in denen sich der Vorstand intensiv mit den anstehenden Herausforderungen auseinandergesetzt hat. Dabei war es uns immer ein großes Anliegen, die unterschiedlichen Interessen der Mitglieder zu bündeln, gegenüber der Politik, den Fachressorts und in den Fachgremien auf Landes- und auch Bundesebene zu vertreten und ihnen Gehör zu verschaffen.

Neustrukturierung Holzverkauf und Betreuung: Qualität vor Schnelligkeit!

Mit Blick auf die Neustrukturierung der Forstverwaltung liegt noch ein weiter Weg vor uns.

Wenn die vom Kartellverfahren betroffenen waldbesitzenden Städte und Gemeinden bereit sind, den Veränderungsprozess aktiv zu gestalten, können wir es gemeinsam schaffen. Aber dieser Prozess braucht Zeit. Und hier geht Qualität vor Schnelligkeit! Der Aufbau neuer wettbewerbs- und leistungsfähiger Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen ist sicher nicht bis zum Jahresende 2018 zu schaffen. Gerade auch der klimagerechte Waldumbau ist eine Generationenaufgabe und nicht innerhalb von Jahresfristen zu bewältigen.

Das Bestehen auf kommunaler Selbstverwaltung wird auch in Zukunft einen Schwerpunkt unserer Verbandsarbeit ausmachen. Dabei sind die Entscheidungen der Räte und Kreistage für ihre Wälder für uns maßgeblich. Für uns hat das Wohl unserer waldbesitzenden Städte, Gemeinden und Körperschaften oberste Priorität und unser Ziel ist es, diesen Ansprüchen in einem passenden Rahmen gerecht zu werden. Ganz wichtig und entscheidend ist aber Ihre aktive Unterstützung!



Bernhard Halbe
Bürgermeister Schmalenberg, Vorsitzender Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführer Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.

Gemeindewaldbesitzer-
verband NRW e. V.

Mitgliederversammlung am
06. September 2018 in Münster

Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V.

Mitgliederversammlung am 06. September 2018 in Münster

Foto: © Michael C. Möller



(v.l.n.r.) Thomas Kämmerling (2. Stellv. Vorsitzender Gemeindewaldbesitzerverband NRW), Ute Krienmeier (Geschäftsführerin Gemeindewaldbesitzerverband NRW), MdL Annette Watermann-Krass (SPD-Fraktion NRW), Karin Reismann (Bürgermeisterin Stadt Münster), Alexander Bonde (Generalsekretär Deutsche Bundesstiftung Umwelt), Huber Kaiser (Leiter Abteilung Forst – Naturschutz/Leiter Landesforstverwaltung NRW, MULNV), Dr. Gerd Landsberg (Geschäftsführer Gemeindewaldbesitzerverband NRW, Hauptgeschäftsführer Deutscher Städte- und Gemeindebund), Rudolf Graaff (Beigeordneter Städte- und Gemeindebund NRW), Bernhard Halbe (Vorsitzender Gemeindewaldbesitzerverband NRW), Christoph Ewers (1. Stellv. Vorsitzender Gemeindewaldbesitzerverband NRW).



Vorsitzender Bürgermeister Bernhard Halbe begrüßte 60 Vertreter aus der Politik, dem Düsseldorfer Umweltministerium, aus den Mitgliedskommunen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der für ihren Wald zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorsitzende und Geschäftsführer von Verbänden, Mitarbeiter vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW und langjährige Mitstreiter zur Mitgliederversammlung im historischen Stadtweinhaus in Münster. Foto: © Michael C. Möller



Karin Reismann, Bürgermeisterin der Stadt Münster, hieß den Gemeindegewaldbesitzerverband herzlich willkommen und überbrachte die Grüße des Oberbürgermeisters Markus Lewe, des Rates und der Verwaltung. Auch die Stadt Münster gehöre zur kommunalen Waldbesitzerfamilie. Der städtische Forstbetrieb bewirtschaftete rd. 1.000 Hektar Wald, davon Teile für die Stadtwerke Münster und eine Stiftung. Dabei stelle die Balance zwischen Natur und Stadt für den Forstbetrieb eine große Herausforderung dar.

Weitere Eindrücke...



„ZEITENWENDE IN DER FORSTVERWALTUNG? – NRW stellt sich neu auf?“

Landesforstchef Hubert Kaiser (Podium) ging in seinem Vortrag auf die aktuelle Bedrohung der Wälder durch Orkan „Friederike“ und die monatelange Dürre- und Hitzewelle im Sommer 2018 mit anschließender Borkenkäferkalamität ein, die die forstpolitische Diskussion über die Umstellung der Holzvermarktung und den Ausstieg aus der indirekten Förderung überlagere. NRW werde seinen Weg zur Schaffung kartellrechtskonformer Holzvermarktungsstrukturen – auch vor dem Hintergrund drohender zivilrechtlicher Schadensersatzklagen durch die Sägeindustrie – fortsetzen. Angesichts der besonderen Herausforderungen habe Umweltministerin Ursula Heinen-Esser jetzt aber eine Fristverlängerung für den gebündelten Holzverkauf durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW und die Umstellung auf eine direkte Förderung in Aussicht gestellt: Parallel zur Einführung der direkten Förderung ab 01.01.2019 wird die indirekte Förderung bis 31.12.2019 verlängert. Wie die Entgeltordnung in 2020 fortgeführt wird, entscheidet sich im Jahr 2019. Sie muss eine Anreizkomponente zum

Wechsel zur direkten Förderung enthalten. Zum 01.01.2021 wird die indirekte Förderung beendet und die Umstellung der Dienstleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Vollkosten erfolgen. Der Übergangszeitraum für die kooperative Holzvermarktung wird bis zum 31.12.2019 regional und auch inhaltlich gestaltet und nicht einfach nur um ein Jahr verlängert.





Alexander Bonde, Generalsekretär der Deutschen Bundestiftung Umwelt (2.v.l.) in der Diskussion mit den Teilnehmern der Mitgliederversammlung. Foto: © Michael C. Möller

PLANETARE LEITPLANKEN ALS GESTALTUNGS- RAUM – Die Lösungsansätze der Deutschen Bundes- stiftung Umwelt in Naturschutz und Umwelttechnik

Kommunen wichtige Projektpartner für die DBU

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) fördert die Kreativität kleiner und mittlerer Unternehmen bei der praktischen Lösung von Umweltproblemen und gibt Anreiz für ökologische Innovationen in diesen Betrieben (modellhaft, umweltentlastend, innovativ). Sie setzt durch die Förderung umwelt- und gesundheitsfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren auf einen vorbeugenden und integrierten Umweltschutz und mindert das Einstiegsrisiko für Unternehmen in umweltschonendere Produktionstechniken. Sie fördert, was die Umwelt direkt und praktisch schützt. Sie unterstützt den Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen. Modellhaft werden auch national wertvolle Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse bewahrt und gesichert. Sie fördert Naturschutzvorhaben, die Lebensräume oder wildlebende Arten schützen sowie einer natürlichen, standortspezifischen Vielfalt und einer nachhaltigen Nutzung von Arten und Ökosystemen dienen. Über die DBU Naturerbe GmbH si-

chert die Stiftung 70 großräumige Liegenschaften langfristig für den Naturschutz (Wälder, Offenland, Feuchtgebiete) – rund 70.000 Hektar in zehn Bundesländern.

Alexander Bonde: „Gerade Kommunen sind für die DBU wichtige Projektpartner. Viele Aufgaben und Ziele im kommunalen Bereich decken sich mit den Fördermöglichkeiten und Lösungsansätzen der DBU. Von innovativen Schulbauten über nachhaltige Lösungen im Quartiersbereich, neuartige Techniken zur Abwasserreinigung, kommunale Naturschutzvorhaben bis hin zur Nachhaltigkeitsbildung für benachteiligte Zielgruppen – in all diesen Bereichen und darüber hinaus kann die Stiftung innovative Vorhaben zur Umweltentlastung in Kommunen unterstützen. Denn aktuelle Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung spiegeln sich immer bis auf die kommunale Ebene. Gleichzeitig können hier entwickelte Lösungen Modell sein für eine zukunftsgerechte Entwicklung insgesamt. Die DBU möchte Kommunen hierbei partnerschaftlich unterstützen.“

Wir freuen uns auf gute Ideen!
<https://www.dbu.de>

INTERNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG – Nachwahlen

Im Mai 2018 wurde der 1. Stellv. Vorsitzende Dr. Dr. Ralf Faber in den Ruhestand verabschiedet. Mit Blick auf die Nachfolge wurde der langen Tradition im Verband Rechnung getragen, eine ausgewogenen Balance zwischen Vertretern der Kommunalpolitik und Vertretern mit versierten forstlichen Sachverstand einerseits und zwischen Vertretern des ländlichen Raums und den Ballungsräumen andererseits herzustellen.

Zum 1. Stellv. Vorsitzenden wurde gewählt:
Bürgermeister Christoph Ewers (Burbach)

Zum 2. Stellv. Vorsitzenden wurde gewählt:
Betriebsleiter Thomas Kämmerling (RVR Ruhr
Grün)

In der Erweiterten Vorstand wurden gewählt:
Bürgermeister Ralf Paul Bittner (Arnsberg)
Landesverbandsvorsteherin Anke Peithmann
(Landesverband Lippe)



Vorsitzender Bernhard Halbe (Mitte) gratuliert Landesverbandsvorsteherin Anke Peithmann (Landesverband Lippe) und Bürgermeister Ralf Paul Bittner (Arnsberg) zur Wahl in den Erweiterten Vorstand. Foto: © Michael C. Möller

Klimawandel, Orkan, Hitze- und Dürrewelle

Pressekonferenz Mitgliederversammlung Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V. 2018



Foto: © Michael C. Möller

- **Waldbrandprävention ausbauen – Neue Strategien bei Ausrüstung, Wasserreservoirs und Zusammenarbeit notwendig**
- **Neue Bäume für den neuen Kommunalwald NRW – Start in das kommunale Wiederbewaldungsprogramm mit 3,5 Millionen Bäumen**

Während sich private und kommunale Waldbesitzer mit dem Land Nordrhein-Westfalen aus dem Bundeskartellverfahren „Rundholzvermarktung“ heraus intensiv um neue Holzverkaufs- und Organisationsstrukturen bemühen, hat die Natur mit Orkan „Friederike“ zum Jahresbeginn und im Sommer mit Hitze- und Dürreperioden allen Waldbesitzern neue Prioritäten vorgegeben. „Diese forstpolitisch brisanten Debatten werden jetzt durch Herausforderungen zur Rettung des Waldes überrollt“, so der Vor-

sitzende des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW, Bürgermeister Bernhard Halbe (Schmalenberg) und der Geschäftsführer des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW, Dr. Gerd Landsberg (Bonn), anlässlich der Mitgliederversammlung am 06. September 2018 in Münster.

Im Sommer 2018 hat es dem NRW-Innenministerium zufolge seit Mai 39 schwere Wald- und Feldbrände gegeben, so auch in einem Waldstück bei Straelen am Niederrhein, bei Mechernich, Velbert und Iserlohn. „Das sind so viele wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Jeder Waldbrand ist einer zuviel. Angesichts des Klimawandels muss die Waldbrandprävention ausgebaut werden. Wir brauchen neue Strategien bei der Ausrüstung, Wasserreservoirs und der Zusammenarbeit. Benötigt werden mehr Feuerlöschteiche, breitere und löschfahrzeuggeeignete Waldwege, verstärkte Drohnenüberwachung, ausreichend Hubschrauber mit Außenlastbehältern, moderne und leichtere Waldbrandschutzkleidung und regelmäßige Übungen mit dem Technischen Hilfswerk und den Feuerwehren mit der wichtigen Vermittlung von Ortskenntnissen“, so Landsberg. Das Land solle die Kommunen noch stärker bei der Einsatzplanung, die vor Ort individuell gestaltet werden muss, beraten und unterstützen.

Hier seien auch die Forstbehörden zukünftig gefordert, noch enger als bisher mit den Feuerwehren zu kooperieren. Eine flächendeckende Waldbrandbekämpfungsausbildung der 85.000 ehrenamtlichen und 15.000 hauptberuflichen Feuerwehrmänner und -frauen in NRW hält Landsberg nicht für erforderlich. Stattdessen sollte eine Handvoll Feuerwehrleute und auch Forstleute zu Waldbrandexperten geschult werden, die als „fliegende Spezialisten“ zu den Bränden entsandt werden. „Der Einsatz der Feuerwehren aus Niedersachsen in Schweden belegt, dass die Feuerwehren in Deutschland gut ausge-

rüstet und vorbereitet sind. Umso wichtiger ist es, für genügend Nachwuchskräfte bei den Feuerwehren zu sorgen“, so Landsberg. Zur Waldbrandprävention gehöre aber auch der Waldumbau.

Wie soll der klima- und waldbrandvorbeugende Wald von Morgen aussehen?

Auf der Grundlage einer Blitzumfrage zum Thema „Folgenabschätzung des Klimawandels für den Kommunalwald“ bei den waldbesitzenden Kommunen und Körperschaften Nordrhein-Westfalens hat der Verband jetzt einen fundierten Lagebericht zusammengestellt. Die zentrale Botschaft aus den Kommunalwäldern lautet: „Neue Bäume für neue, gemischte und klimastabile Wälder!“ Die Kommunen fordern gleichzeitig für den klimagerechten Waldumbau gezielte Förderung von Land und Bund.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wollen die heutigen monotonen vom Orkan und Borkenkäfer geschädigten Nadelwälder durchmischen. Sie setzen auf mehr Laubholz mit heimischen Baumarten wie Eiche, Buche, Vogelkirsche oder Bergahorn. Gleichzeitig soll das Baumartenportfolio erweitert und klimaresistentere Nadelhölzer wie Douglasie, Lärche, Küstentanne und auch heute eher noch fremdländische Baumarten wie Mammutbaum, Libanonzeder, Hemlockstanne und Laubhölzer wie Esskastanie, Roteiche, Baumhasel und Tulpenbaum angebaut werden. Für die Wiederbewaldung der Schadflächen nach dem Orkan „Friederike“ und der sich aktuell anbahnenden Borkenkäferkatastrophe benötigen die Kommunen nach eigenen Angaben im ersten Schritt mindestens 3,5 Millionen neue Pflanzen.

Mit rd. 621.000 Festmeter Sturmholz hat der Orkan „Friederike“ am 18. Januar 2018 die Mitgliedskommunen des Verbandes, die mit 146.000 Hektar rund 75 % der 197.000 Hektar Kommunalwaldfläche in NRW ausmachen, teilweise schwer getroffen. Noch heute beschäftigen sich viele Forstbetriebe mit der Sturmholzaufarbeitung, die erst zu 76 % bewältigt werden konnte. In dieser schwierigen Phase ereilt nun die Forstbetriebe in ganz Nordrhein-Westfalen mit dem

Borkenkäfer die nächste Katastrophe. Gerechnet wird bis zum Frühjahr 2019 mit mindestens weiteren rd. 250.000 Festmeter Borkenkäferholz, die dann auf einen mittlerweile überfüllten Holzmarkt in NRW treffen könnten. „Sollten die schlimmsten Prognosen unserer kommunalen Förster zutreffen, so könnte sich die jetzt gemeldete Wiederaufforstungsfläche von über 1.300 Hektar und 250.000 Festmeter Borkenkäferholz im Kommunalwald sehr rasch verdoppeln“, so Halbe und Landsberg.

Waldumbau und Kalamitäten: Finanzieller Ausgleich unverzichtbar

Der Verband hat seine Mitglieder auch gefragt, welche Unterstützung die kommunalen Forstbetriebe durch Land und Bund für erforderlich halten. An die Spitze des Forderungskatalogs stellen die Kommunen die finanzielle Förderung der Pflanzenbeschaffung und der Pflanzungsmaßnahmen im Wald. Vor dem Eindruck der Borkenkäferkatastrophe sollen auch Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung wie Holzentindung, Häckseln oder Lagerung auf anerkannten Lagerplätzen gefördert werden. Mit Blick auf zukünftige Hitze- und Dürreperioden sowie zur Bekämpfung von Waldbränden wird auch die Förderung der Anlage von Feuerlöschteichen für wichtig gehalten. Gleichzeitig sehen die Kommunen aber auch das Land in der Pflicht, die Aufwendungen für die Anlage von kommunalen Holzlagerplätzen mit Zuschüssen für den Grundstücksankauf, Erstausrüstung der Beregnungsanlagen und laufenden Betriebskosten zu unterstützen.

Dies gilt umso mehr, wenn im Klimawandel die Nadelholzreinbestände auf größerer Fläche absterben sollten und eine Vermarktung des Holzes gestreckt werden muss. Angesichts des aktuellen Holzpreisverfalls werden auch Beihilfen zur Stützung des Holzpreises oder der höheren Holzerntekosten für wirkungsvoll erachtet. Als sinnvoll erscheint gerade auch sehr vielen ländlichen Forstbetrieben ein Verzicht auf Frischholzeinschlag, der allerdings im kommunalen Haushalt zu Lücken im Investitionsplan führen kann. Hierfür halten die Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land für unverzichtbar.



Lagebericht Waldschäden Kommunalwald NRW

„Orkan Friederike“, Dürre- und Hitzeschäden, Borkenkäferkalamität



Geschältes Fichtenstammholz im Stadtwald Willebadessen - eine Möglichkeit der Trockenkonservierung.
Foto: © Rouven Kreienmeier

August 2018 eine Blitzabfrage im Kommunalwald NRW durchgeführt. Die Ergebnisse stellen jedoch nur eine Momentaufnahme dar, da sich die Borkenkäferschadenssituation in den Wäldern von Woche zu Woche zuspitzt und der Fortgang vom Witterungsverlauf im kommenden Winter und Frühjahr 2019 abhängen wird. Deshalb sind weitere Schadensbefragungen vorgesehen.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass Waldeigentümer und Holzkunden auf eine neue Katastrophe hinsichtlich der Borkenkäferentwicklung und den damit verbundenen Holzanfällen zusteuern. Auch die Sägeindustrie steht vor Herausforderungen, diese zusätzlichen Schadholzmengen aufzunehmen. Waldbesitzer rechnen mit erhöhten Aufarbeitungskosten und einer weiter angespannten Holzmarktsituation. Einzelbetrieblich notwendige Frischholzeinschläge zur Erfüllung des kommunalen Forstbudgets müssen unter Umständen sogar mit Rücksicht auf die Gesamtlage zurückgestellt werden.

Nach alarmierenden Meldungen über gravierende Borkenkäferschäden in Nordrhein-Westfalen und den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen hat der Gemeindegewaldbesitzerverband im

Die Befragungsergebnisse sind eine erste Grundlage für den Gemeindegewaldbesitzerverband NRW, um forstpolitische Forderungen mit Blick auf den Aufbau klimastabiler Wälder (z.B. Förderrichtlinie zur Wiederbewaldung mit klimagerechten Baumarten nach Sturm-, Dürre- und Hitzekatastrophen) zu stellen.

Gesamtfläche Kommunal- und Körperschaftswald NRW	196.900 Hektar
Davon Mitgliedsfläche im Gemeindegewaldbesitzerverband NRW	145.946 Hektar
Davon Rücklauf aus der Blitzumfrage	138.119 Hektar
Anteil Mitgliedsfläche	95 %

Anfall Borkenkäferholz zusätzlich zum Windwurf bis 31.12.2018 (geschätzt)	147.245 Festmeter
Anfall von zusätzlichem Borkenkäferholz vom 01.01. bis 31.05.2019 (geschätzt)	107.645 Festmeter
Umfang der Wiederaufforstungsflächen (geschätzt) (Flächen- und Nesterwürfe sowie Borkenkäfernester, in denen künstliche Maßnahmen zur Wiederbewaldung oder Ergänzung des Baumartenportfolios mit klimaresistenten Baumarten erforderlich werden.)	
Windwurf:	806 Hektar
Borkenkäferflächen:	539 Hektar
Benötigte Stückzahl klimagerechter und sonstiger Baumarten zur Wiederbewaldung (geschätzt):	
Anzahl Baumpflanzen:	3.563.600 Stück
Laubhölzer: Rotbuche, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Roteiche, Elsbeere, Esskastanie, Baumhasel, Robinie, Schwarznuss, Walnuss, Flatterulme, Winterlinde, Vogelkirsche	
Nadelhölzer: Douglasie, Küstentanne, Weißtanne, Hemlocktanne, Weymouthskiefer, Schwarzkiefer, Europäische Lärche, Hybridlärche, Mammutbaum, Libanon-Zeder, Tuja-Arten (Lebensbäume), Abies nobilis	
Stand Aufarbeitung Sturmholz Orkan „Friederike“ (geschätzt):	
Sturmholzanfall insgesamt:	621.343 Festmeter
Davon bereits aufgearbeitet	76 % = 469.937 Festmeter

WELCHE FINAZIELLE UNTERSTÜTZUNG DURCH LAND / BUND HÄLT IHR KOMMUNALER FORSTBETRIEB FÜR ERFORDERLICH?	Ja	Ohne Votum	Nein
Förderung der Pflanzenbeschaffung und Pflanzung	60	29	10
Unterstützung/Ausgleich für den Verzicht auf Frischholzeinschlag	38	40	21
Förderung der Anlage von kommunalen Holzlagerplätzen (Grundstücksankauf, Erstausrüstung, Betriebskosten)	17	43	39
Unterstützung zur Anlage von Feuerlöschteichen	23	42	34
Förderung des zusätzlichen Personaleinsatzes zur Borkenkäferabwehr	19	45	35
Beihilfe zu den Erntekosten je FM aufgearbeitetes Holz	42	38	19
Beihilfe zum Holzpreis je FM vermarktetem Holz	53	36	10
Förderung sonstiger Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung (Holzentbindung, Häckseln, Lagerung auf anerkannten Lagerplätzen)	43	39	17
Förderung des Einsatzes chemischer Forstschutzmittel	23	42	34

KOMMUNAL- UND KÖRPERSCHAFTSWALD NRW

2018 ORKAN „FRIEDERIKE“		
Sturmholz	621.343 Fm	
Davon aufgearbeitet	469.937 Fm	
Windwurf Flächen-/Nesterwürfe		806 Hektar
Borkenkäferschadflächen bis 31.05.2019 (geschätzt)		539 Hektar
Borkenkäferholz bis 31.12.2018 (geschätzt)	147.245 Fm	
Borkenkäferholz 01.01.-31.05.2019 (geschätzt)	107.645 Fm	
2007 ORKAN „KYRILL“		
Sturmholz	2.600.000 Fm	
Flächenwürfe		5.175 Hektar

SONSTIGE ERFORDERLICHE FÖRDERTATBESTÄNDE

- Wegebau & -instandsetzung nach Kalamitäten
- Wegeerschließung & Anlage Waldbrandschutzstreifen
- Förderung anderer Nadelholzbaumarten
- Exkursionen zum klimaplastischen Waldumbau
- Förderung Holzlogistik
- Maßnahmen zum Schutz vor Wildschäden
- Transportzuschlag Export (aus der Region heraus)

SONSTIGE ANMERKUNGEN

- Stopp Frischholzeinschlag in nicht betroffenen deutschen und mitteleuropäischen Gebieten
- Zurückstellung aller Strukturveränderungen in forstlicher Betreuung und Holzvermarktung
- Erhöhung Tonnage Holzabfuhr bei Kalamitäten
- Schaffung zusätzlicher Absatzmöglichkeiten für Kalamitätsholz
- Bildung regionaler Holzverkaufsnetzwerke
- Interkommunale Anlage von Holzlagerplätzen
- Stopp Braunkohleverstromung
- Wald vor Wild im Gesetz verankern
- Ausweisung von Schutzwäldern analog Bayern
- Keine staatliche Gängelung für Forstbetriebe
- Lobbyarbeit auf Bundes- und EU-Ebene deutlich verbessern

Gemeindewaldbesitzerverband

Sprachrohr der kommunalen Waldbesitzerfamilie in NRW

Der Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V. ist ein Zusammenschluss von 141 waldbesitzenden Kommunen, Gemeindeverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen. Dazu zählt die kleinste Gemeinde Nordrhein-Westfalens, Dahlem in der Eifel und der größte kommunale Waldbesitzer Deutschlands, die Stadt Brilon, der Landesverband Lippe, der RVR Ruhr Grün, viele kleinere und mittlere Gemeinden in den ländlichen Regionen und auch große Städte wie Köln, Düsseldorf und die Bundesstadt Bonn.

Im Mittelpunkt seiner Aufgaben steht die Förderung der forstwirtschaftlichen-, vermögensrechtlichen- und vermögenswirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Der Verband

vertritt dazu die Interessen der kommunalen Waldbesitzer gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, den Fachressorts, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und der Öffentlichkeit. Er unterstützt seine Mitglieder mit vielfältigen Informationen und Beratung in forstwissenschaftlichen, forst- und jagdrechtlichen Fragen.

Zur Wahrnehmung der Interessen der waldbesitzenden Körperschaften entsendet der Verband Vertreter in zahlreiche Gremien auf Landes- und Bundesebene und arbeitet im engen Schulterschluss mit der Arbeitsgemeinschaft Großstadtwald NRW zusammen. Auf europäischer Ebene gehört der Gemeindewaldbesitzerverband zu den Gründungsmitgliedern des Europäischen Kommunalwaldbesitzerverbandes FECOF.

Zahlen und Daten zum Kommunalwald NRW

- In NRW gibt es rd. 915.000 Hektar Wald, das ist ein knappes Drittel der Landesfläche.
- Die Waldfläche aller Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW beträgt 196.900 Hektar. Das macht 21 Prozent der Waldfläche im ganzen Land aus. Der Kommunalwald ist damit um ein Drittel größer als der Staatswald NRW

Die größten Stadtwälder in NRW

- Brilon ist mit 7.750 Hektar Stadtwald der größte Kommunalwaldbesitzer in NRW und Deutschland.
- Die Nummer zwei ist die Stadt Warstein mit 4.841 Hektar Wald. Es folgen Rütthen mit 3.849 Hektar, Köln mit 3.552 Hektar, Winterberg mit 3.505 Hektar und der Stadtwald Bad Münstereifel mit 3.268 Hektar.
- Größte Körperschaftswälder: Landesverband Lippe (15.900 Hektar) als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landes Lippe und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr (RVR) mit 14.500 Hektar Wald.

Kommunale Forstverwaltungen

- Bis 1970 war der größte Teil des Kommunalwaldes in 14 Gemeindeforstämtern organisiert, die sich bis auf das Gemeindeforstamt Willebadessen (Westfalen) und Aachen (Rheinland) aufgelöst haben.
- Arbeitgeber Kommunalwald: Rd. 150 kommunale Förster und Försterinnen arbeiten heute als Beamte oder Angestellte in rd. 90 Kommunen auf rund 140.000 Hektar Waldfläche.
- Rd. 36.000 Hektar Körperschaftswald von ca. 380 Kommunen, Kreisen, Zweck- u. Landschaftsverbänden ist in forstlichen Zusammenschlüssen (meist Forstbetriebsgemeinschaften) organisiert.
- 12 Kommunen mit insgesamt rd. 21.000 Hektar Wald (Schwerpunkt Eifel und Ostwestfalen) haben einen Betriebsleitungsvertrag, fünf Kommunen mit insgesamt rd. 3.500 Hektar Wald einen Betriebsleitungs- und Beförsterungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald & Holz NRW.
- Die 16 Regionalforstämter von Wald und Holz NRW sind für alle Belange des Waldes zuständig. Die Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes ist dabei ein deutlicher Schwerpunkt.



Zeitenwende in der Forstverwaltung?

NRW stellt sich neu auf



Foto: © berggeist007_pixelio.de

Das Land NRW ist wie kein anderes Bundesland geprägt durch einen hohen Anteil von Privat- und Kommunalwäldern (84%), die im Unterschied zu den Nachbarn die Forstpolitik in unserem Bundesland bestimmen. In einem langandauernden Prozess hat sich die forstpolitische Landschaft auch in NRW, letztendlich aber durch den Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 12.06.2018, der zugunsten des Landes Baden-Württemberg ausging, grundlegend verändert. Denn nun ist klar, dass der neue § 46 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit den kartell- und beihilferechtlichen Regelungen als Richtschnur für die zukünftige Ausrichtung der Forstverwaltungen bundesweit dienen wird.

Aber um den heutigen Stand und die beabsichtigten Entwicklungsrichtungen beurteilen zu können, ist ein Blick zurück sehr hilfreich, denn der Beginn der uns heute noch begleitenden Fragestellung: „Wie richtet man eine Landesforstverwaltung kartell- und beihilfenrechtskonform aus?“, kann nur unter Würdigung der zurücklie-

genden Wegstrecke zutreffend eingeordnet werden.

Häufig werden aber die verschiedenen Fragestellungen kartellrechtlicher bzw. beihilfenrechtlicher Art in einen Topf geworfen. Die Verfahrensverläufe und -inhalte wurden allerdings von verschiedenen Akteuren und nicht immer zeitgleich, manchmal auch nur in einem Bundesland, durchgeführt. So ist zu unterscheiden zwischen den Verfahrensteilen, die sich um das Thema kooperative Holzvermarktung ranken, denen die unter dem Begriff Dumpingverfahren abgelauften sind und letztlich dem Auskunftersuchen der EU-Kommission wegen Nichteinhaltung von EU-beihilferechtlichen Vorschriften.

Beginn der kartellrechtlichen Verfahren im Bereich der Rundholzvermarktung

Schon im Jahr 2000 hatte der Sägewerksverband NRW eine Beschwerde wegen Wettbewerbsverzerrung bei der Rundholzvermarktung in Gang gesetzt, woraufhin die Landeskartellbehörde NRW 2001 Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht konstatierte. Schon im gleichen Jahr aber zog das Bundeskartellamt das Verfahren an sich. Es eröffnet im November 2002 schließlich ein allgemeines Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Bildung eines Vertriebskartells (§ 1 GWB, 101 AEUV). Das Bundeskartellamt wandte sich auch an das damalige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) mit der Bitte, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen derart zu bewirken, dass regelkonforme Vermarktungsstrukturen eingeführt würden. Das BMVEL verwies das Bundeskartellamt jedoch zurück an die Länder, da das BMVEL wegen der Zuständigkeit der Länder für die Holzvermarktung sich hier nicht zuständig sah. Im gleichen Jahr noch legte der Verband der deutschen Sägeindustrie (VDS) beim Bundeskartellamt eine Beschwerde gegen die bestehenden Vermarktungsk Kooperationen ein.

Dies war dann der Startschuss für die Eröffnung eines Untersagungsverfahrens gegen die Länder NRW, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Rheinland-Pfalz.



Kommunalwald NRW

Kartellverfahren gegen die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, NRW und Bayern (Kooperative Holzvermarktung)

In der Anfangsphase des Kartellverfahrens in 2003 wurden Auskunftsbeschlüsse zur Holzvermarktungspraxis an die betroffenen Länder, die dortigen Gemeindeverbände, Privatwaldbesitzer und holzverarbeitende Unternehmen gerichtet. Da das Land Bayern aber schon sehr früh die Entscheidung traf, seine Forstverwaltungsstruktur durch die Gründung der Bayerischen Staatsforsten AöR erheblich kartellrechtskonformer aufzustellen, stellte das Bundeskartellamt das Verfahren gegen das Land Bayern ein. Der Grund dafür war die völlig getrennte Staatswaldholzvermarktung der Bayerischen Staatsforsten AöR, die für den Privat- und Körperschaftswald nicht mehr tätig wurde.

Im weiteren Verfahren führte Herr Dr. Düssel als Vorsitzender der Forstchefkonferenz und Landesforstchef des Landes Thüringen damals verschiedenste Gespräche mit dem Bundeskartellamt; denn die Berichte der Länder an das Bundeskartellamt hatten ergeben, dass die Kooperative Holzvermarktung in der ausgeübten Form mit dem Kartellrecht kollidiert. Am 19.04.2004 wurde dann ein gemeinsames Positionspapier der beteiligten Bundesländer vorgelegt. Hierzu äußerte sich das Bundeskartellamt in einem Konkretisierungspapier, welches die Voraussetzungen beschrieb, um die Kooperative Holzvermarktungspraxis der Länder kartellrechtskonform zu gestalten.

In einem mehrjährigen Verfahren zwischen den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Thüringen, NRW und dem Bundeskartellamt wurde ein einvernehmlicher Rahmen zur zukünftigen Kooperativen Holzvermarktung abgesprochen und rechtsförmlich für das Land NRW im Rahmen eines Beschlusses des Bundeskartellamtes vom 29.01.2009 ausgestaltet. U. a. verpflichteten sich die betroffenen Länder, nur noch mit Waldbesitzern in einer Flächengröße bis zu 3.000 Hektar bzw. deren Zusammenschlüssen bis zu einer Größe von nicht mehr als

8.000 Hektar gemeinsam zu vermarkten. Gleichzeitig sollte durch ein Bündel von flankierenden Maßnahmen, die eine höhere Selbständigkeit der anderen Waldbesitzarten bei der Holzvermarktung zum Ziel hatten, die Professionalisierung des nichtstaatlichen Waldbesitzes vorangetrieben werden. Dies sollte neben den notwendigen administrativen Entscheidungen insbesondere über nachvollziehbare Modellprojekte bis zum Jahr 2013 nachgewiesen werden.

Die wichtigsten Initiativen in NRW waren: Die positive Begleitung der Gründung von drei Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV) in der Region Sauerland, die 46 Forstbetriebsgemeinschaften mit fast 54.000 ha Wald erreichten. Hierzu wurde unter anderem mehrjährig die Forstwirtschaftliche Vereinigung Olpe mit staatlichem Personal unterstützt bzw. durch Personalkostenförderung der Geschäftsführung gefördert. Parallel dazu erfolgte eine Förderung der Softwareausstattung der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen im Bereich Logistik und Vermarktungsplattformen. Am 31.1.2007 wurde die waldbesitzereigene Holzvermarktungsgesellschaft Waldholz Sauerland GmbH gegründet. Forstpolitisch begleitet wurden die Maßnahmen durch die Verabschiedung der sog. „Schwerter Erklärung“ durch den am 1.1.2008 in den Echtbetrieb eingetretenen Landesbetrieb Wald und Holz, den Waldbauernverband NRW sowie den Gemeindewaldbesitzerverband NRW. Sie beschrieb neue Strategien zur Weiterentwicklung der Betreuung des Nichtstaatswaldes in NRW.

Eine Informationsoffensive des Landesbetriebes Wald und Holz und des MUNLV ab Sommer 2008 über die vorgesehenen Modellprojekte gegenüber den forstlichen Zusammenschlüssen, mittels Dienstbesprechungen auf Leitungs- und Forstamtsebene und diverser Veranstaltungen unterschiedlicher Verbände, wurde angestoßen. Die Initiativen wurden in 2009 fortgeführt.

Zur Förderung des Waldbesitzes in den sog. Piloten erarbeitete das MULNV eine Richtlinie zur direkten Förderung der Holzvermarktung forstlicher Zusammenschlüsse noch in 2008. Sie wurde auf die Modellregion der 3 Forstwirtschaft-



lichen Vereinigungen räumlich beschränkt und trat zum 01.11.2008 in Kraft. In den 25 Pilotprojekten hatten Forstbetriebsgemeinschaften mit einer Fläche fast 29.000 Hektar Wald schriftlich in eigenständigen Änderungsverträgen auf die bis dahin bestehenden Kooperativen Holzvermarktungsrechte bis Ende 2012 verzichtet und vermarkteten ihr Holz weitgehend selbständig. Dies geschah bevorzugt über die waldbesitzereigene Waldholz Sauerland GmbH.

Untersucht wurde auch ein Angebot zur förder-technischen Unterstützung der Gründung einer GbR durch 3 Forstbetriebsgemeinschaften im Bergischen Land außerhalb der o. a. Modellregion. Zur Unterstützung der privaten Aktivitäten förderte das Land auch einen externen Moderator in Trägerschaft des Waldbauernverbandes NRW in den Jahren 2009 und 2010. Dieser informierte die Zusammenschlüsse über die Förderangebote, die vielfältigen Möglichkeiten einer größeren Selbständigkeit und begleitete diese auch durch direkte Hilfestellungen, z. B. bei der Ausschreibung/Vergabe von Leistungen.

Wiederaufflammen der Kartelldiskussion im Land BaWü

Das Bundeskartellamt nahm im Jahr 2012 im Wesentlichen auf Basis von Beschwerden der Säge- und Holzindustrie das Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg zur Kooperativen Holzvermarktung wieder auf. Im Gegensatz zum Verfahren ab 2002 bis 2008 jedoch betrachtete das Bundeskartellamt neben der Kooperativen Holzvermarktung auch die Betreuungstätigkeiten für die Körperschafts- und Privatwaldflächen. Kern der Forderungen des Bundeskartellamts war die Trennung der Holzvermarktung des Staatswaldholzes einerseits und den bisherigen Vermittlungsmengen aus dem Körperschafts- und Privatwald andererseits sowie die immer wieder geforderte Professionalisierung des Waldbesitzes und ein Wettbewerb für das Angebot von Dienstleistungen für Dritte. Um einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Märkten zu erhalten, sollten Dienstleistungsangebote zu Vollkosten angeboten werden. Eine Subvention direkter Art, die nicht marktverzerrend wirkt, wurde vom Bundeskartellamt nicht

ausgeschlossen.

Bis ins Jahr 2014 verhandelte das Land Baden-Württemberg mit dem Bundeskartellamt und machte den Versuch, die bisherige bestehende Vereinbarung mit dem Bundeskartellamt so anzupassen, dass die kartellrechtlichen Bedenken ausgeräumt wurden. Dies gelang nicht und das Bundeskartellamt erließ in 2015 eine Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg. Hierdurch wurde Baden-Württemberg die Kooperative Holzvermarktung zusammen mit Betrieben Dritter von über 100 Hektar untersagt. Dies war jedoch nicht der schwierigste Inhalt der Verfügung, da auch vorgelagerte Tätigkeiten, wie z.B. das Auszeichnen, das Vermitteln von Unternehmern sowie alle klassischen Betreuungstätigkeiten als mit dem Holzverkauf inhaltlich verknüpft und daher als unzulässig eingestuft wurden. Damit wurde erstmalig neben der eigentlichen Holzvermarktung die gesamte Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes, die in Baden-Württemberg in Form einer Einheitsforstverwaltung erfolgte, als kartellrechtswidrig bezeichnet.

Nach einer eingehenden Bewertung dieser Untersagungsverfügung legte das Land Baden-Württemberg Rechtsbeschwerde vor dem für Kartellfragen zuständigen OLG Düsseldorf ein.

Trotz eines erheblichen gutachterlichen und juristischen Aufwandes folgte das OLG Düsseldorf der Auffassung des Bundeskartellamtes in umfangreichster Art und Weise.

Beihilfeauskunftersuchen an NRW

Am 12.05.2016 hat die EU-Kommission das Land NRW aufgrund einer Beschwerde über mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen oder eine mutmaßlich missbräuchliche Anwendung von Beihilfen durch das Land Nordrhein-Westfalen zugunsten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW via Bund angeschrieben und um Auskunft zu diesem Sachverhalt gebeten. Bis heute hat die EU-Kommission es bei fünf Schreiben zur Sachverhaltsaufklärung belassen.

Die Beihilfeproblematik beschreibt das seit Jahrzehnten bestehende indirekte Förderungsangebot Nordrhein-Westfalens, welches zumindest in



Teilen als Zusage gegenüber dem Waldbesitz bei der Einführung des Landesforstgesetzes 1970 als Ausgleich für die Öffnung der Wälder angesehen wurde.

Hierbei ist von besonderer Bedeutung für die Beurteilung, ob es sich um eine nicht zugelassene Beihilfe handelt, wie der Endbegünstigte der Beihilfe zu charakterisieren ist. In NRW kam man zum Ergebnis, dass der einzelne Waldbesitzer Endbegünstigter der Beihilfe bei der indirekten Förderung des Landes ist und eine Beihilfe daher nur ohne entsprechend notifizierte Förderrichtlinie zulässig ist, soweit sie den Vorschriften der De-minimis Verordnung unterliegt. Hiernach dürfen die Begünstigten maximal 200.000 EUR in einem Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren erhalten haben.

Aufgrund der forstpolitischen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen nach 1970 wurde die indirekte Förderung jedoch nie in Frage gestellt, bevor die kartell- und beihilferechtlichen Verfahren/Auskunftsersuchen stattfanden.

Eine formale Notifizierung der indirekten Förderung, deren Beantragung bei der EU ja möglich gewesen wäre, hat nicht stattgefunden. Es gibt allerdings keine Anzeichen dafür, dass eine indirekte Förderung aus Sicht der EU genehmigt hätte werden können. Die sogenannte Rahmenfreistellungsverordnung bietet hier derzeit keine Lösung.

Festzustellen bleibt auch, dass die EU-Kommission den Gedanken, dass die indirekte Förderung ein Ausgleich für Dienstleistungen des Waldbesitzes im allgemeinwirtschaftlichen Interesse akzeptieren könne, die in Folge dann auch keiner Notifizierung bedürfen, strikt ablehnt.

Dies ist im Übrigen der Grund dafür, dass Nordrhein-Westfalen, auch wenn dies mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist, den LB WH NRW angewiesen hat „auf die Einhaltung der Formalien der De-minimis Verordnung zu achten und die Fördernehmer entsprechend zu beraten.“

Schaffung des neuen § 46 BWaldG

Die verschiedenen Verfahren und Bewertungen zur Kartellproblematik führten in der Konsequenz dazu, dass sich der gesamte Waldbesitz an den Bund wandte und zum Schutz der bisher

bestehenden Forstverwaltungen und deren Aufgaben für den Privat- und Körperschaftswaldbesitz eine Klarstellung im Bundeswaldgesetz vorgeschlagen hatte.

Der neue § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) wurde sehr kontrovers diskutiert, denn die Interessen der Beteiligten im Cluster Forst und Holz waren natürlich nicht gleichgerichtet. Trotzdem bestand die Auffassung der Mehrheit des Waldbesitzes darin, dass durch eine Klarstellung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen im Bundeswaldgesetz ein Schutz für die gemeinwohlorientierten Leistungen der Forstverwaltungen erreicht werden könnte. Zu diesem Zeitpunkt wurde der eigentliche Holzverkauf nicht mehr als kartellrechtskonformer Bestandteil der Betreuung angesehen.

Der neue § 46 BWaldG regelte bundesrechtlich die kartellrechtliche Freistellung der vorgelagerten Tätigkeiten, die widerlegliche Vermutung für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt ist und dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV grundsätzlich gegeben sind. Ebenfalls geregelt wurde das diskriminierungsfreie Angebot von Dienstleistungen, welches vom Bund auch evaluiert werden wird.

Beschluss des BKartA gegen Baden-Württemberg und Prozess vor dem OLG Düsseldorf

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf setzte eine bundesweite intensive Diskussion zu den dort getroffenen Regelungen ein, zumal zwischenzeitlich der neue § 46 des BWaldG geschaffen worden war, dessen Begründung jedoch zum Zeitpunkt der letzten Anhörung dem Gericht nicht zugänglich und daher vom Gericht nicht zu berücksichtigen war.

Was waren jedoch die dort behandelten Inhalte: Der Kartellsenat bestätigte die Ansicht des Bundeskartellamtes und untersagte dem Land Baden-Württemberg die Vermarktung von Rundholz für Dritte mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar und folgte damit der Auffassung des Bundeskartellamtes, dass die Kooperative Holzvermarktung ein verbotenes Vertriebskartell darstellt. Darüber hinaus untersagte der



Kartellsenat dem Land Baden-Württemberg die Durchführung der jährlichen Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst in Betrieben größer 100 Hektar. Klargestellt wurde, dass der Bundesgesetzgeber durch die Änderung des § 46 Abs. 1 des BWaldG den Verkauf von Holz und die Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des § 1 GWB ausgenommen hat, so dass kein Verstoß gegen deutsches Kartellrecht vorliegt. Ein Problem sah das OLG Düsseldorf jedoch bezüglich der Fragestellung, inwieweit der Bund eine entsprechende Regelungskompetenz für das europäische Kartellrecht besitze. Gemäß Art. 103 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) ist ausschließlich der Rat der Europäischen Union befugt, den Anwendungsbereich von Kartellverboten zu beschränken. Die vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Regelung des § 46 Abs. 2 BWaldG betrachtete das OLG Düsseldorf deshalb als europarechtswidrig. Der Beschluss wurde nicht rechtskräftig, denn der Kartellsenat hatte die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen, da einzelne im Beschluss entschiedene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren.

Diskussion mit dem Bundeskartellamt und Folgerungen aus der erfolgten Rechtsprechung

Das Bundeskartellamt hatte im Anschluss an den Beschluss des OLG Düsseldorf die schon damals im Verfahren befindlichen Länder eingeladen und den Anspruch formuliert, dass die Länder in diesem Gespräch, welches Nordrhein-Westfalen am 11.9.2017 führte, Vorschläge für eine Beendigung der Kooperativen Holzvermarktung vortragen würden. In der Einladung hatte das Bundeskartellamt auch dargelegt, dass es die Kooperative Holzvermarktung als Kernbeschränkung des Kartellrechts betrachtet und hier schon allein deswegen keine inhaltlichen, allenfalls geringe zeitliche Umsetzungszeiträume sehe. Allerdings hatte das Bundeskartellamt aufgrund der Bestätigung seiner Ansichten durch das OLG Düsseldorf eine starke Rechtsposition und wollte daher in den nicht beklagten Verfahrensländern

einen Abschluss einer Vereinbarung anstreben, um für alle Seiten unnötigen Aufwand zu vermeiden. Klar war aber auch, dass nur bei einem stringenten Vorgehen der Länder in Richtung kartellrechtskonformer Strukturen dieser Weg beschritten werden würde.

Zur Objektivierung der Sachlage in den jeweiligen Ländern hatte das Bundeskartellamt den Versand von Fragebögen zu den Strukturdaten im Holzverkauf angekündigt, was in Nordrhein-Westfalen auch so vollzogen wurde. Ziel war es, die Strukturunterschiede der betroffenen Länder zu berücksichtigen.

Die Beendigung der Kooperativen Holzvermarktung in den betroffenen Ländern stand nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf also außer Frage, aber auch die vorgelagerten Dienstleistungen, speziell innerhalb der Organisationsform einer Einheitsforstverwaltung, beurteilte das Bundeskartellamt äußerst kritisch.

Die rechtlich unterschiedliche Einschätzung zur Rechtskonformität des neuen § 46 BWaldG, insbesondere der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht, wurde im Gespräch ebenfalls deutlich und führte zur Einschätzung des Bundeskartellamtes, dass im Beschluss des BGH dieser Paragraph aufgehoben, aber zumindest eine Anpassung erfahren würde.

Die Zielsetzung, auch auf dem Markt der Betreuungsdienstleistungen den Markt zu öffnen und die traditionelle Marktstellung der Landesforstverwaltungen zurückzunehmen, wurde unmissverständlich deutlich und entsprechende Empfehlungen wurden an die Länder gerichtet. Letztlich verwies das Bundeskartellamt auf die Risiken zivilrechtlicher Art, die durch die Vereinbarungen mit den Ländern nicht auszuschließen seien. Die Verpflichtungen zur Selbstveranlagung jedes Unternehmens, also auch der Landesverwaltungen, könne das Bundeskartellamt den Ländern nicht abnehmen.

Seitens des Landes wurden vor allem die besonderen Strukturen des Privat- und Körperschaftswaldes und die Unterschiede zu Nachbarländern thematisiert. Selbstverständlich wurden auch die Gemeinwohllleistungen des Waldbesitzes angesprochen.

Die Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen bestanden darin, Brüche in der Holzvermarktung

während der Umstellung auf Dritte zu vermeiden, aber auch ein Betreuungsangebot für den privaten und körperschaftlichen Waldbesitz zu erhalten, dies nach Möglichkeit unter Beteiligung der Landesforstverwaltung. Dass hierzu eine konsequente Fortentwicklung des Zusammenschlusswesens erforderlich ist, wurde besonders herausgestellt.

Umsetzungsleitlinien für die Landesforstverwaltung

Schon im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wurde das Thema Kartell aufgegriffen und zwei Zielsetzungen formuliert: Es wurden eine tragfähige kartellrechtskonforme Beratung und Holzvermarktung als Ziele vorgegeben, die im Dialog mit den maßgeblichen Beteiligten erreicht werden sollen. Dies, um den Wettbewerb zu stärken und mit einer zielgerechten Förderung die reichhaltigen Privatwaldstrukturen zu bewahren und zu entwickeln. Die private Vermarktung und Beförderung soll stärker unterstützt und entsprechende Modellprojekte fortgeführt werden. Hierbei war immer Leitlinie des Landes die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu erhalten, weiter zu entwickeln und zu stärken.

Dies war Ausgangspunkt für die Landesregierung, um den sich zuspitzenden Entscheidungsbedarf in der Kartell- und Beihilfenfrage zu lösen und nach langen Jahren der unterschiedlichen Bewertung in politisches Handeln umzusetzen. Daher wurden zwei Zielsetzungen seitens des Umweltministeriums (MULNV) aus dieser Vorgabe abgeleitet und für den weiteren Prozess als Rahmen für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW gesetzt. Hierzu wurde auch eine Arbeitsgruppenstruktur begleitend errichtet, die einerseits Vertreter des Waldbesitzes und andererseits des Clusters beinhaltet. Sie werden ergänzt durch eine Stakeholdergruppe und verschiedenste Beteiligungen von Mitarbeitern des Landesbetriebes in thematischen oder Ad-hoc-Arbeitsgruppen.

Zum einen ist dies die Einführung von Vollkosten für Dienstleistungen der Landesverwaltung. Insoweit ist eine Entgeltordnung auf Vollkostenbasis zu erstellen. Um jedoch die angesprochene

Unterstützung des Waldbesitzes zu gewährleisten, wird parallel eine direkte Förderung eingeführt. Zum anderen wird die Holzvermarktung für Dritte eingestellt. Auch hier wird das Land durch eine Förderung von Holzvermarktungsorganisationen Dritter die Voraussetzungen dafür schaffen, dass schon in Ansätzen vorhandene Vermarktungsorganisationen bzw. sich gerade neu bildende, die erforderliche Starthilfe erhalten, um die Anforderungen an eine professionelle Holzvermarktung erfüllen zu können.

Durch diese generellen Entscheidungen, die durch das BGH Urteil nicht zu korrigieren waren, soll im Rahmen der Selbstveranlagung des Landes sowohl die beihilfenrechtliche Problematik, als auch die kartellrechtliche Situation dauerhaft gelöst werden. Erste Gespräche auf Arbeitsebene mit dem Bundeskartellamt lassen erwarten, dass der Weg Nordrhein-Westfalens Akzeptanz finden könnte.

Das Bundeskartellamt stützt sich natürlich, da der BGH am 12.06.2018 nicht zur Frage, ob die Kooperative Holzvermarktung in Baden-Württemberg kartellrechtskonform ist, Stellung nahm, weiterhin auf Aussagen des OLG Düsseldorf. Gleichwohl hat der BGH den neuen § 46 des BWaldG nicht in Frage gestellt, so dass dieser für die Länder die Rechtsgrundlage ihrer weiteren Entscheidungen sein wird. Der BGH hat lediglich durch seinen Beschluss geklärt, dass das Bundeskartellamt seine mit dem Land Baden-Württemberg geschlossene Selbstverpflichtungserklärung nicht aufheben durfte. Die nach § 32 GWB erforderlichen Voraussetzungen dafür lagen nach Ansicht des BGH nicht vor.

Im Rahmen der Äußerungen des Umweltministeriums wurde für die Umsetzung der oben stehenden Maßnahmen in Abstimmung mit dem Waldbauernverband der 1.1.2019 gewählt. Dieser Termin dient weiterhin als Leitlinie zur Umsetzung, auch wenn möglicherweise nicht alle Teile dieser Zielsetzungen erreicht werden können und daher Übergangsregelungen erforderlich werden.

Herausforderungen für den Waldbesitz in NRW

Im Land Nordrhein-Westfalen sind die Strukturen des privaten und körperschaftlichen Waldbesit-



zes ausgesprochen stark diversifiziert und daher ist die Ausgangssituation für die Landesregierung deutlich anders als in anderen Bundesländern.

Der private Waldbesitz, der zur Hälfte seiner Fläche in Zusammenschlüssen organisiert ist, hat daneben einen bedeutenden sich selbst verwaltenden Anteil des größeren Privatwaldes, so dass in der Gesamtheit mehr als 75 % des Privatwaldes organisiert sind. Im Körperschaftswald sind nur rund ein Viertel der Körperschaften in Zusammenschlüssen, die übrigen Körperschaften, insbesondere die Kommunen, verfügen über eigene Strukturen.

Insoweit betrifft der Umstellungsprozess in der Holzvermarktung vor allem den Waldbesitz, der bisher die Kooperative Holzvermarktung über die Rahmenverträge des Landesbetriebes Wald und Holz NRW genutzt hat. In den letzten Jahren ging die Vermarktungsmenge auf ca. 1 Mio. Festmeter zurück. Dies entspricht weniger als 20 % der gesamten Holzvermarktung in NRW.

Nicht betroffen sind die Holz mengen des Großprivatwaldes, der schon bestehenden privaten Holzvermarktungsstrukturen und derer des Körperschaftswaldes sowie des Staatswaldes, die schon immer vom Waldbesitz eigenständig vermarktet wurden.

Eine Analyse der Mengenverteilungen der im Umstellungsprozess durch Dritte neu zu vermarktenden Holz mengen hat ergeben, dass landesweit 5-6 größere Holzvermarktungsorganisationen völlig ausreichen, um die in Rede stehenden Volumen abzuwickeln. Die Schwerpunkte liegen in Südwestfalen, Ostwestfalen-Lippe und der Nordeifel. Anzustreben sind Vermarktungsmengen von mindestens 150.000 bis 250.000 Festmeter, um aus den Umsätzen das notwendige professionelle Personal finanzieren zu können.

Die Entwicklung dieser Strukturen wird das Land fördertechnisch begleiten, sich aber mittelfristig aus der Finanzierung zurückziehen.

Anders ist die Situation im Bereich der Betreuung des Waldbesitzes in Zusammenschlüssen. Da der BGH die Teilnahme der Landesforstverwaltung an der Betreuung (vorgelagerte Tätigkeiten) mit Ausnahme des eigentlichen Holzverkaufes nicht ausgeschlossen hat, wird der Landesbetrieb hier seine Dienstleistungen weiterhin zu Vollkosten

anbieten. Demgegenüber wird eine Direkte Förderung für Zusammenschlüsse stehen, die die Mittel, die bisher dem Waldbesitz indirekt durch Personalgestellung zugeflossen sind, zur Verfügung stellen soll.

Dies bedeutet aber, dass entsprechende Vergaben der Leistungen für Zusammenschlüsse in der Betreuung erfolgen müssen, die diskriminierungsfrei allen möglichen Anbietern den Zugang zu diesem geöffneten Markt erlaubt. Parallel dazu wird eine Unterstützung für derartige Verwaltungsvorgänge erfolgen müssen, um diese rechtssicher zu gestalten. Der Waldbesitz wäre gut beraten, auch hier dauerhaft die Aufgaben auf eine professionell organisierte Ebene, weg von den ehrenamtlich geführten Forstbetriebsgemeinschaften, hin zu Forstwirtschaftlichen Vereinigungen, zu verlagern. Diese könnten derartige Aufgaben, aber auch andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Forstbetriebsgemeinschaften und in der Holzvermarktung übernehmen.

Was sich in Zukunft in jedem Fall ändern wird, ist die Rolle der Landesforstverwaltung, die nur ein, wenn auch wesentlicher Anbieter von Dienstleistungen und in der Holzvermarktung noch singulär agierender Anbieter sein wird. Nun hat der Prozess hin zu professionellen Waldbesitzerzusammenschlüssen begonnen, der seit Jahren postuliert, aber bisher nicht konsequent umgesetzt wurde.

Dies stellt für den Waldbesitz die Chance dar, sich unabhängig vom Staat in Ausübung seiner Eigentumsrechte eigenständig zu organisieren und sich dadurch für die Zukunft sicherer aufzustellen.



Hubert Kaiser

Leiter der Abteilung III

Forsten – Naturschutz

Leiter Landesforstverwaltung

Ministerium für Umwelt, Land-

wirtschaft, Natur- und Verbrau-

cherschutz des Landes Nord-

rhein-Westfalen (Düsseldorf)

Kartellverfahren Rundholzvermarktung

Gewachsene Kommunalwaldstrukturen treffen auf neue Herausforderungen



Vorstandssitzung des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e.V. beim Landesverband Lippe auf Schloss Brake in Lemgo.

Foto: © Landesverband Lippe

In NRW ist rund ein Drittel des Körperschaftswaldes von den sich aus dem Kartellverfahren Rundholzvermarktung Baden-Württemberg ergebenden Auswirkungen betroffen. Sowohl die in forstlichen Zusammenschlüssen organisierten rd. 380 Kommunen und Körperschaften als auch die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW betreuten 12 Kommunen stehen vor der Herausforderung, neue Lösungen für die Holzvermarktung und möglicherweise auch für die forstliche Betreuung ab dem Jahr 2019 zu erarbeiten.

Das Kartellverfahren war daher auch das beherrschende Thema im Berichtszeitraum von Juli 2016 bis September 2018. Auf Vorstandssitzungen am 09.02.2017 im Rathaus Bad Münstereifel, am 29.05.2017 beim Landesverband Lippe auf Schloss Brake, am 31.08.2017 im Rathaus Burbach, am 07.12.2017 im Rathaus der Landeshauptstadt Düsseldorf und am 06.09.2018 im Rathaus Münster befasste sich der Vorstand des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e.V. – im engen Dialog und Austausch mit Landesforstchef

Hubert Kaiser und Forstpolitikreferent Heiner Brodale – mit den aktuellen Entwicklungen und möglichen Auswirkungen auf die Forstwirtschaft in NRW.

Erwartungen waldbesitzender Kommunen an die Neustrukturierung

Die Verbandsspitze des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e. V. traf sich am 15.01.2018 zu einem Gespräch mit der damaligen Umweltministerin Christina Schulze Föcking (MdB). Zentrales Gesprächsthema war der von der neuen Landesregierung angekündigte Ausstieg aus der kooperativen Holzvermarktung zum 01.01.2019 und die Erwartungen der waldbesitzenden Kommunen an die Neuausrichtung des Holzverkaufs, der Betreuung und Förderung. Die Ministerin sicherte eine Einbeziehung und Prüfung unserer Vorschläge und Anregungen zu:

1. Der Gemeindeforstbesitzerverband NRW e. V. sieht die Notwendigkeit, dass die neue Landesregierung an dem jahrzehntealten Konsens festhält, wonach die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Beförderung des Kommunalwaldes durch qualifizierte Forstfachkräfte grundsätzlich förderungswürdig sind.
2. Öffentliches Geld für öffentliche Güter: Sicherstellung der Förderung des Körperschaftswaldes als Ausgleich für die Gemeinwohlleistungen und das freie Betretungsrecht (Generationenkonsens aus dem Paradigmenwechsel mit Aufstellung des Landesforstgesetzes NRW in 1969).
3. Gemeinsame Umsetzung und Finanzierung der kartellrechtskonformen Neuausrichtung des Holzverkaufs und der Betreuung durch das Land NRW.
4. Sicherstellung eines flächendeckenden Betreuungsangebotes.





Die Teilnehmer am Gespräch mit Ministerin Schulze Föcking (MdL): (v.R.) Stellv. Vorsitzender Bürgermeister Christoph Ewers, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städ- und Gemeindebundes und Geschäftsführer des Gemeindeförderungsbundes NRW e.V. Dr. Gerd Landsberg, Ministerin Christina Schulze Föcking (MdL), Vorsitzender Bürgermeister Bernhard Halbe, Beigeordneter Rudolf Graaff (Städte- und Gemeindebund NRW), Stellv. Geschäftsführerin Ute Kreienmeier, Betriebsleiter Thomas Kämmerling (Regionalverband Ruhr Grün). Foto: © Gemeindeförderungsbund NRW e. V.

5. Stärkung bestehender Organisationsformen und Sicherstellung einer direkten Grundförderung der Forstbetriebsgemeinschaften (FBG'en) und anerkannten Zusammenschlüsse (Festbetragsfinanzierung und Wahlfreiheit für Waldbesitzer).
6. Kommunen sollen unabhängig von ihrer Besitzgröße das Recht haben, sich freiwillig einer FGB oder anderen Organisationsstrukturen anzuschließen. Unter den veränderten Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten zur Strukturverbesserung muss die 800 ha-Beitrittsgröße für Kommunen in FBG'en neu bewertet werden.
7. Prüfung, ob auch Kommunen sich zu einer „kommunalen“ FBG auf regionaler Ebene zusammenschließen können.
8. Förderung kommunal getragener Arbeitsgemeinschaften.
9. Aufbau leistungsfähiger und zukunftsfester Forstwirtschaftlicher Vereinigungen (FWV'en) mit (direkter) Anschubfinanzierung durch das Land und Förderung (u. a.

von hauptamtlicher Geschäftsführung) über eine Landesförderrichtlinie oder GAK.

10. Die durch den Wegfall der indirekten Förderung nicht mehr auf der Fläche ankommenden Mittel (rd. 15 Mio. Euro/Jahr) müssen auf andere Weise zu Gunsten der kommunalen und privaten Eigentümer – unabhängig von Besitzart und Besitzgröße – eingesetzt werden.
11. Der Gemeindeförderungsbund NRW e. V. schlägt hierzu eine Förderung des Kommunalwaldes über den Finanzausgleich vor. Durch eine Gewichtung im Gemeindefinanzierungsgesetz sollen die in FBG'en und anerkannten Zusammenschlüssen organisierten Kommunen einen höheren Anteil erhalten.
12. Mitfinanzierung Forsteinrichtung: Die kommunalen Waldbesitzer haben ein großes Interesse daran, die hohen Standards in der Waldbewirtschaftung in NRW aufrechtzuerhalten. Kommunale Forstbetriebe ab einer Größe von 100 ha sind gem. § 33 (1) Landesforstgesetz NRW (LFoG) verpflichtet, nach einem von der Unteren Forstbehörde genehmigten Betriebsplan (Forsteinrichtung) zu wirtschaften. Die Forsteinrichtung dient der Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne des LFoG'es. Staatliche Anforderungen an den Inhalt der Forsteinrichtungswerke müssen im Sinne der Konnexität auch staatlich mitfinanziert werden.
13. Gründung eines Dienstleistungskompetenzzentrums, das notwendige Informationen (z.B. Rechts-, Organisations- und Vergabefragen, Beratung zum Aufbau neuer oder Stärkung vorhandener Organisationen, Gutachten, Statistiken etc.) für die Umstrukturierungsphase liefert.
14. Schlagkräftige Kompetenzteams in den Regionen, die eine durchgehende und stringente Beratung vor Ort über die Umstellung des Holzverkaufs, die Gründung von Zusammenschlüssen und anderer kartellrechtskonformer Organisationsformen und Förderung gewährleisten sowie regelmäßige Newsletter mit einheitlicher Kommunikation.

STATUS QUO KÖRPERSCHAFTSWALD NRW

Der Körperschaftswald ist mit 21 Prozent Waldanteil die wichtigste öffentliche Waldbesitzart in NRW.

Zum Körperschaftswald zählen 481 Kommunen, Kreise, Regional- und Landesverbände, verschiedene Zweckverbände und Kirchengemeinden, die zusammen 196.900 Hektar bewirtschaften. Die Verteilung des Kommunalwaldes in den Regionen des Landes ist sehr unterschiedlich. Die für den Kommunalwald herausragende Region ist das Sauerland. Als weitere Regionen mit großer Kommunalwaldfläche folgen das östliche Westfalen und die Nordeifel. In diesen drei Regionen befinden sich über zwei Drittel des Kommunalwaldes.

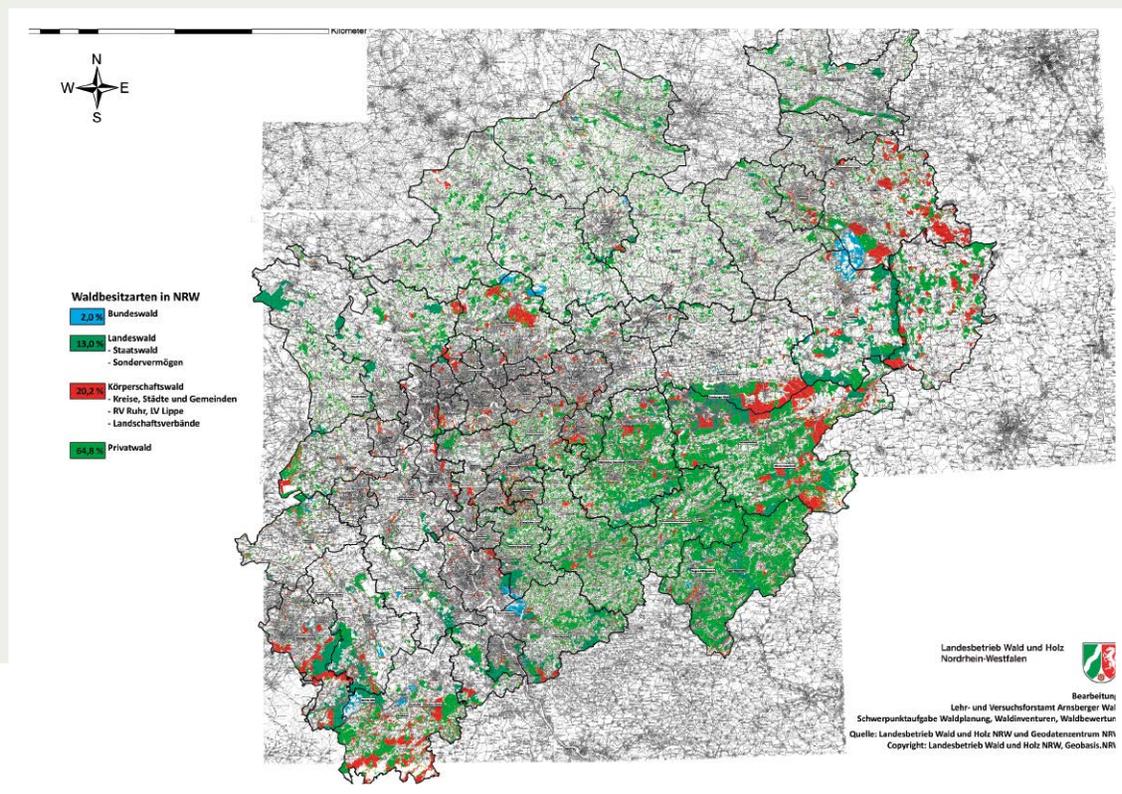
In NRW haben sich die Privateigentümer und überwiegend die Körperschaften, die nur geringe Waldanteile besitzen, in der Regel zu Forstbetriebsgemeinschaften (FBG'en) und auch Waldgenossenschaften zusammengeschlossen. Rund 380 dieser Körperschaften mit ca. 36.000 ha Kommunalwald sind Mitglied in einem forstlichen Zusammenschluss.

In NRW existieren ca. 450 forstliche Zusammenschlüsse mit zusammen rund 300.000 ha Waldfläche, davon 254 Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer FBG. Die durchschnittliche Größe eines Zusammenschlusses beträgt

1.200 ha. Die Fläche des größten Einzelmitglieds in einer FBG liegt bei 800 ha – dies ist auch die vom Land vorgegebene Beitrittsgrenze für Kommunen. Fünf Kommunen besitzen eine Betriebsgröße zwischen 600 und 800 ha. Fast die Hälfte der Körperschaften verfügt über Waldflächen zwischen 0,1 und 50 ha. Größere Kommunen bilden vielerorts in den FBG'en sogenannte "Ankerbetriebe", d.h. den Organisationskern des Zusammenschlusses. Die durchschnittliche Waldflächengröße aller Mitglieder in FBG'en beträgt 5,5 ha.

Der Holzverkauf und die Betreuung erfolgt in der Regel über Verträge der FBG'en mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, in einigen Regionen auch über private Holzvermarktungsorganisationen.

Rund 90 Kommunen mit größerem Waldbesitz beschäftigen auf rd. 140.000 ha Fläche eigenes Forstpersonal. Ihr Wald wird von ca. 150 kommunalen Försterinnen und Förstern eigenständig bewirtschaftet. 12 Kommunen mit insgesamt rd. 21.000 ha Wald (Schwerpunkt Eifel und Ostwestfalen) haben einen Betriebsleitungsvertrag und fünf Kommunen mit insgesamt rd. 3.500 ha Wald einen Betriebsleitungs- und Beförsterungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgeschlossen.



PERSPEKTIVEN FÜR DEN KÖRPERSCHAFTSWALD IN NRW

Nach den mündlichen Verhandlungsterminen vor dem OLG in Düsseldorf in 2016 zeichnete sich ab, dass die Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen des Kommunalwaldes vielerorts vor gravierenden organisatorischen, finanziellen und personellen Veränderungen stehen. Die Gemeinden und Städte werden in Zukunft deutlich mehr Verantwortung für die Waldbewirtschaftung übernehmen müssen, auch wenn die Lösungsmöglichkeiten für die vom Kartellverfahren betroffenen Bundesländer anders aussehen könnten als in Baden-Württemberg.

Bisher hat die kooperative Holzvermarktung über den Landesbetrieb Wald und Holz NRW Verlässlichkeit und Stabilisierung des Marktes bewirkt. Zur Sicherung der Wirtschaftsleistung des Clusters Forst und Holz muss daher alles daran gesetzt werden, diese Sicherheit und Verlässlichkeit auch unter geänderten Rahmenbedingungen darzustellen. Ein wesentlicher Faktor hierfür ist, dass leistungsfähige forstliche und – dort wo möglich – auch kommunale Zusammenschlüsse entstehen, die kontinuierlich eine berechenbare Holzmenge für die Sägeindustrie bereitstellen.

Abstimmung mit dem Bundeskartellamt

Der Erweiterte Vorstand des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW e. V. hat sich dafür ausgesprochen, dass Kommunen den Veränderungsprozess aktiv gestalten sollen. Dazu hat die Geschäftsstelle neun kommunale Organisationsmodelle vorgestellt, die sowohl den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen als auch der Bedeutung des Waldes für Eigentümer und Gesellschaft Rechnung tragen. In einem Gespräch mit dem Vorsitzenden der 1. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes (BKartA), Dr. Markus Wagemann, und der Berichterstatlerin, Dr. Martina Schulze, wurden am 24. Oktober 2017 die Eckpunkte für eine kartellrechtskonforme Ausrichtung der Organisationsstrukturen im Körperschaftswald erörtert. An dem Treffen nahmen

Kommunalwaldvertreter aus Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg teil. Der Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e. V. wurde vertreten durch den Vorsitzenden Bürgermeister Bernhard Halbe, den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Geschäftsführer des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW e. V., Dr. Gerd Landsberg, sowie Stellv. Geschäftsführerin Ute Kreienmeier.

Mit Blick auf die Marktanteile des Kommunal- und Privatwaldes in NRW sieht das BKartA grundsätzlich die Möglichkeit, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) oder FBG'en zu gründen, denen sich Kommunen als „Anker“ anschließen können. Weitere Optionen sieht das BKartA in der Mitbetreuung (Holzverkauf und Beförderung) von kleineren kommunalen Forstbetrieben und/oder Forstbetriebsgemeinschaften durch große kommunale oder private Forstbetriebe oder einer interkommunalen bzw. einer kommunalen/privaten Zusammenarbeit. Neue Zusammenschlüsse sollten nicht mehr als 15 % des Gesamtholzeinschlags des Landes vermarkten.

Das BKartA hat in dem Gespräch aber auch auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen in den jeweiligen Regionen in NRW hingewiesen, für die es gelte, individuelle Lösungen zu finden.

ROLLE DES KOMMUNALWALDES IN DER ZUKÜNFTIGEN STRUKTUR

Aus vielen Gesprächen mit Vertretern waldbesitzender Kommunen hat der Vorstand die Frage nach der Rolle der Kommunen in der zukünftigen Struktur mitgenommen und hierzu eine Befragung der Verbandsmitglieder im Februar 2018 durchgeführt. Viele Mitglieder sahen sich zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der Lage, konkrete Aussagen zu treffen, da es noch zu viele Fragezeichen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Holzvermarktung und Betreuung gab.

Als Ergebnis der Befragung kann aber festgehalten werden, dass sich durch die örtliche Konzentration des Kommunalwaldes in der Eifel, dem Sauerland und Ostwestfalen sowie der unterschiedlichen Betriebsgrößen und auch Interessenslagen der waldbesitzenden Körperschaften für die zukünftige Holzvermarktung typischerweise mehrere Optionen anbieten. In Erwägung ziehen die Mitgliedskommunen u.a. sowohl regionale FWV mit dem Privatwald, eine von mehreren öffentlichen Körperschaften getragene Holzvermarktung oder eine interkommunale Zusammenarbeit.

VERGABEPROBLEMATIK KOMMUNALER HOLZVERKAUF

In Folge der Neustrukturierung des Holzverkaufs kann eine Kommune aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben die Forstbetriebsgemeinschaft oder einen anderen forstlichen Zusammenschluss nicht mehr direkt mit dem Holzverkauf beauftragen. Sie muss diese Dienstleistung zukünftig ausschreiben. Die anderweitige Vergabe des Holzverkaufs an einen Dritten kann aber für den Zusammenschluss erhebliche negative Auswirkungen haben und das auf dem Grundsatz der Solidarität beruhende Konzept der eigenständigen Holzvermarktung im Verbund der privaten und kommunalen Waldbesitzer gefährden. Dazu würde es kommen, wenn die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) und der kommunale Vergabeerlass (kommunale Vergabegrundsätze) ohne Einschränkung angewandt werden müssten. Die UVgO erlaubt nur einen vergaberechtsfreien Direktauftrag bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Gerade für die vielen kleineren waldbesitzenden Kommunen und Körperschaften ermöglicht die Mitgliedschaft in einer FBG aber erst den Zugang zu professionellen Forststrukturen, ohne die eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung dieser Waldbestände nicht möglich wäre.

Positionspapier mit Lösungsvorschlägen

Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche

Städte- und Gemeindebund, der Städte- und Gemeindebund NRW und der Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e.V. ein Positionspapier zur „Neuorganisation der kooperativen Holzvermarktung unter Beibehaltung kommunaler Strukturen“ erarbeitet. Das Positionspapier beschreibt die Ausgangslage, die rechtliche Situation und einen Lösungsansatz. Um eine Zerschlagung der erfolgreichen Forststrukturen zu verhindern, wird die Einführung einer Vergabewertgrenze für den kommunalen Holzverkauf im Vergabeerlass vorgeschlagen. Die Verbände haben mit Schreiben vom 19.04.2018 Ministerin Scharrenbach (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW) gebeten, einen Schwellenwert in den Erlass aufzunehmen, der Kommunen zwecks Holzvermarktung die Verhandlungsvergabe mit nur einem Unternehmen ermöglicht, wenn der jeweilige Auftragswert 50.000 Euro ohne Mehrwertsteuer nicht überschreitet.

Der Verbände sind nach eingehender Prüfung auch zu der Auffassung gekommen, dass die Beauftragung der Waldbetreuung vergaberechtlich genauso zu bewerten ist wie die Beauftragung zum Holzverkauf und insoweit vom Vergabeerlass ebenfalls zu erfassen ist.



KARTELLRECHTSKONFORME AUSGESTALTUNG DER LANDESFORSTVERWALTUNG: RAHMENBEDINGUNGEN & ARBEITSSTRUKTUREN

Während viele Waldbesitzer zunächst noch gehofft hatten, dass das „Kartellgewitter“ an NRW vorbeiziehen würde, vollzog die neue CDU/FDP-Landesregierung mit dem im Mai 2017 unterzeichneten Koalitionsvertrag den forstpolitischen Kurswechsel. Die Koalitionäre wollen eine tragfähige kartellrechtskonforme Beratung und Holzvermarktung sicherstellen, die private Vermarktung und Beförderung stärker unterstützen und entsprechende Modellprojekte fortführen.

Nach einem Gespräch der Fachabteilung III des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) und Vertretern vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit dem 1. Kartellsenat am 11.09.2018 teilte die damalige Umweltministerin Christina Schulze Föcking (MdL) in einer „kleinen Regierungserklärung“ dem Gemeindewaldbesitzerverband NRW e.V. und dem Waldbauernverband NRW e.V. mit, dass der Holzverkauf für Dritte ohne Brüche für die heimische Holzindustrie und die jetzige Form der indirekten Förderung forstlicher Zusammenschlüsse in absehbarer Zeit beendet werden solle. Ein Arbeitskreis aus Vertretern des kommunalen und privaten Waldbesitzerverbandes werde hierzu neue Ideen entwickeln.

Am 29.01.2018 informierte Staatssekretär Dr. Heinrich Bottermann (MULNV) den Landesbetrieb Wald und Holz NRW über die Arbeitsstrukturen und Rahmenbedingungen zur kartell- und beihilfenrechtskonformen Ausgestaltung der Landesforstverwaltung NRW und benannte u.a. folgende Eckpunkte für die Projektstruktur und inhaltliche Prozessgestaltung:

- Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beendet die Kooperative Holzvermarktung. Das

Ziel soll – schrittweise oder regional differenziert – bis zum 01.01.2019 erreicht werden.

- Die Landesforstverwaltung strebt eine Stärkung forstlicher Zusammenschlüsse und ihrer Dachorganisationen an.
- Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird sein Dienstleistungsangebot ab 2019 in allen Bereichen zu Vollkosten anbieten.
- Das MULNV beabsichtigt, eine direkte Förderung forstlicher Zusammenschlüsse landesweit anzubieten.
- Das MULNV wird die Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit mit den kommunalen Waldbesitzern im Bereich der Dienstleistung erörtern.

ARBEITSKREIS WALDBESITZ BEIM UMWELT-MINISTERIUM

Der Arbeitskreis „Waldbesitz“ aus Vertretern des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW e.V. und des Waldbauernverbandes NRW e.V. hat die Arbeit im Dezember 2017 aufgenommen und seitdem acht Mal getagt. Unter Leitung von Abteilungsleiter und Landesforstchef Hubert Kaiser (MULNV) wurde in einem sehr intensiven Arbeitsprozess ein umfassendes Positionspapier mit Empfehlungen für die Gewährleistung einer kartellrechtskonformen Holzvermarktung und einer direkten Förderung der Betreuung (Vollkosteneinführung für Dienstleistungen) erarbeitet. Auf Grundlage der aktuellen Holzvermarktungssituation wurde der Richtlinienentwurf über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen“ erstellt. Ein Erlass zur Laubholzvermarktung regelt, dass die Vermarktung von Laubholz über den Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Ausnahme forstlicher Zusammenschlüsse, die Mitglied in funktionierenden Vermarktungsorganisationen sind, in NRW bis Ende Mai 2019 möglich bleibt.

Bei der Erarbeitung des Richtlinienentwurfs zur „Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen“ und des Richtlinienentwurfs über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen

Zusammenschlüssen“ hat der Arbeitskreis die Erfahrungen aus den Pilotprojekten zur direkten Förderung der Holzvermarktung und der Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen berücksichtigt. Beide Richtlinien sollen im September 2018 veröffentlicht werden. Parallel wurden vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW Überlegungen zu den auch vom Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V. bereits zu Beginn des Jahres 2018 geforderten Beratungsteams entwickelt. Diese Teams verstehen sich als regionale Kümmerer. Sie sollen den Transformationsprozess unabhängig begleiten und unterstützen und die Arbeit zum 01.09.2018 aufnehmen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Arbeitskreises im Überblick

Kartellrechtskonforme Holzvermarktung

- Eine effektive Holzbereitstellung ist essentiell für das Cluster Forst und Holz NRW.
- Die Rolle der forstwirtschaftlichen Vereinigungen für die kooperative Holzvermarktung wird hervorgehoben.
- Keine „100 ha-Grenze“: Keine Umgehungstatbestände, um privatwirtschaftliche Aktivitäten zur Holzvermarktung nicht schon im Keim zu ersticken und die Lebensfähigkeit der FWZ nicht zu gefährden.
- Der Erhalt der forstlichen Zusammenschlüsse ist zu gewährleisten.
- Die Unterstützung von waldbesitzereigenen Holzvermarktungseinrichtungen soll gefördert werden.
- Wiedereinführung der Holzverkaufshilfe als echte Hilfe für die Holzvermarktungseinrichtungen.
- Experimentierklausel bezüglich der Förderfähigkeit von forstlichen Zusammenschlüssen außerhalb des im BWaldG festgelegten Rahmens.

Forstliche Betreuung – Vollkosten für Dienstleistungen

- Einfache Gestaltung der Förderrichtlinie.
- Priorisierung der Förderung forstlicher Zusammenschlüsse.
- Förderzeitraum und Vertragsdauer: Drei Jahre.
- De-minimis-Problematik ist zu beachten.

- Externe Evaluierung der direkten Förderrichtlinie nach 3 Jahren.
- Splittung Förderinhalte in Grundberatung und Einzeltatbestände.
- Klarstellung durch MULNV, dass wie bisher keine direkte Förderung der Rechtsberatung und gesetzlicher Verpflichtungen erfolgt.
- Eigene Förderrichtlinie für die Forsteinrichtung (FE).
- Hohe forstfachliche Qualifikation der Betreuer: Einzelfallprüfung für Meister/Techniker.
- Kriterien der anerkannten Zertifizierungssysteme (PEFC/FSC) als Grundlage für die Prüfung der Zielerfüllung für öffentliche Förderung.
- Direkte Förderung in Form von Anteilsfinanzierung und Höchstbetrag pro Zuwendungsbescheid. Kein Windhundprinzip.
- Waldbesitz wünscht Beteiligung von Wald und Holz NRW an Ausschreibungen (Waldbesitzer wollen „ihren“ Förster zu hohen Anteilen behalten).
- Laufzeit der neuen Förderrichtlinie: bis 2021 (ggf. 2023).
- Ausstieg forstlicher Zusammenschlüsse aus der indirekten Förderung vor Auslaufen der Verträge (Großteil in 2020) ermöglichen, soweit Verträge aus Rechtsgründen nicht vorher zu kündigen sind (BGH).
- Notwendigkeit regional zuständiger staatlicher „Beratungsteams“ (Rat und Anleitung).
- Finanzierung von Beratungsdienstleistungen zur Gründung forstwirtschaftlicher Vereinigungen.
- Beibehaltung der forstlichen Förderung der Verwaltungskosten bei neu gegründeten oder fusionierten Zusammenschlüssen (Prüfung eines längeren Förderzeitraumes als 5 Jahre).

Vertreter Gemeindewaldbesitzerverband NRW e.V. im Arbeitskreis „Waldbesitz“

Vorsitzender Bürgermeister
Bernhard Halbe (Schmallenberg)
Stellv. Vorsitzender Bürgermeister
Christoph Ewers (Burbach)
Stellv. Geschäftsführerin
Ute Kreienmeier (Bonn)
Betriebsleiter Thomas Kämmerling
(RVR Ruhr Grün, Essen)



Arbeitsgruppe „Betreuung“ des Forstausschusses bei der Obersten Forstbehörde

Im Obersten Forstausschuss wurde am 02.02.2017 auf Bitten vom damaligen Umweltminister Johannes Remmel die Bildung einer Arbeitsgruppe „Betreuung“ beschlossen. Der Auftrag der Arbeitsgruppe bestand aus zwei Hauptaufgaben:

1. Im Vorfeld der Einführung einer direkten Förderung sollen Kriterien bestimmt werden, mit denen die Einhaltung nachhaltiger und ökologischer Vorgaben für eine qualifizierte forstliche Betreuung überprüft werden können (öffentliche Mittel nur für öffentliche Zwecke).
2. Die bisherige indirekte Förderung der Betreuung Forstlicher Zusammenschlüsse soll zukünftig durch Komponenten einer direkten Förderung ergänzt werden. Hierzu sollen entsprechend Modelle entwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe hat auf ihrer vierten und letzten Sitzung am 29.06.2017 ein vorläufiges Fazit gezogen und den Vorsitzenden des Obersten Forstausschusses gebeten, sie von ihrer Aufgabe zu entbinden.

Einvernehmliche Schlussfolgerungen der AG sind

- Zur Überwindung der Strukturnachteile sind Forstliche Zusammenschlüsse zu stärken.
- Die Förderfähigkeit der Betreuung soll erhalten bleiben.
- Eine forstfachlich qualifizierte Betreuung der Waldbesitzer („Beförderung/technische Betriebsleitung“) ist unerlässlich.
- Eine Forsteinrichtung ist Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Betreuung.
- Eine forstliche Zertifizierung ist erwünscht.

Vertreter des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW e.V. in der Arbeitsgruppe „Betreuung“

Stellv. Vorsitzender Bürgermeister Christoph Ewers (Burbach)

FD Hans-Ulrich Braun (Leiter Forstabteilung Landesverband Lippe)

Waldbesitz und Forstwirtschaft in NRW – Waldwirtschaft in NRW nachhaltig gestalten!

Maßgeblich für die Neuorganisation des Holzverkaufs sind die bestehenden, gewachsenen forstwirtschaftlichen Strukturen. Aufgrund seiner historischen Entwicklung ist NRW das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil in Deutschland. Er beträgt mit fast 600.000 ha 65 % des Waldes und verteilt sich auf ca. 150.000 private Waldbesitzer mit insgesamt nur sehr kleinen Durchschnittsgrößen. So besitzen ca. 148.000 Eigentümer Waldflächen mit weniger als 30 ha. Der durchschnittliche Waldbesitz in dieser Größenklasse beträgt nur 1,4 ha. Lediglich ca. 2.500 Eigentümer (Forstbetriebe) weisen größere Betriebsflächen auf.

Strukturschwäche überwinden

Daher ist seit vielen Jahrzehnten in § 13 LFoG NRW der gesetzliche Auftrag normiert, diese Strukturschwäche zu überwinden. Auf dieser Grundlage wird das Ziel verfolgt, die kleineren privaten und kommunalen Waldbesitzer in Zusammenschlüssen zu vereinigen und deren geringe Holzmengen über die kooperative Vermarktung marktfähig zu machen. Dabei ist die gemeinsame Holzvermarktung in vielen Satzungen von FBG'en als deren originäre Aufgabe festgeschrieben, die auch selbständig, d.h. ohne unmittelbare Hilfe des Staates, wahrgenommen werden kann. Verschiedene FBG'en haben eine sogenannte Andienungspflicht in ihren Satzungen aufgenommen. Dadurch soll den Zusammenschlüssen ermöglicht werden, so viel Holz umzusetzen, dass sie dauerhaft eine angemessene Rolle als Marktpartner spielen und einer aus volkswirtschaftlicher Sicht als problematisch zu erachtender Zersplitterung auf Anbieterseite entgegen wirken können (siehe Arbeitsbericht 01/2013 ISSN 1865-3863: Pilotprojekte brauchen einen Piloten-Evaluation der Pilotprojekte zur direkten Förderung der Holzvermarktung und der Waldbewirtschaftung in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Nordrhein-Westfalens).

Für eine Strukturverbesserung und eine wirtschaftliche Vermarktung des Holzes ist die räumliche Zuordnung und eine regionale Bündelung des zu verkaufenden Holzes über größere Zusammenschlüsse notwendig. Im Rahmen der Neustrukturierung des Holzverkaufs strebt die Landesregierung daher eine Stärkung und Weiterentwicklung der Forstlichen Zusammenschlüsse und ihrer Dachorganisationen an. Um wirtschaftliche Verkaufseinheiten zu schaffen, kommt die Gründung von Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FWV) und anderen anerkannten Zusammenschlüssen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Betracht, die von mehreren Forstlichen Zusammenschlüssen (FBGen, Waldgenossenschaften etc.) gegründet werden und in denen sowohl kommunale als auch private Waldbesitzer Mitglied sein können.

Anhörung im Umweltausschuss des Landtags NRW am 02.07.2018

Die kommunalen Spitzenverbände NRW und der Gemeindeforstbesitzerverband NRW e.V. haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme zu der Anhörung im Landtagsausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Waldwirtschaft in NRW nachhaltig gestalten!“ (Drucksache 17/1670) am 02.07.2018 zu folgenden Fragestellungen positioniert:

1. Neuausrichtung der Landesforstverwaltung im Dialog mit den Akteuren der Forstwirtschaft
2. Zukünftige Holzvermarktung in Nordrhein-Westfalen
3. Fachkompetente Betreuung der Waldbesitzer
4. Erforderlichkeit einer Waldstrategie

Als Vertreter des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e. V. hat Vorsitzender Bürgermeister Bernhard Halbe (Schmallenberg) an der Anhörung teilgenommen.

Auszüge aus der Stellungnahme

Umstrukturierungsprozess braucht Zeit

Die waldbesitzenden Kommunen wünschen sich eine schnelle Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der Holzvermarktung und Betreuung des Waldes durch das Land Nordrhein-Westfalen, damit der seit 2001 laufende Diskussionsprozess, der viel Zeit und Geld gekostet hat und durch die Entscheidungen des Bundeskartellamtes, des OLG Düsseldorf und den BGH zu einer großen Verunsicherung in der Branche geführt hat, endlich beendet und in ein zukunftssträchtiges Modell überführt wird.

Kartellrechtskonforme Organisationsformen können jedoch nicht sofort geschaffen werden. Der Aufbau neuer wettbewerbs- und leistungsfähiger Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen setzt einen umfassenden Beratungsprozess voraus, in dem Machbarkeitsstudien,

Unternehmenskonzepte und Businesspläne erstellt sowie rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Fragen geklärt werden müssen.

Am Ende dieses Prozesses erst steht die Gründung neuer Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, die in den Kommunen zuvor politisch legitimiert und von den Aufsichtsbehörden anschließend genehmigt werden müssen. Für diesen Prozess bedarf es einerseits einer finanziellen Gründungs- und Aufbauförderung und Beratungsunterstützung durch das Land.

Andererseits braucht dieser Prozess Zeit. Aus Sicht der waldbesitzenden Kommunen kann er aber nicht in der vom Land NRW vorgesehenen Zeit bis zum Jahresende abgeschlossen werden, ohne dass erhebliche Risiken für die Waldbesitzer und die Holzverarbeitende Industrie in Kauf genommen werden. Bis zur vollständigen Umstellung auf eine nichtstaatliche, eigenständige kooperative Rundholzvermarktung von privaten und kommunalen Waldbesitzern bedarf es vielmehr einer Übergangszeit bis zum 31.12.2019. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Säge- und Holzindustrie mit dem von ihr benötigten Rundholzvolumen beliefert werden kann. Auf verlässliche Holzlieferketten ist sie aber existenziell angewiesen.

Brauchen wir eine Waldstrategie?

Zu der Frage nach der Erforderlichkeit einer Waldstrategie sehen die Verbände weitere Vorgaben als nicht zielführend an. Vielmehr sollte eine umfassende und fachkompetente Beratung der Waldbesitzer durch das Land sichergestellt werden. Die Herausforderung besteht nämlich darin, 150.000 Waldbesitzer anzusprechen und für eine nachhaltige Waldwirtschaft zu überzeugen. Eine solche Beratung könnte grundsätzlich durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit seinem fachkundigen Personal erfolgen.

Keine Zwei-Klassen-Waldbewirtschaftung
Neben den Vorgaben im Bundesnaturschutzge-



setz und dem Landesnaturschutzgesetz sowie konkretisierenden Verordnungen, gibt es zahlreiche Erlasse und Pläne im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, die die Waldnutzung und -bewirtschaftung regulieren. Vom MULNV gibt es die Weisung, bei der Neuaufstellung von Landschaftsplänen ehemalige Landschaftsschutzgebiete im Wald in Naturschutzgebiete mit erheblich höheren Restriktionen umzuwandeln. In den FFH-Gebieten gilt ein Verschlechterungsverbot. Zudem haben viele Eigentümer über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Beiträge zum Natur- und Artenschutz im Wald geleistet. Forstwirtschaft muss multifunktional verstanden und ganzflächig betrieben werden. Insoweit wird die Einteilung in einen „guten“ Naturschutzwald und einen „schlechten“ Wirtschaftswald und damit die Schaffung einer Zwei-Klassen-Waldwirtschaft abgelehnt.

Zielführender als regulatorische Vorgaben ist die Förderung zukunftsweisender forstlicher Maßnahmen, die auch die Handlungserfordernisse im Hinblick auf den Klimawandel berücksichtigt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Förderprogramme möglichst so ausgestaltet werden, dass sie personal- und verwaltungstechnisch möglichst einfach zu handhaben sind. Grundsätzlich sollte im Rahmen der fortbestehenden hoheitlichen Tätigkeit auch die intensive Förderung der Forsteinrichtungen bedacht werden, weil darüber im Gespräch mit den Eigentümern grundlegende Entscheidungen über die Ausformung des Waldes vorgedacht werden.

Der Markt hat ein Übriges bewirkt. Die Zertifizierungssysteme PEFC und FSC werden immer mehr angewandt, sichern naturnahe Elemente im Wald und stellen eine Balance zwischen den ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen her. Neben dem Staatswald leisten auch die nichtstaatlichen Waldbesitzer hier Vorbildliches und unterziehen sich größtenteils einer Zertifizierung nach einem dieser Systeme.

Vor eine der größten Zukunftsaufgaben stellt uns der weltweit wahrnehmbare Klimawandel. Seine Folgen sind auch in NRW bereits deutlich

spürbar. Der Wald ist aufgrund seiner langen Lebensdauer besonders von extremen Wetterereignissen wie Starkregen, Hagel und Sturm betroffen. Aufgrund der Sturmereignisse haben sich die Waldbilder erheblich verändert. Die Monostruktur ist häufig aus Gründen der Katastrophenvorbeugung einschließlich der Ausrichtung auf den Klimawandel einem artenreichen Mischwald gewichen.

Gleichzeitig ist der Wald ein wichtiger Speicher für das klimawirksame Gas Kohlendioxid. Holz und Holzprodukte speichern Kohlenstoff über lange Zeiträume. Von daher kommt dem nachhaltigen Ökorohstoff Holz zunehmend die Aufgabe zu, energieintensive Rohstoffe wie Beton, Stahl oder Aluminium zu ersetzen. Das reduziert den Verbrauch fossiler Energieträger und so kann durch die verstärkte langfristige Nutzung von Holz, insbesondere im Baubereich, ein wichtiger Beitrag zum Erreichen unserer Klimaschutzziele geleistet werden.



Chronologie Kartellverfahren Forstwirtschaft

18 Jahre "Holzkrimi"

Seit 18 Jahren sorgt das sogenannte Kartellverfahren Rundholzvermarktung für Unruhe bei Landesforstverwaltungen, Förstern und Waldeigentümern.

Hier die wichtigsten Stationen im Überblick:

2000: Der NRW-Sägewerksverband reicht Beschwerde gegen die gebündelte Rundholzvermarktung durch die Landesforstverwaltung NRW bei der Landeskartellbehörde ein.

2001: Die Kartellbehörde NRW sieht in der gebündelten Holzvermarktung einen Verstoß gegen das Kartellrecht.

10.10.2001: Der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) legt Beschwerde beim Bundeskartellamt (BKartA) ein und beanstandet, dass in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern eine weitgehende Vereinheitlichung der Verkaufspreise und -konditionen eingetreten sei. Dies habe zu einem nahezu vollständigen Ausschluss des Wettbewerbs zwischen den Holzanbietern geführt.

2003: BKartA leitet Verfahren gegen die Landesforstverwaltungen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen ein.

2005: Wettbewerbsbeschwerde Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger. BKartA eröffnet Verfahren gegen das Land Brandenburg im sog. „Dumping-Verfahren“. NRW konnte formelles Verfahren verhindern, in dem es ankündigte, Betreuungsleistungen marktneutral anzubieten und Pilotprojekte einzurichten.

2005-2007: Ausgiebige Verhandlungen zwischen BKartA und den Landesforstverwaltungen unter Federführung von Thüringen.

2006: NRW kündigt forstpolitischen Kurswechsel an. Umstellung des Förderkatalogs von indirekten auf direkte Förderungsmaßnahmen im Rahmen von in 2009 beschlossenen Pilotprojekten.

2007: Ziel der NRW-Forstpolitik: Aus Forstlichen Zusammenschlüssen sollen neue schlagkräftige Dachorganisationen entstehen (Umweltminister Eckhard Uhlenberg, Landeswaldbericht 2007).

2007/2008: Einigung der Länder mit BKartA („Konkretisierungspapier“ / Verpflichtungszusage / Bindendverfügung):

- Schwellenwerte für gebündelte Holzvermarktung: 3.000 ha je Einzelbetrieb, 8.000 ha je Zusammenschluss.
- Nichtbehinderung und Förderung nichtstaatlicher Vermarktungszusammenschlüsse.
- Initiierung und Begleitung von Pilotprojekten nichtstaatlicher Holzvermarktung.
- Monitoring der gebündelten Rundholzvermarktung.

30.01.2009: Selbstverpflichtungserklärung des Landes NRW gegenüber dem BKartA (Pilotprojekte zur eigenständigen Holzvermarktung und eigenständigen Beförderung).

2012: Erneute Beschwerden von Rundholzkäufern und Waldbesitzerzusammenschlüssen über Preisinformationen des Landesbetriebes ForstBW. BKartA kündigt Überprüfung der Marktverhältnisse an.

2012/2013: Ermittlungen des BKartA (Fragebogenaktion).

17.12.2013: 1. Anhörung durch BKartA. Beschlussentwurf untersagt dem Land Baden-Württemberg die kooperative Holzvermarktung (Nadelstammholz).

- Einzelbetriebe und Zusammenschlüsse > 100 ha.
- Holzverkauf vorbereitende Dienstleistungen (Holzauszeichnen, Organisation und Betreuung Holzerntemaßnahmen, Holzaufnahmen).
- Übergangsfrist bis 01.01.2015.

01.10.2014: Endabstimmung Verpflichtungszusage Land Baden-Württemberg.

25.11.2014: Ministerratsbeschluss der Eckpunkte für Verpflichtungszusage Land Baden-Württemberg.

01.12.2014: Abgabe Verpflichtungszusage durch Land Baden-Württemberg.

12.12.2014: 2. Anhörung durch BKartA.

20.01.2015: Ministergespräch Baden-Württemberg mit BKartA.

26.01.2015: Scheitern des ausgehandelten Kompromisses. Rücknahme Verpflichtungszusage. Land Baden-Württemberg legt Rechtsbeschwerde beim OLG Düsseldorf ein.

16.04.2015: 3. Anhörung durch BKartA.

16.07.2015: Beschluss BKartA:



- Aufhebung der Verpflichtungszusage von 2008.
- Untersagung Nadelstammholzverkauf und Fakturierung im Kommunal-/Privatwald sowie für Zusammenschlüsse > 100 ha.
- Untersagung weiterer forstwirtschaftlicher Dienstleistungen (jährliche Betriebsplanung, forsttechnische Betriebsleitung, forstlicher Revierdienst, Forsteinrichtung, Betreuung/technische Hilfe gegenüber Privatwaldbesitzern).

01.10.2015: Änderungsbeschluss BKartA. Aussetzung des Sofortvollzuges, Bindung gestaffelter Umsetzungsfristen an ein letztinstanzliches Urteil.

04.05.2016: Erste Mündliche Verhandlung am OLG Düsseldorf. OLG folgt dem BKartA weitgehend.

12.07.2016: Nachermittlungen des BKartA zum zwischenstaatlichen Handel mit forstlichen Dienstleistungen sowie Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg.

14.12.2016: Zweite mündliche Verhandlung am OLG Düsseldorf.

16.12.2016: Novelle Bundeswaldgesetz. § 46-neu-BWaldG definiert forstlichen Maßnahmen, die nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zählen und vermutlich die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des GWB und AEUV erfüllen. Geregelt wird ebenfalls das diskriminierungsfreie Angebot von Dienstleistungen und Evaluation durch den Bund.

15.03.2017: Beschluss OLG Düsseldorf bestätigt Untersagungsverfügung des BKartA im Wesentlichen. Rundholzvermarktung Baden-Württemberg verstößt gegen europäisches Kartellrecht. Land Baden-Württemberg legt Rechtsbeschwerde beim BGH ein.

21.06.2017: BKartA lädt die Bundesländer NRW, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Hessen zu Gesprächen über die Folgen der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 ein.

26.06.2017: NRW-Koalitionsvertrag 2017-2022. CDU und FDP wollen eine tragfähige kartellrechtskonforme Beratung und Holzvermarktung sicherstellen. Private Vermarktung und Beförderung sollen stärker unterstützt und Modellprojekte fortgeführt werden.

23.10.2017: „Kleine Regierungserklärung“ von NRW-Umweltministerin Schulze Föcking:

- Holzverkauf für Dritte soll ohne Brüche für die heimische Holzindustrie beendet werden.
- Jetzige Form der indirekten Förderung forstlicher Zusammenschlüsse soll in absehbarer Zeit beendet werden.
- Arbeitsgruppe aus Vertretern kommunaler und privater Waldbesitzerverbände und des

Umweltministeriums (MULNV) werden hierzu neue Ideen entwickeln.

29.01.2018: MULNV gibt Eckpunkte für die kartell- und beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Landesforstverwaltung bekannt:

- Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beendet die kooperative Holzvermarktung. Dieses Ziel sollte bis zum 01.01.2019 erreicht werden.
- Die Landesforstverwaltung strebt Stärkung forstlicher Zusammenschlüsse und ihrer Dachorganisationen an.
- Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird sein Dienstleistungsangebot ab 2019 in allen Bereichen zu Vollkosten anbieten.
- Das MULNV beabsichtigt, eine direkte Förderung Forstlicher Zusammenschlüsse landesweit anzubieten.

10.04.2018: Mündliche Verhandlung vor dem BGH.

12.06.2018: Beschluss BGH im Kartellverfahren Holzvermarktung Baden-Württemberg. BGH hebt die Entscheidungen des BKartA vom 09.07.2015 und den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 aus verfahrensrechtlichen Gründen auf.

BGH entscheidet, dass das BKartA nicht zur Wiederaufnahme des kartellrechtlichen Verfahrens gegen das Land Baden-Württemberg berechtigt war.

BGH hat nicht darüber entschieden, ob und ggfls. In welchem Umfang die Holzvermarktungspraxis des Landes Baden-Württemberg kartellrechtswidrig ist.

19.06.2018: Das MULNV teilt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit, dass sich aus dem Beschluss des BGH keine neue Rechtslage für das Land NRW ergibt, die den bisher eingeschlagenen Weg, die Landesforstverwaltung kartell- und beihilferechtskonform aufzustellen, verändern würde.



Alle Artikel ab Seite 13
Ute Kreienmeier
Stellvertretende
Geschäftsführerin W/BV e. V.

Streifzug durch den Kommunalwald NRW

Gemeindeforstamtsverband Willebadessen

Ein modernes Relikt aus alter Zeit



Das Forstamtsgebäude in Willebadessen.

Foto: © Rouven Kreienmeier

Als am 07.07.1830 der bisherige „Königl. Unterförster Lieutenant“ Grasso aus Schwaney als Kommunal-Oberförster „für die Wahrnehmung der technischen Verwaltung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg belegenen Gemeinde- und Institutenwaldungen“ angestellt wurde¹, ahnte noch niemand, dass damit eine Institution geschaffen wurde, die König- und Kaiserreich, die Weimarer Republik und das Dritte Reich überdauern würde und heute nach mehr als 185 Jahren immer noch besteht. Der Leiter des Stadt- und Kreisarchivs Paderborn, Wilhelm Grabe, der sich mit der Geschichte des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen befasst hat, sagt mit einem gewissen Recht, dass das Schreiben der königlichen Regierung Minden an Landrat von Elverfeldt vom 07.07.1830 als Gründungs-urkunde des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen gelten darf. Als Wohnsitz – so Grabe – war Lichtenau bestimmt worden. Die waldbesitzenden Gemeinden hatten anteilig für das Gehalt des Kommunal-Oberförsters aufzukommen.

¹ Kgl. Preuß, Regierung Minden an Landrat von Elverfeldt in Paderborn v. 7.7.1830. Stadtarchiv Paderborn, H Neuenbeken 90. Ferner: Amts-Blatt der Königlichen Preussischen Regierung zu Minden 1830, S. 313. Zugleich wurden auch für die Kreise Brakel und Höxter Kommunal-Oberförster angestellt.

Nach dem großen Stadtbrand von 1832 wurde der Wohn- und Dienstsitz nach Wünnenberg, dann über Paderborn in die Burg Dringenberg und schließlich 1928 in das heutige Forstamtsgebäude in Willebadessen verlegt.

Angesichts dieser Vorgeschichte stellt sich die Frage, ob der Gemeindeforstamtsverband heute noch zeitgemäß ist, zumal die ehemals gegründeten Gemeindeforstämter inzwischen aufgelöst und vielerorts in die Einheitsforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen überführt worden sind; lediglich das Gemeindeforstamt Aachen hat sich, wie der Gemeindeforstamtsverband Willebadessen, seit mehr als 100 Jahren erhalten.

Der Gemeindeforstamtsverband & seine Organisation

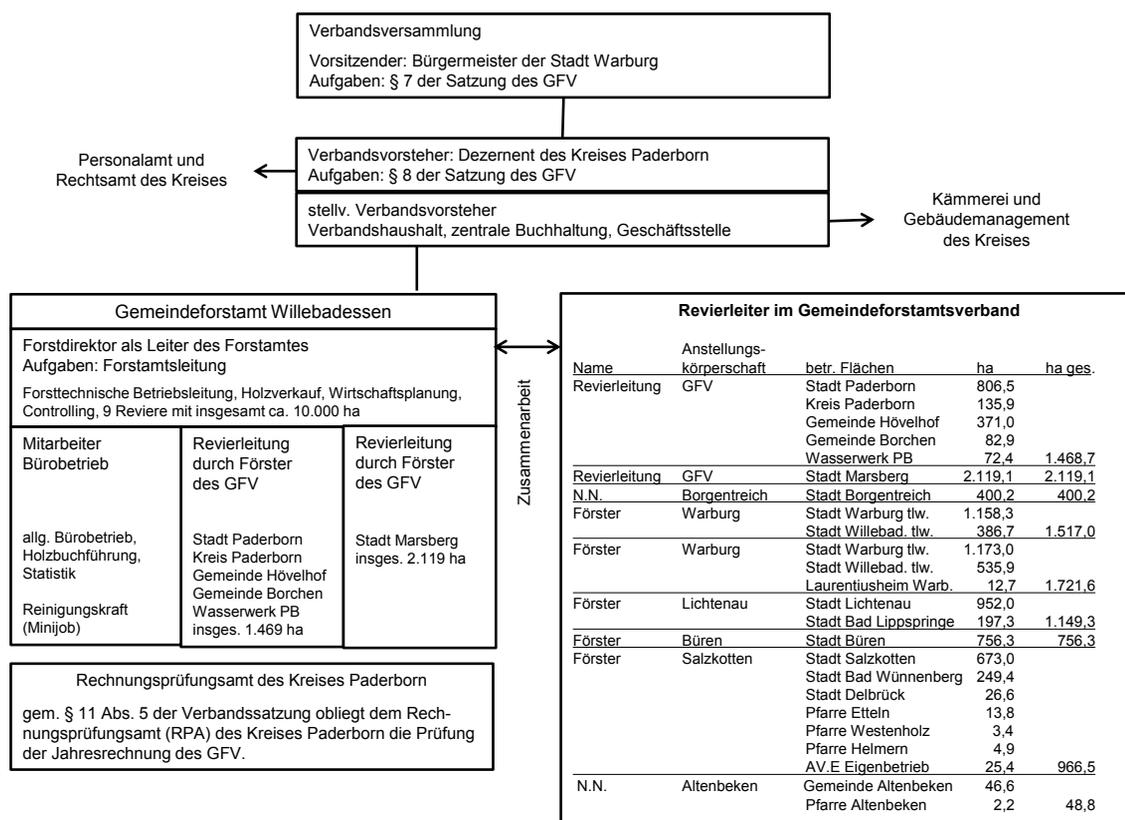
Bei dem Gemeindeforstamtsverband Willebadessen handelt es sich um einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Zu einem solchen Zweckverband können sich Gemeinden und Gemeindeverbände zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen oder durchzuführen. Das ist in den Kreisen Paderborn und Höxter geschehen. 14 kommunale Gebietskörperschaften, eine städtische GmbH und 12 Pfarren haben sich zusammengeschlossen, um die Beförderung unter dem Dach des Gemeindeforstamtes gemeinsam zu erledigen. Die Aufgabe des Zweckverbandes – so heißt es in der Verbandsatzung – besteht in der gemeinsamen Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes zur forstlichen Verwaltung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder. Die Bewirtschaftung der Bewaldungen der Verbandsmitglieder erfolgt nach einem gemeinsamen Betriebsplan.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Gemeindeforstamtsverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese wird sowohl nach der Forstbetriebsfläche als auch dem eingeschlagenen Derbholz bemessen und in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.



Kommunalwald NRW

Organigramm des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen (GFV)



Das abgebildete Organigramm gibt Aufschluss über die Organisation des Zweckverbandes.

Der Gemeindeforstamtsverband hat inzwischen weitere Kooperationspartner gefunden. Es gibt Beförsterungsverträge mit einer Stadt aus dem Hochsauerlandkreis, einer Kirchengemeinde und einem Eigenbetrieb.

Vorteile der Kooperation

Die Forstbetriebsflächen der Verbandsmitglieder sind unterschiedlich groß von ca. 2 ha bis über 2.000 ha. Insgesamt umfasst die Forstfläche 9 Reviere mit insgesamt ca. 10.000 ha Wald. Der jährliche Holzeinschlag liegt im Mittel bei etwa 62.000 Festmetern.

Gleicht man diese Gegebenheiten mit der Organisationsstruktur ab, wird deutlich, dass eine über die gemeindlichen Grenzen hinausreichende Kooperation die Basis des Zusammenschlusses zu einem Zweckverband ist. Neben dem vom Gemeindeforstamtsverband beschäftigten Forstpersonal sind bei einigen Städten eigene Förster angestellt, die jedoch nicht nur als Stadtförster agieren, sondern auch die Wälder benachbarter Städte oder Pfarren mitbeförstern.

Auf diese Weise lassen sich Synergien erzielen, zumal Förster mit kleineren Revieren weitere

Flächen betreuen können und es andererseits eine Reihe von Waldeigentümern gibt – Städte mit kleinen Waldflächen und Pfarren –, für welche die Anstellung eines Försters nicht in Betracht kommt.

Neben den personalwirtschaftlichen Vorteilen lassen sich Maschinen effektiver einsetzen. Bei der zentralen Beschaffung von Pflanzen, Saatgut sowie sonstigen Investitions- und Verbrauchsgütern werden die einzelnen Verbandsmitglieder entlastet und kommen ggf. in den Genuss besserer Konditionen.

Weitere Synergien ergeben sich aus der gemeinsamen Holzvermarktung. Hier treffen sich nämlich die Interessen der Verbandsmitglieder, die nach dem Motto „gemeinsam sind wir stark“ über den Zusammenschluss zu einem Zweckverband eine bessere Marktposition haben, mit den Interessen der Holzverarbeitenden Betriebe. Für diese ist es leichter und effektiver, einem Verhandlungspartner gegenüber zu stehen, als einer Vielzahl von Kleinanbietern.

In diesem Zusammenhang wird vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Auseinandersetzungen zu Recht die Frage aufgeworfen, ob das



Gemeindeforstamt vor einer Renaissance steht.² Zwar ist höchstrichterlich bis heute nicht geklärt, ob die Holzvermarktungspraxis der öffentlichen Hand kartellrechtswidrig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 12.06.2018 - KVR 38/17 - Holzvermarktung Baden Württemberg). Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat jedenfalls, weil die Rechtsgrundlagen des Kartell- und Beihilferechts in vollem Umfang wirksam bleiben, für den Landesbetrieb Wald und Holz entschieden, sich zum Jahresende aus der kooperativen Holzvermarktung für den Kommunal- und Privatwald zurückzuziehen.

Die Zusammenarbeit

Für ein funktionierendes Miteinander im Gemeindeforstamtsverband ist es unerlässlich, dass die Verbandsmitglieder ihre jeweiligen Ziele für die Bewirtschaftung ihres Waldes im Rahmen der gesetzlichen Regelungen selbst definieren. Die örtlichen Verhältnisse sind unterschiedlich. So genießt die Erholungsfunktion des Waldes in einer Kurstadt naturgemäß eine höhere Priorität als in einem walddreichen und eher ländlich geprägten Gebiet, in dem der Wald als Wirtschaftsfaktor eine größere Rolle spielt. In all diesen Fällen entscheidet die Gemeinde grundsätzlich selbst, wobei das Gemeindeforstamt beratend zur Seite steht. Abgebildet werden die Bewirtschaftungsziele im Forsteinrichtungswerk. Insoweit braucht sich also keine Stadt oder Pfarrei sorgen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher in forstfachliche Fragen einmischt.

Die Beratung selbst erfolgt vor Ort durch den jeweiligen Revierförster. Der Leiter des Gemeindeforstamtes kann darüber hinaus jederzeit von den Verbandsmitgliedern angesprochen werden. Zu seinem täglichen Geschäft gehört es auch, den politischen Gremien der Verbandsmitglieder, insbesondere den Fachausschüssen, Rede und Antwort zu stehen. Im Gegensatz dazu beschränkt sich die Verbandsversammlung hauptsächlich auf Satzungsangelegenheiten, die Haushaltsplanung sowie Personal- und Grundstücksangelegenheiten, während der Verbandsvorsteher die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Forstamtsverbandes führt.

Fazit

Betrachtet man die Forstverwaltung aus kommunaler Sicht, so hat sich in den letzten 30 Jahren viel verändert. Die städtischen und gemeindlichen Forstämter alter Prägung mit einem Forsthaus am Waldesrand sind weitgehend verschwunden. Die Forstverwaltungen sind in den Fokus der Umweltämter und der Kämmereien gelangt und teilweise zu deren Unterabteilung geworden. Ökologie und Betriebswirtschaft sind die Themen, denen sich die Förster stellen müssen. Hinzu kommt die Erholungsfunktion des Waldes in Kurstädten einerseits und Randbereichen der Großstädte andererseits.

Auf der anderen Seite bewirtschaftet ein einzelner Förster heute weit größere Reviere von bis zu 2.000 ha als noch vor Jahren. Es lohnt sich für die Städte und Gemeinden nicht mehr, für kleinere Reviere eigenes Forstpersonal zu beschäftigen.

Hier stellt sich also die Frage, nach einer die Gemeindegrenzen überschreitenden Zusammenarbeit, die der Waldbesitzerverband der Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V. zu Recht aufwirft, wenn er von einer Renaissance des Gemeindeforstamtes spricht. Aus meiner Sicht eröffnet eine solche Kooperation Chancen, nicht nur mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Forstverwaltung. Vernetzung mehrerer Kooperationspartner, Wissenstransfer und nicht zuletzt die Digitalisierung sind nutzbringende Faktoren, um auch die Effizienz der Forstverwaltung zu steigern.

² Kommunalwald NRW, Pressemitteilung vom 09.02.2017

INTERVIEW

Michael Beninde

Verbandsvorsteher
Gemeindeforstamtsverband Willebadessen

Gemeindeforstamtsverband NRW e.V.

In Ostwestfalen werden eine ganze Reihe kommunaler Forstbetriebe unter dem Dach der Einheitsforstverwaltung betreut. Könnten Sie sich vorstellen, dass der Gemeindeforstamtsverband zukünftig auch diesen Städten und Gemeinden ein attraktives Angebot der Kooperation eröffnet?

Beninde

Durchaus, wir sind gerne bereit, mit den Städten und Gemeinden ins Gespräch zu kommen und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auszuloten.

Gilt aus Ihrer persönlichen Sicht das Angebot nur für den Holzverkauf oder auch insgesamt für die Betreuung, also Beförderung und Betriebsleitung?

Beninde

Da sind wir flexibel, wir können uns eine Zusammenarbeit nur für den Holzverkauf vorstellen, aber auch eine Beförderung und Betriebsleitung insgesamt.

Welche organisatorischen und auch personellen Voraussetzungen müssten aus Ihrer Sicht geschaffen werden, damit sich das Gemeindeforstamt als „Sammelbecken“ der kommunalen Familie in OWL aufstellen könnte?

Beninde

Nach unserer Verbandsatzung können Rechtsträger von Waldungen, die in kommunalem oder kirchlichem Eigentum stehen und in den Kreisen des Regierungsbezirks Detmold, dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest liegen, Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes werden. Zurzeit kommen die Mitglieder

allerdings nur aus den Kreisen Paderborn und Höxter. Für die Aufnahme neuer Mitglieder oder weitere Kooperationspartnerschaften wird also die räumliche Verbundenheit eine gewisse Rolle spielen. Darüber hinaus muss geklärt werden, welches Personal von den neuen Mitgliedern bzw. Kooperationspartnern eingebracht werden kann.

Halten Sie es für forstpolitisch ratsam, dass sich der Verband auch als Dienstleister für den kleinen Privatwald oder forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anbietet?

Beninde

Darüber haben wir uns in der Verbandsversammlung noch nicht ausgetauscht. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten hielte ich das aber für ratsam, wenn dadurch das Forstgebiet sinnvoll arrondiert würde und sich für beide Seiten Synergien ergeben.

*Das Interview führte
Stellv. Geschäftsführerin Ute Kreienmeier
(Gemeindeforstamtsverband NRW e.V.).*



*Michael Beninde
Verbandsvorsteher
Gemeindeforstamtsverband
Willebadessen*

Zukünftige Holzvermarktung im Siegerland



Foto: © Tetline - Fotolia.com

Spätestens seit September 2017 steht fest, was kommunale und private Waldbesitzer bereits seit Jahren befürchtet haben, aber viele dennoch nicht so richtig glauben wollten. Die Jahrzehnte praktizierte und bewährte gemeinsame Holzvermarktung von Staats-, Kommunal- und Privatwald in Nordrhein-Westfalen über den Landesbetrieb Wald und Holz NRW muss beendet werden. Dies verkündete das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach einem Gespräch mit dem Bundeskartellamt am 11.09.2017 als unmissverständliche Linie der neuen Landesregierung. Auch ein Zeitplan folgte bald. Die Entgeltordnung, als Basis für die vertraglich zwischen Land NRW und kommunalen und privaten Waldbesitzern vereinbarte Dienstleistung der Holzverkaufsvermittlung, läuft zum 31.12.2018 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen also neue Holzvermarktungsstrukturen entwickelt und etabliert werden, um auch zukünftig über die kartellrechtskonforme Bündelung von Holz mengen dem Wettbewerb auf dem Holzmarkt gewachsen zu sein.

Bewährte Strukturen nicht gefährden

Auch für den Kommunalwald im Siegerland (Altkreis Siegen), stellte sich somit die Frage nach zukunftsfähigen Lösungen. Schnell wurde deutlich, dass rein kommunale Holzvermarktungsorganisationen auf regionaler oder Landesebene den gewachsenen Strukturen der hiesigen Region und damit auch der kommunalen Verantwortung vor Ort nicht gerecht werden. Der Kommunalwald spielt im Siegerland flächenmäßig eine untergeordnete Rolle, ist vielfach in Forstbetriebsgemeinschaften integriert, dort aber teilweise wichtiger „Ankerbetrieb“ für die Zusammenschlüsse. Neben eigenen Flächen haben einzelne Kommunen außerdem auch Anteile in Waldgenossenschaften, die ebenfalls in Forstbetriebsgemeinschaften zusammengeschlossen sind. In zwei Waldgenossenschaften ist die Gemeinde Burbach sogar Mehrheitsanteilseigner. Ein weiterer Grund für die Suche nach einer regionalen Lösung für den Holzverkauf: Auch für die Betreuung werden vor dem Hintergrund der Waldbesitzstruktur nach der Umstellung der in-

direkten auf die direkte Förderung auf FBG-Ebene gemeinsame Lösungen des Kommunal- und Privatwaldes für die Beförderung gesucht werden müssen. Deshalb erschien es auch wenig sinnvoll, beim Holzverkauf eigene kommunale, überregionale Wege zu gehen und dadurch die bewährte Struktur der Forstbetriebsgemeinschaften zu gefährden.

Einmalige Waldbesitzerstruktur

Das Siegerland hat eine besondere und in Nordrhein-Westfalen einmalige Waldbesitzerstruktur. Flächenmäßig prägend sind die Waldgenossenschaften. Die Waldgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gelten aber als Privatwald. Für diese Waldbesitzerform, bei der die Anteilseigner nicht Eigentümer realer Waldflächen sind, sondern nur über ideelle Anteile an der Gesamtfläche und dem Gesamtvermögen verfügen, existiert mit dem Gemeinschaftswaldgesetz eine eigene rechtliche Grundlage. Von 183 Waldgenossenschaften mit insgesamt über 30.000 ha Fläche sind 62 Waldgenossenschaften mit ca. 8.500 ha Fläche zusammen mit Einzelprivatwaldbesitzern und Kommunen in acht Forstbetriebsgemeinschaften (Gesamtfläche ca. 9.800 ha) organisiert. 121 Waldgenossenschaften mit ca. 22.500 ha Fläche sind nicht an Forstbetriebsgemeinschaften gebunden. Alle Waldgenossenschaften haben Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge mit dem Land NRW, der weitaus größte Teil vermarktet bis jetzt auch sein Holz über das Forstamt Siegen-Wittgenstein.

Genossenschaftswald mit vielen Vorteilen

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Eigentümerkonstellation im Siegerland ist es nachvollziehbar, dass die Waldgenossenschaften – kommunal unterstützt – Motoren einer neuen Holzvermarktungsstruktur sein müssen. Da sie aber als Waldbesitzerform bisher nicht organisiert waren, bildete sich zunächst aus einigen engagierten Waldvorstehern eine „Interessengemeinschaft Siegerländer Waldgenossenschaften“. Auch das Forstamt Siegen-Wittgenstein bot seine Unterstützung bei der Bildung neuer Vermarktungsstrukturen an. Im Gegensatz zu

Zusammenschlüssen mit vielen kleineren und mittleren Privatwaldbesitzern bietet der Genossenschaftswald wie der Kommunalwald Vorteile, die sich auch bei der Holzvermarktung positiv auswirken können:

- Durch die gesetzlich (Gemeinschaftswaldgesetz NRW) verpflichtende Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen können kontinuierlich verlässliche Holzmenge bereitgestellt werden.
- Der Holzeinschlag erfolgt jährlich in ähnlich großem Umfang, so dass vorausschauend geplant werden kann.
- Die Bewirtschaftung erfolgt auf relativ großen Flächen und ist durch eine gesetzlich geforderte fachkundige Betriebsleitung und Beförderung gesichert.
- Es existiert eine gute Datengrundlage durch flächendeckend vorhandene Forsteinrichtungen und die jährliche Wirtschaftsplanung.
- Die Abstimmung der Holzabfuhr ist relativ gut möglich, da die Waldgenossenschaften i.d.R. auch Wegeeigentümer sind.
- Es besteht ein überschaubarer Koordinierungsaufwand für die Zusammenstellung der Holzmenge und die erforderliche Rechnungsstellung.
- Ein wirtschaftlicher Einsatz von Holzeinschlagsunternehmern ist möglich.
- Über die Vorstände der Waldgenossenschaften besteht eine überschaubare Anzahl von Ansprechpartnern.

Interessen bündeln, sprachfähig werden

Um diese Vorteile auch nutzen zu können, die Interessen zu bündeln und „sprachfähig“ zu werden, bedurfte es zunächst der Gründung einer Organisation, in der sich die Forstbetriebsgemeinschaften (mit kommunaler Beteiligung) und die Waldgenossenschaften zusammenschließen. Hier bot sich die Forstwirtschaftliche Vereinigung (FWV) nach § 37 Bundeswaldgesetz als privatrechtlicher Zusammenschluss an. Mit Unterstützung des Forstamtes und juristischer Beratung durch den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband entwarf die Interessengemeinschaft eine Satzung für eine zu gründende FWV und führte Informationsveranstaltungen für Waldbesitzer durch.



Eine wesentliche, aber auch die am meisten umstrittene Regelung in der Satzung ist die sogenannte „Andienungspflicht“. Nach § 5 der Satzung (Rechte und Pflichten der Mitglieder) haben die Mitglieder „die Pflicht, sämtliches anfallendes Rohholz, mit Ausnahme von Brennholz, über die Forstwirtschaftliche Vereinigung zu vermarkten.“ Diese Regelung wurde von den Initiatoren für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die oben aufgeführten Vorteile auch tatsächlich wirksam werden. Wenn die in der FWV organisierten Zusammenschlüsse und Kommunen auch zukünftig alternativ an der FWV vorbei selbständig vermarkten könnten, würde dies dazu führen, dass in Zeiten guter Nachfrage z.B. einfach zu vermarktendes Fichtenstammholz selbst verkauft würde und lediglich schwer zu vermarktende Sortimente über die FWV. In Zeiten geringerer Nachfrage – insbesondere nach größeren Sturmereignissen – würden dagegen überproportional große Holzmenge vermarktet werden müssen. Mit diesen nicht kalkulierbaren Mengenschwankungen wäre es aber deutlich schwieriger, eine effizient arbeitende und solidarisch allen Mitgliedern gleichermaßen nutzende Holzvermarktungsorganisation zu etablieren.

Wochenlange Überzeugungsarbeit

Nach den Vorarbeiten durch die kommunal begleitete Interessengemeinschaft begann nun eine wochenlange Überzeugungsarbeit. Ziel war es, mit der Gründung sofort eine Größe mit einer jährlichen Holzverkaufsmenge von 50.000 bis 60.000 m³ zu erreichen. Diese Verkaufsmenge wird für erforderlich gehalten, um über bezahlbare, an den Verkauf gekoppelte Preise eine professionelle Holzvermarktungsorganisation zu etablieren. Es musste gelingen, Vertrauen zu gewinnen und möglichst viele Waldbesitzer von einer abwartenden Haltung zur sofortigen Mitwirkung zu bewegen, zumal zum

Zeitpunkt der Gründung der FWV noch nicht geklärt sein kann, unter welchen genauen Rahmenbedingungen und in welcher Rechts- und Organisationsform die Vermarktung dann tatsächlich erfolgen wird, weil dies ja der Entscheidung der zu gründenden FWV selbst obliegt. Bevor Forstbetriebsgemeinschaften überhaupt über einen Beitritt entscheiden konnten, mussten außerdem ihre Mitglieder erst einmal ihren Vertretern über entsprechende Beschlüsse auf Genossenschaftsversammlungen und in Gemeinderäten das Mandat erteilen, den Beitritt zu beschließen. In den Gesprächen hierzu wurde deutlich, dass die meisten Waldbesitzer sich eine Holzvermarktung wünschen, die der bisherigen, über das Regionalforstamt praktizierten Vermarktung möglichst nahe kommt. Eine Holzvermarktungsorganisation soll nicht als „Holzhändler“ agieren, die das Holz von den Zusammenschlüssen kauft und dann weiterverkauft, sondern möglichst nur als „Holzverkaufsvermittler“, der Rahmenkaufverträge abschließt, die dann direkt von den Zusammenschlüssen beliefert werden. Zusammenschlüsse sollen die Möglichkeit haben, auf diese Weise auch Holzkäufer zu beliefern, zu denen teilweise jahrzehntelang gewachsene Geschäftsbeziehungen bestehen. Auch die Berücksichtigung regionaler Holzkäufer ist vielen Zusammenschlüssen ein wichtiges Anliegen. Nach vorläufigen Über-

Holzvermarktung Gemeinschaftswald Südwestfalen

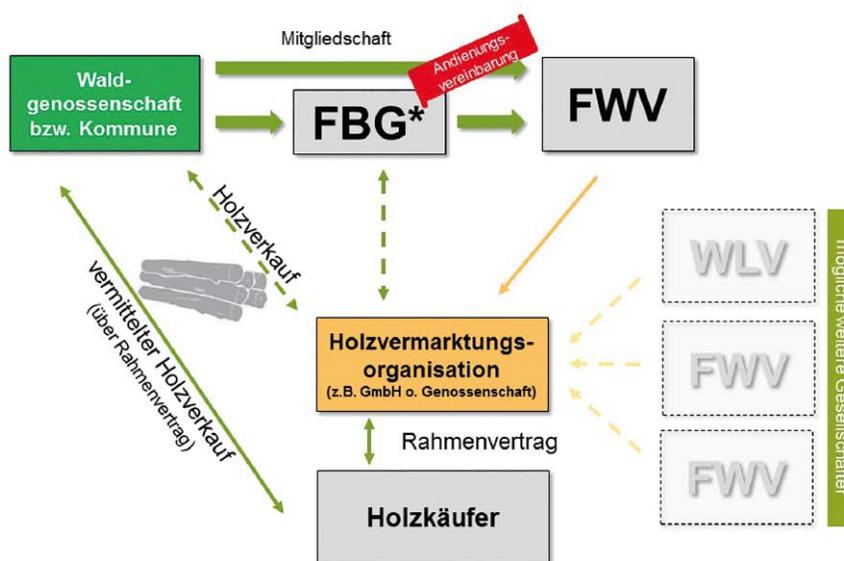




Foto: © Christoph Ewers

legungen ist beabsichtigt, dass die FWV alleine oder mit anderen Partnern eine Holzvermarktungsorganisation in der Rechtsform einer GmbH oder auch Genossenschaft gründet, um dort Personal anzustellen und die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die gebündelte Holzverkaufsvermittlung zu schaffen (s. Abb.).

Gründungsversammlung

Am 18.06.2018 fand die Gründungsversammlung der FWV statt. Über 300 Vertreterinnen und Vertreter von Zusammenschlüssen hatten sich in der Bismarckhalle in Siegen versammelt (Abb.2) Dank guter Vorbereitung wurde die Satzung ohne lange Diskussionen verabschiedet.

6 Forstbetriebsgemeinschaften und 55 nicht in Forstbetriebsgemeinschaften zusammengeschlossene Waldgenossenschaften mit einer Gesamtfläche von 18.700 ha erklärten in der Gründungsversammlung ihren Beitritt. Fast zwei Drittel der privaten und kommunalen Waldfläche im Siegerland sind damit in der FWV zusammengeschlossen. Zusammen haben die Mitglieder der FWV einen Hiebsatz nach Forsteinrichtung von ca. 90.000 m³/Jahr. Damit ist die Zielgröße

für die Startaufstellung mehr als erreicht. Die Stadt Siegen (958 ha Waldfläche), die nicht Mitglied in einer FBG ist, hat nach entsprechendem Ratsbeschluss die Mitgliedschaft in der FWV beantragt. Nach § 38 (2) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde „den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft...sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.“ Eine entsprechende Bereitschaft wurde seitens des MULNV bereits angekündigt. Vorher muss noch die formale Anerkennung der FWV erfolgen.

Übergangszeiträume definieren

Erste wichtige Schritte für eine vom Land NRW losgelöste, kartellrechtskonforme Organisation des Holzverkaufs für den Kommunal- und Privatwald sind hiermit erfolgt. Nun gilt es weitere Waldbesitzer zu einem Beitritt in die FWV zu motivieren, gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Fragen für die Gründung der Holzvermarktungsorganisation zu beantworten und zu überlegen, ob weitere Kooperationspartner eingebunden werden sollen. Bis zum 31.12.2018 wird es kaum zu schaffen sein, eine funktionierende Holzvermarktungsorganisation mit allen notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Das Land NRW sollte Übergangszeiträume definieren und mit dem Bundeskartellamt abstimmen. Auch eine weitere enge fachliche Beratung und finanzielle Förderung auf dem weiteren Weg zur eigenständigen Holzvermarktung im Kommunal- und Privatwald durch das Land NRW ist unerlässlich.



Christoph Ewers
Bürgermeister
Gemeinde Burbach



Rechtskonforme Waldbewirtschaftung am Beispiel der Metropole Ruhr

Kommunen sind weiter gefordert



Die Förster von RVR Ruhr Grün gehen auf die Kommunen in der Metropole Ruhr zu. Hier: Andrea Zimmermann, Revierleiterin, mit Diensthund Gerry.

Foto: © RVR Ruhr Grün

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf und die Entscheidung des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Auseinandersetzung um die Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg aufgehoben. Kartellrechtlich gibt es weiter keine Klarheit, da der BGH sich in seinem Beschluss ausschließlich auf verfahrensrechtliche Gründe berufen hat. Die nordrhein-westfälischen Kommunen und das Land Nordrhein-Westfalen sind weiter gefordert, zukunftsfähige und rechtssichere Forststrukturen zu schaffen und insbesondere die Neuorganisation der Holzvermarktung fortzuführen.

Einer gemeinsamen Vermarktung von Holz aus dem Kommunalwald und Holz aus dem Privatwald durch privatrechtliche Holzvermarktungsorganisationen nach dem Bundeswaldgesetz stehen das Gemeindegewirtschaftsrecht und das Vergaberecht zurzeit entgegen. Auch eine wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden beim Holzverkauf für Private ist nach Gemeindegewirtschaftsrecht unzulässig.

Ein weiteres Engagement von Kommunen in Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen für private und kommunale

Waldbesitzer oder in der Holzvermarktung für Private ist vor diesem Hintergrund fragwürdig und birgt zivilrechtliche Risiken. Es ist zudem unattraktiv, da i.d.R. in erster Linie Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzer von den Synergieeffekten, bspw. durch die Bündelung von Holz mengen oder Arrondierung, profitieren. Diese verfolgen bei der Waldbewirtschaftung jedoch meist von kommunalen Zielen abweichende Zielsetzungen. Die Kommunen selbst profitieren i.d.R. kaum.

Kommunen und Land müssen nach regional angepassten, rechtssicheren Lösungen suchen, um eine hochwertige Bewirtschaftung im Kommunalwald sicher zu stellen. Besondere Bedeutung kommt dabei kommunalen Kooperationsmodellen zu, die sich an der Struktur der Region orientieren.

Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Metropole Ruhr

Kommunale Forstwirtschaft im Ballungsraum Metropole Ruhr ist besonders anspruchsvoll. Pflege und Bewirtschaftung der Wälder sind in besonderem Maße der Multifunktionalität und der Nachhaltigkeit aller Ökosystemleistungen des Waldes verpflichtet.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr (RVR) kooperiert deshalb bereits seit Jahren erfolgreich mit kommunalen Waldbesitzern im Ruhrgebiet. Sie pflegt und bewirtschaftet insgesamt rd. 18.000 ha Wald- und Freiflächen des Regionalverbandes Ruhr und seiner Mitglieder. Grundlage des gemeinsamen Arbeitens sind das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und das neu gefasste RVRG. Von den Synergieeffekten profitieren große und kleinere Waldbesitzer in gleichem Maße.

RVR Ruhr Grün ist Dienstleister, der die Kommunen bei der Festlegung Ihrer betrieblichen Ziele unterstützt und diese gemeinsam mit ihnen umsetzt. Pflege und Bewirtschaftung der Wälder erfolgen kundenorientiert, nach den speziellen Eigentümerzielen der Kommunen, in einer klar definierten, transparenten Leistungsbeziehung.



Kommunalwald NRW

Von der Planung über die Organisation von Betriebsmaßnahmen bis zur Holzvermarktung und Abfuhrkontrolle erhalten kommunale Waldbesitzer bei RVR Ruhr Grün alle Prozesse aus einer Hand. Die Förster von RVR Ruhr Grün sind hervorragend ausgebildet, sie verfügen mindestens über eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen Forstdienst. Sie sind als „Experten für den Kommunalwald“ für die Kommunen und ihre Bürger dauerhaft vor Ort präsent und werden im Bedarfsfall durch Kollegen aus dem gesamten Verbandsgebiet verstärkt und ggf. vertreten. Dieses Reaktionsvermögen ist wertvoll, nicht nur in Krisensituationen, wie zuletzt nach dem Sturm Friederike. Unterstützt werden die Förster auch von Spezialisten, beispielsweise aus dem Naturschutz und der Infrastrukturentwicklung.

Alle Mitarbeiter von RVR Ruhr Grün verfügen über langjährige Erfahrung und hohe Kompetenz auf den Gebieten multifunktionale und nachhaltige Kommunalwaldpflege, Naturschutz sowie Erholung und Umweltbildung im Ballungsraum. Als Teil der RVR-Familie verfügen sie über besondere Kompetenzen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, beispielsweise im Haushaltswesen, in der Bauleitplanung und bei Vergaben. Um auf Dauer erfolgreich zu bleiben, lernen Organisation und Mitarbeiter ständig dazu: RVR Ruhr Grün arbeitet zusammen mit Wissenschaft und Forschung, die Mitarbeiter bilden sich qualifiziert fort und weiter.

RVR Ruhr Grün ist nicht nur in der Waldpflege und am Holzmarkt ein starker Partner. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bietet ihren Kunden ein umfassendes Leistungsangebot, das über die bloße Beförsterung und Betriebsleitung weit hinausgeht. Die Leistungen umfassen auch die Planung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, Ökopunktemanagement, die Anmeldung von Wildschäden, Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen und vieles mehr.

Bei allen Tätigkeiten arbeitet RVR Ruhr Grün zusammen mit Behörden und Verbänden und garantiert, dass sowohl gesetzliche Vorgaben als auch Zertifizierungsstandards (PEFC, FSC, Naturland etc.) eingehalten werden.

Grundlage der Zusammenarbeit sind das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und das neu gefasste RVRG. Der RVR dient dem Gemeinwohl der Metropole Ruhr und verfolgt keine eigenen Gewinnabsichten. Entgelte dienen ausschließlich der Deckung der mit der Betreuung tatsächlich verbundenen Kosten.

Offen für weitere Partner

Waldbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe ist eine Chance für mehr Selbstbestimmung der Kommunen nicht nur beim Holzverkauf, sondern auch bei der Waldbewirtschaftung insgesamt, die als Ganzes dem Kartell- und Wettbewerbsrecht unterliegt. Gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung in der Metropole Ruhr ist ein Beispiel für erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit und offen für weitere kommunale Partner aus der Metropole!

Direkte Förderung kommunaler Waldbesitzer notwendig

Auch das Land bleibt in der Pflicht: Mit den strukturellen Änderungen in der Forstorganisation müssen auch Anpassungen in der forstlichen Förderung erfolgen. Eine indirekte Förderung durch Gebührenverzicht als Ausgleich für die Gemeinwohllleistungen, die Städte und Gemeinden in Ihren Wäldern erbringen, ist zukünftig nicht mehr möglich. Die hierfür bereitgestellten Mittel müssen jedoch im System verbleiben und etwa für den Ausbau kommunaler Kooperationen bei der Waldbewirtschaftung genutzt werden. Eine besondere Bedeutung kommt der direkten Förderung kommunaler Waldbesitzer zu!

Autoren:



Thomas Kämmerling (Foto)
Betriebsleiter von RVR Ruhr Grün und Mitglied im Vorstand des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW.

Dr. Johannes Gerst
Mitglied im Stab der Betriebsleitung von RVR Ruhr Grün und Ansprechpartner (T +49 (0) 201 2069-364; gerst@rvr.ruhr).

Eifelkommunen

Neustrukturierung Holzvermarktung als Chance nutzen



Fichtenstammholz frei Weg

Foto: © Stadt Bad Münstereifel

Nach einer über Jahrzehnte gewachsenen, partnerschaftlichen Rundholzvermarktung kündigte das Land NRW Ende 2017 per Erlass an, die kooperative Holzvermarktung zum Ende des Jahres 2018 einzustellen und alle weiteren Dienstleistungen zu Vollkosten neu zu regeln.

Dies traf die Besitzer des Kommunalwaldes der Eifel zwar unvermutet, aber aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 15.03.2017 zum Kartellrecht nicht gänzlich unvorbereitet. Es gab bereits vereinzelt Überlegungen, wie nach einer zu erwartenden Rechtsprechung, die auch die vorgelagerten forstlichen Arbeiten kartellrechtlich einschränkt, hiermit umzugehen wäre. Durch den Erlass ist aus diesen Überlegungen nunmehr eine Notwendigkeit geworden, über eine eigene bzw. alternative Vermarktungsorganisation nachzudenken. Daran hat auch der Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 12.06.2018 nichts geändert, so dass die Landesregierung NRW ihr bereits bekanntes Vorgehen im Erlass des Staatssekretärs vom 19.06.2018 nochmals unterstrich.

Die elf waldbesitzenden Städte und Gemeinden

Bad Münstereifel, Dahlem, Blankenheim, Kall, Weilerswist, Zülpich, Euskirchen, Schleiden, Nettersheim, Mechernich und Hellenthal verfügen insgesamt über eine Forstbetriebsfläche von knapp 17.000 Hektar. Insgesamt ergibt sich mit einem durchschnittlichen Hiebssatz von 4 Festmeter/ha ein Holzeinschlagsvolumen von bis zu 68.000 Festmeter Holz im Jahr.

Derzeit haben die einzelnen Kommunen unterschiedliche Strukturen zur Holzvermarktung. Während einige Kommunen in der komfortablen Situation sind, über eigenes Forstpersonal einschließlich Waldarbeitern sowie Holzbuchhaltung und Fakturierung zu verfügen und somit weitgehend selbständig agieren können, haben andere Kommunen die Beförderung vor Ort ausgelagert und weitergehende Dienstleistungen wie Organisation, Holzverkauf, Fakturierung und Mitwirkung bei der Betriebsleitung durch den Landesbetrieb hinzugekauft.

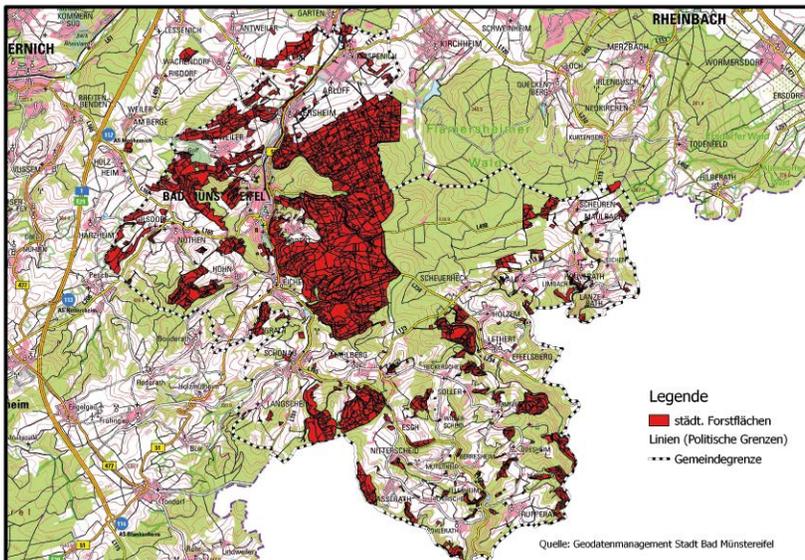
Der Kommunalwaldbesitz als öffentlicher Wald nimmt mit rund 39% in der NRW-Eifel eine besondere Stellung ein, über 50 % des Waldes befinden sich in Privatbesitz. Die hoheitliche Betreuung erfolgt durch das Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde. Die Stadt Bad Münstereifel repräsentiert dabei auf ihrem Stadtgebiet (15.000 Hektar) eine knapp 47 %-ige Bewaldung (ca. 7.000 Hektar), hiervon befinden sich wiederum gut 47 %, rund 3.300 ha, im eigenen Besitz.

Durch die angespannte finanzielle Situation in einigen Kommunen und die damit verbundenen personellen Einsparungen und organisatorischen Auslagerungen an den Landesbetrieb sind keine großen Spielräume für ein gänzlich alleiniges Vorgehen vorhanden. Aufgrund der Kürze

der Zeit und eine nicht eindeutige rechtliche Situation, haben derzeit die meisten Stadträte Insellösungen beschlossen. Hierdurch sollen zumindest kurzfristig die



Foto: © www.kreis-euskirchen.de



Gesamtwaldverteilung im Stadtgebiet von Bad Münstereifel, davon Stadtwald rot.

wichtigen Einnahmen aus dem Holzverkauf sicher gestellt werden können. Wichtig ist gleichwohl mittelfristig der Aufbau einer ggf. gemeinsamen großen Verkaufsorganisation, die über markttransparente Preise das hohe Niveau derselben stabil hält, auf Kalamitäten flexibel und abgestimmt reagiert und somit den Wert der Kommunalwälder sichert und erhält.

Auf Initiative der Stadt Bad Münstereifel ist ein Schreiben an die damalige Umweltministerin Christina Schulze-Föcking verfasst und von allen 11 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus dem Kreis Euskirchen mitgezeichnet worden.

Im Einzelnen wurde die Ministerin um Informationen zu sich aufdrängenden Fragestellungen gebeten. Das von der Landesregierung vorgegebene Zeitziel 01.01.2019 ist aus Sicht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sehr ambitioniert. Dabei ist der zeitliche Aspekt der Umsetzung des Erlasses für die kommunale Planungssicherheit entscheidend. Daher wurde um Mitteilung gebeten, wann der Landesbetrieb die Verträge über den Holzverkauf tatsächlich kündigen wird und ob und ggf. für wen Übergangszeiträume vorgesehen sind.

Die Richtlinie zur direkten Förderung der Waldbewirtschaftung in forstlichen Zusammenschlüssen und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wettbewerbsfähiger Holzvermarktungsstrukturen werden derzeit diskutiert. Die Förderung der Forsteinrichtung soll in einer eigenen Förderrichtlinie

gestaltet werden. Wann sollen die Förderrichtlinien veröffentlicht werden?

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister befürworten im Schulterschluss mit dem Gemeindewaldbesitzerverband NRW eine Anschubfinanzierung waldbesitzereigener Vermarktungsorganisationen in Nordrhein-Westfalen, wie z. B. in Rheinland-Pfalz bereits umgesetzt. Das vorliegende Eckpunktepapier lässt dies offen.

Zusammengefasst lässt sich mithin Folgendes festhalten:

- Durch fehlende Rahmenbedingungen ist ein strukturiertes Vorgehen derzeit nicht möglich.
- Fehlende kommunale Planungssicherheit.
- Große Unsicherheit über die Inhalte der neuen Förderrichtlinien.
- Anschubfinanzierung muss der regionalen Holzmobilisierung mit angemessenem Hiebssatz entsprechen.
- Kurzfristige Fakten und Klarheit, um Beschlusslage der kommunale Gremien zu stabilisieren.

Um den Arbeitsprozess nun nach Klarheit des BGH-Beschlusses und aktualisierter Erlasslage zu intensivieren, fand ein erstes Gespräch mit dem Umweltministerium und der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW statt, auf dem aufzubauen ist. Zu begrüßen sind dabei die zugesagten Kompetenzteams und das Engagement der Zentrale des Landesbetriebes. Im Rahmen der Regionalkonferenzen ist es nun erforderlich, die Weichen für eine Verbundlösung zu stellen und deren Abschluss weiter zu verfolgen. Hierbei ist das Vorliegen der neuen Förderrichtlinien abzuwarten in der Hoffnung, dass die besondere Situation des Kommunalwaldes ausreichend Berücksichtigung findet.



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin der Stadt
Bad Münstereifel;
Betriebsleiterin
Forstbetrieb

Forstverband Remscheid

Beispiel für Geschichte & Zukunftsfähigkeit einer Privatwaldbetreuung durch Kommunen

Markus Wolff, Geschäftsführer

Der Forstverband Remscheid blickt im Jahre 2018 auf eine über 70-jährige Historie und Zusammenarbeit mit der Stadt Remscheid zurück.

Waldzerstörungen als unmittelbare Folge des Krieges und durch die britischen Besatzer angeordnete Zwangseinschläge zur Versorgung der notleidenden Bevölkerung mit Holz zum Heizen und Kochen führten in den Nachkriegsjahren in Stadt- und Privatwäldern zu einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß an Kahlschlägen und Raubbau. Gegründet 1947 – somit knapp zwei Jahre nach Kriegsende – waren vorausschauende Stadtverordnete sozusagen Geburtshelfer dieses im Rheinland bis heute einzigen Forstlichen Zusammenschlusses in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Generationenvertrag von 1947

Ein Generationenvertrag stellte 1947 dann die Weichen für einen geordneten Wiederaufbau des Waldes im Stadtgebiet. Darin verpflichtete sich die Stadt Remscheid mit ihrem Stadtforstamt und seinem Forstpersonal zu einer kostenlosen Betreuung und Geschäftsführung des Forstverbandes, zu dem sich in der Gründungsphase bereits etwa 150 Waldbesitzer mit einer Waldfläche von 350 ha bekannt hatten. Auch die Stadt Remscheid selbst war und ist bis heute mit einer Waldfläche von 20 ha Mitglied im Verband. Im Gegenzug verpflichteten sich die im Verband zusammengeschlossenen Waldbesitzer ihren Wald für eine wachsende und erholungssuchende Bevölkerung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen – keine Selbstverständlichkeit für die damalige Zeit; denn das heute bekannte freie Waldbetreuerungsrecht wurde erst mit Verabschiedung des Landesforstgesetzes im Jahre 1970 begründet.

Bereits in den 1960er Jahren kam es zu einer ernsthaften juristischen Auseinandersetzung, in der über die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der seinerzeitigen Gründungssatzung

gestritten wurde. Die Entscheidung wurde dann 1970 über mehrere Instanzen abschließend bis vor das Bundesverwaltungsgericht gebracht und dort mit der Maßgabe getroffen, die Gründungssatzung redaktionell anzupassen, was abschließend 1971 vollzogen und durch die damalige Höhere Forstbehörde Rheinland forstbehördlich genehmigt wurde. Die Mitglieder sind und bleiben mit ihrer Mitgliedschaft selbstverständlich eigenverantwortliche Eigentümer und entscheiden über die Durchführung von Maßnahmen ausschließlich selbst. Die Maßnahmen werden durch die betreuenden Förster abschließend besitzscharf abgerechnet.

Bewährte Tradition zukunftsfähig gestalten

Der Forstverband Remscheid versteht sich heute als leistungsfähiger und in die Zukunft gerichteter forstlicher Zusammenschluss von 670 Privatwaldbesitzern mit ca. 1.280 ha Waldfläche im gesamten Bergischen Land. Geschäfts- und Rechnungsführung sowie die Beförderung erfolgen durch das Stadtforstamt der Technischen Betriebe Remscheid.

Waldgesinnung und Eigentümeridentifikation im Kleinstprivatwald unterliegen durch Erbgang, Wegzug und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen permanenten massiven Veränderungen. Diese Veränderungen allerdings als Chance begreifen und bewährte Traditionen mit neuem Denken verbinden zu wollen, bildete wiederum das Keimbett für die Gründung der ersten Bürgerwaldgenossenschaft Deutschlands in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) im Jahre 2013 durch die Mitglieder des Forstverbandes – aber das ist wieder eine andere Geschichte ...



Kommunalwald NRW

Waldgenossenschaft Remscheid eG

Wald 2.0, Deutschlands erste Bürgerwaldgenossenschaft – Waldbesitz neu gedacht!

Markus Wolff, Vorstandsvorsitzender

Wald in einem urbanen Umfeld, ganz gleich ob Staats-, Kommunal- oder Privatwald, gerät zunehmend in ein gesellschaftliches Spannungsfeld. Ansprüche an die Erfüllung seiner vielfältigen Ökosystemdienstleistungen - früher auch Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen genannt - steigen kontinuierlich und führen dabei häufig zu widerstreitenden Konfliktsituationen. Dieser Entwicklung versucht der Ansatz von Wald 2.0 entschieden entgegen zu wirken, da aufgrund einer bewusst partizipativen Konzeptausrichtung BürgerInnen, Naturschutzorganisationen und sonstige am Wald Interessierte angesprochen werden.

Der Privatwald im Bergischen Land wird u.a. geprägt durch seine extreme Kleinparzelliertheit. Die meist seit Jahrhunderten in der Region praktizierte Realernte führte zu durchschnittlichen Waldbesitzgrößen von deutlich unter 2 ha. Damit einhergehend sind Probleme in der nachhaltigen und besitzübergreifenden Bewirtschaftung verbunden, da die Eigentümer ihren Wald, meist nur aussetzend und nur wirtschaftlich sinnvoll gemeinsam bewirtschaften können. Vielfach sind Waldeigentümer aber als Folge von Erbübertragung, Wegzug, völlig anderer beruflicher Ausrichtung oder aufgrund persönlicher Motive zeitlich und fachlich nicht mehr in der Lage, sich um ihren Waldbesitz angemessen zu kümmern.

Blick über den "forstlichen Tellerrand"

Ökonomische, einseitig holzwirtschaftlich oder jagdlich ausgerichtete Interessen führen bei einem erfolgten Waldverkauf aber dazu, dass BürgerInnen „ihren“ Wald vor der Haustüre, über dessen Eigentumsverhältnisse sie sich bislang keine Gedanken machen mussten, nicht mehr uneingeschränkt nutzen können. Konflikte, z.B. durch Kahlschläge, überhöhte Wildbestände, zerstörte Waldwege, mangelnde Verkehrssicherheit sind dann häufig vorprogrammiert und das zuvor bestehende freie Waldbetretungsrecht wird faktisch eingeschränkt. Was kann man als städ-

tischer Forstbetrieb und als forstlicher Zusammenschluss unternehmen? Man blickt über den forstlichen Tellerrand, motiviert engagierte, kreative Kräfte unterschiedlichster Fachrichtungen, z.B. Banker, Juristen, PR- und Kommunikationsfachleute, entwickelt gemeinsam ein Modell und gründet ein Unternehmen - eine Waldgenossenschaft nach dem Genossenschaftsrecht.

Dieses ist in Remscheid im Jahre 2013 geschehen und findet nach mittlerweile 5 Jahren zunehmend Beachtung. NABU und Greenpeace, die Denkfabrik FUTURZWEI, der Genossenschaftsverband sowie das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen u.a. die Waldgenossenschaft seit ihrer Gründung mit laufender Berichterstattung oder Mitgliedschaft. Mittlerweile über 200 WaldgenossInnen, die meisten verstreut aus dem ganzen Bundesgebiet, fast 700.000 € gezeichnetes Kapital ermöglichen bislang den Ankauf oder die Übertragung von ca. 70 ha vormalig kleinparzellierten Privat- oder Staatswald.

Nachmachen erwünscht

Projekte der Waldgenossenschaft wie z.B. die Studie über die Inwertsetzung der Wald-Ökosystemdienstleistungen im Stadtgebiet Remscheid stoßen auf bundesweite Resonanz und finden zunehmend Nachahmer. Ein „Kochbuch“ zur weiteren Gründung von Waldgenossenschaften nach Genossenschaftsrecht wurde im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bereits 2016 erstellt und veröffentlicht – Kopieren und Nachmachen ist also ausdrücklich erwünscht!



Markus Wolff

Weitere
Informationen
unter
WWW.WALDGENOSSENSCHAFT-REMSCHIED.DE



Ein Förster betreut die Wälder von drei Kommunen



Foto: © noxmox - Fotolia.com

Die Lippischen Städte Bad Salzuflen, Horn-Bad Meinberg und Lemgo beschreiten zukünftig im Forstwesen gemeinsame Wege. In einem Zeitfenster von gut drei Jahren gehen die Forstbeamten aller drei Städte in den Ruhestand. Dies führte in den Verwaltungen zu intensiven Prüfungen nach Alternativen zur derzeitigen Praxis, jeden Stadtwald getrennt zu bewirtschaften. Insbesondere wurden die Möglichkeiten der Vergabe der Bewirtschaftung an andere Betreiber geprüft. Das Landesforstgesetz NRW fordert, dass der Stadtwald nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften ist. Die zuständigen Stellen haben die Aufgabe, die Ertragskraft des Waldes zu erhalten, die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren, den Wald vor Schäden zu bewahren und die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten. Sie sollen vor allem auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sichern, um in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.

Die Verantwortlichen kamen zu dem Ergebnis: Wir wollen den Waldbetrieb nicht aus den kommunalen Händen entlassen. Bürgerfreundlichkeit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit

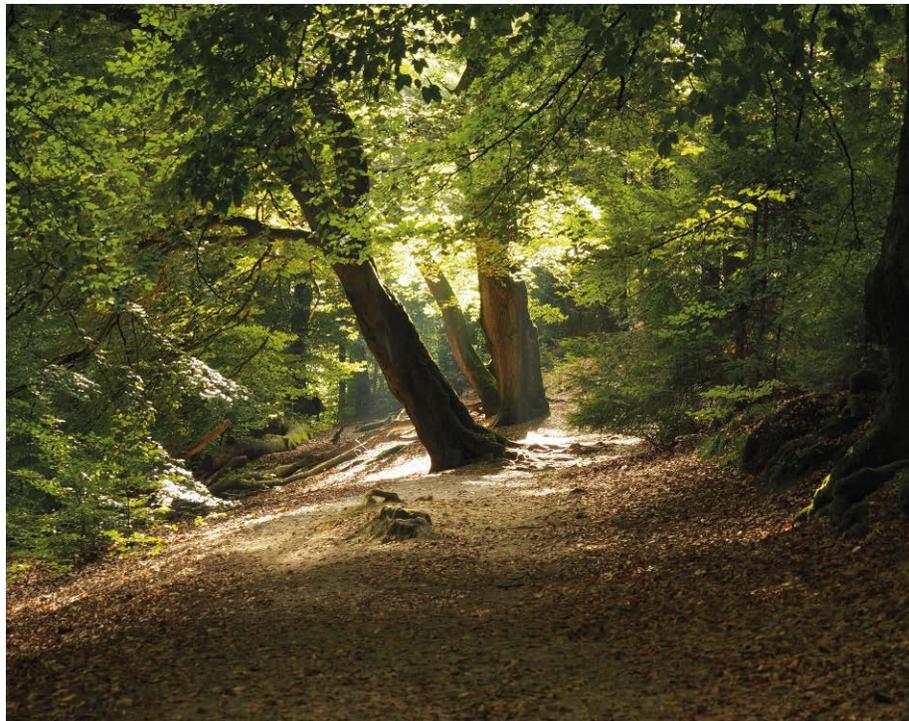
sollten gesichert werden. Andererseits sind die Wälder der einzelnen beteiligten Kommunen nicht mehr mit Bordmitteln zu betreuen. Dies nehmen die Verantwortlichen nun zum Anlass, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mittels einer Vereinbarung über eine gemeinsame Betriebsleitung im Forstwesen zu kooperieren. Um die Bewirtschaftung der drei Stadtwälder soll sich mittelfristig ein gemeinsamer Forstbeamter kümmern. Möglich wird dies durch Synergie-Effekte bei der gemeinsamen Vermarktung und bei gemeinsamen Auftragsvergaben. Nicht zuletzt hält auch in der Verwaltung der Wälder immer mehr moderne IT-Infrastruktur Einzug.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Geregelt wird die Zusammenarbeit durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Bereits zum Jahresbeginn 2017 wurde ein neuer Förster zunächst in Bad Salzuflen eingestellt. Die Kandidaten-Auswahl erfolgte bereits durch alle drei Städte gemeinsam. Es wurde – wie vereinbart – eine einstimmige Personalentscheidung getroffen, die Leiter der Forstdienststellen der drei Städte nahmen an dem Auswahlverfahren teil. Jeweils sechs Monate, bevor die derzeitigen Stelleninhaber aus Horn-Bad Meinberg und Lemgo in den Ruhestand gehen, erfolgt die schrittweise Einarbeitung und Übernahme der Aufgaben durch den beschäftigten Förster. Der Forstbeamte bedient sich zur Durchführung der forstlichen Arbeiten innerhalb der Forstflächen der Fach- und Hilfskräfte der jeweils betroffenen Kommune. Dienstsitz des Forstbeamten ist Bad Salzuflen. Über eine spätere Änderung kann bei Bedarf nach Übernahme aller Reviere beraten werden.

Die drei Forstdienststellen setzen bereits die gleiche Fachsoftware ein. Mit Übernahme der weiteren Reviere werden die Datenbanken zusammenggeführt. Vorbereitungen werden bereits jetzt unter Beteiligung der IT-Dienststellen getroffen.

Nach kompletter Übernahme der Aufgaben teilen sich die drei Städte die Personal- und Sachkosten je nach Größe der Stadtwälder. Die Per-



Rundwanderweg um die Externsteine Horn-Bad Meinberg im Teutoburger Wald.

Foto: © Raoul Kreienmeier

sonalkosten werden aufgrund aller tatsächlich zu leistenden Aufwendungen für Personal- und Personalnebenkosten durch die Stadt Bad Salzuflen ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Weiterer sächlicher Aufwand, welcher zentral entsteht, jedoch allen teilnehmenden Städten zuzuordnen ist, wird nach dem jeweils geltenden Schlüssel, also bei Vertragsschluss „Größenverhältnis der Stadtwälder“, getragen.

Erste positive Erkenntnisse zur internationalen Zusammenarbeit

Die ersten Erfahrungen durch den zuständigen Förster zeigen positive Erkenntnisse. Ein Zusammenführen ist möglich, wenngleich eine neue Verwaltungsstruktur geschaffen werden muss und ein zentraler Holzverkauf sowie auch die Verteilung der Zuständigkeiten unabdingbar ist. Durch die Zentralisierung werden doppelt bestehende Arbeitsabläufe nicht nur im Bereich des Holzverkaufes vermieden. In den ersten drei bis

fünf Jahren wird es einen deutlichen Mehraufwand aufgrund der Umstrukturierung geben, der aber dann in den Folgejahren wieder aufgefangen werden kann und wird. Bei der Bevölkerung kommt die interkommunale Zusammenarbeit positiv an und hat ein starkes, einheitliches und gemeinschaftliches Auftreten der Stadtforstverwaltungen zur Folge. Die ist in allen Belangen positiv zu beurteilen und bietet ferner eine Chance der Identifikation der Stadtforstverwaltungen in der Region durch z. B. Umweltbildung, forstliche Ausbildung und naturnaher Waldwirtschaft.



Dr. Roland Thomas
Bürgermeister
Stadt Bad Salzuflen



Blick über die Landesgrenze

Holzvermarktungskonzept Rheinland-Pfalz



Foto: © Ulrich Velten_pixelio.de

Zum 01.01.2019 stellt das Land Rheinland-Pfalz seine Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale Waldbesitzer ein. Künftig muss die Aufgabe in kommunaler Eigenverantwortung wahrgenommen werden. Für die mehr als 2.000 kommunalen Waldbesitzer im Land stellt diese Veränderung, auch im Hinblick auf das ambitionierte Zeitziel, eine große Herausforderung dar. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen nach Kräften beim Aufbau rechtssicherer, aber auch wirtschaftlich zukunftsfähiger Holzvermarktungsstrukturen.

Entwicklung

Weder das Land noch der Gemeinde- und Städtebund haben die Trennung der bisherigen gemeinsamen Holzvermarktung angestrebt – im Gegenteil! Anlass sind vielmehr ernstzunehmende kartellrechtliche Bedenken hinsichtlich eines Vertriebskartells, die aus dem diesbezüglichen Kartellverfahren in Baden-Württemberg resultieren. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche von Holzkunden erscheint es dringend geboten, die Holzvermarktung neu zu strukturi-

rieren. Als wirtschaftliche Tätigkeit unterliegt sie uneingeschränkt dem Wettbewerbsrecht. Die Entscheidung des BGH vom 12.06.2018, die sich ausschließlich mit der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der Wiederaufnahme des baden-württembergischen Kartellverfahrens befasst, führt zu keiner veränderten Beurteilung hinsichtlich der Handlungsnotwendigkeiten in Rheinland-Pfalz.

Das fachlich zuständige Ministerium, der Gemeinde- und Städtebund und der Waldbesitzerverband haben im März 2018 ein gemeinsames Gesamtkonzept zur Neustrukturierung vorgestellt, das in seinen Grundzügen mit dem Bundeskartellamt abgestimmt wurde. Eine derartige Empfehlung seitens aller drei Waldbesitzarten stellt im Vergleich mit anderen betroffenen Bundesländern eine sehr positiv zu bewertende Besonderheit dar. Gerade vor dem Hintergrund des kleinparzellierten und vielfach in Gemengelage befindlichen Waldbesitzes ist es bedeutsam, dass die Waldbesitzer in dem Veränderungsprozess nicht allein gelassen werden und ihnen eine fachlich fundierte Alternative angeboten wird. Im April 2018 fanden landesweit Informationsveranstaltungen statt und seit Mai 2018 steuern regionale Arbeitsgruppen mit Unterstützung des Gemeinde- und Städtebundes den Umsetzungsprozess im kommunalen Bereich.

Durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 07.06.2018, das am 01.01.2019 in Kraft tritt, werden die Verpflichtung von Landesforsten zur Verwertung des Holzes aus dem Kommunalwald sowie deren individuelle Kostenfreiheit gestrichen. Landesforsten hat zwischenzeitlich die bestehenden Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 27 Abs. 3 LWaldG mit waldbesitzenden Kommunen, welche die Holzvermarktung einschließen, gekündigt. Eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, die u. a. Zweckzuweisungen für kommunale Holzvermarktungsorganisationen ermöglicht, befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

Ab 01.01.2019 werden Verträge über Holz aus dem Kommunalwald nicht mehr von Landesforsten verhandelt und abgeschlossen. Die Verträge, die Landesforsten im Herbst 2018 letztmals ab-

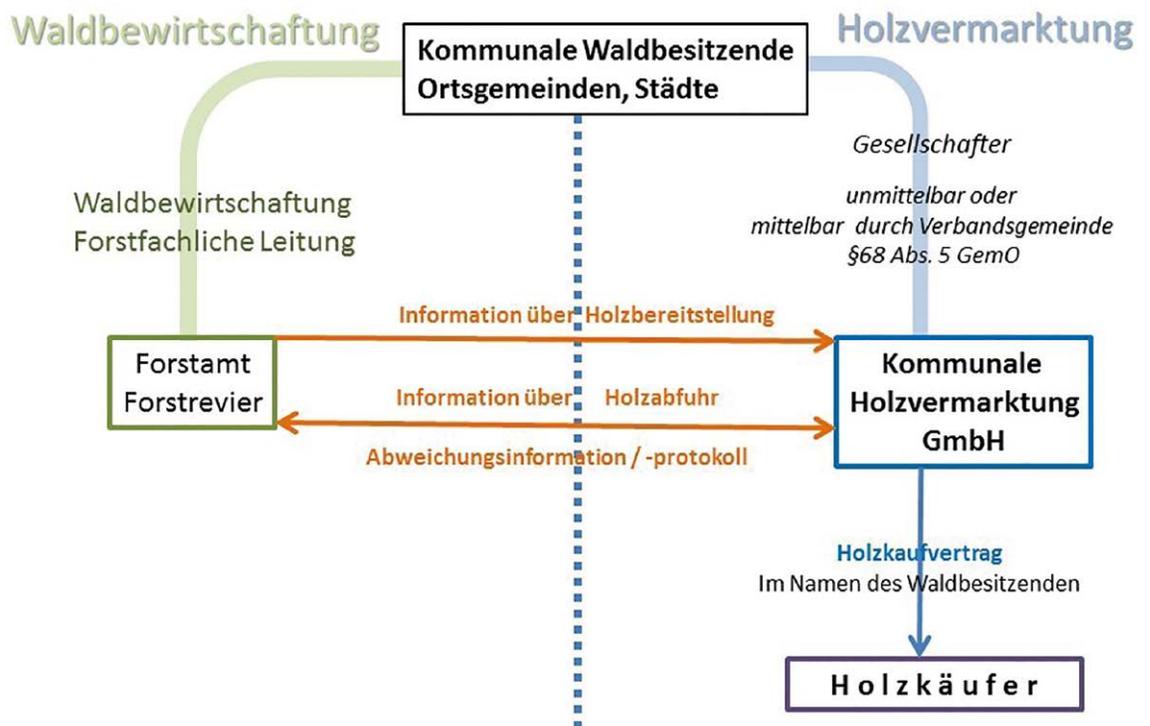


Abb.: Trennung von Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung im Kommunalwald

schließen wird, können allerdings im Jahr 2019 noch über Landesforsten kostenfrei abgewickelt werden. Auf diesem Wege wird „Versorgungssicherheit“ bis zur Jahresmitte 2019 für alle Beteiligten sichergestellt.

Fünf kommunale Holzvermarktungsorganisationen

Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes werden fünf kommunale Holzvermarktungsorganisationen gebildet, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind. Aus dem Kommunalwald fallen jährlich ca. 1,5 Mio. Festmeter (fm) Rundholz, davon 300.000 fm Brennholz, an. Eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit von Holzvermarktungsorganisationen setzt nach fachkundiger Einschätzung eine Vermarktungsmenge von ca. 200.000 fm voraus. In diesem Fall können in allen wichtigen Holzsortimenten mehrere Kunden beliefert werden. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz (über 2.000 Gemeinden, Durchschnittsgröße 200 Hektar) stehen heute Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Diese sind auf eine kontinuierliche Lieferfähigkeit im Jahresablauf sowie auf professionelle Standards und Abläufe angewiesen. Große Vermarktungsorganisatio-

nen können eine adäquate Personalausstattung und Personalqualifikation vorhalten sowie auf Schadereignisse (Stürme etc.) ausgleichend reagieren. Die Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sind insbesondere der Abschluss von Holzkaufverträgen namens der beteiligten Waldbesitzer, alle vertragsrelevanten Anpassungen im Zuge der Holzbereitstellung, die Koordination des Mengenflusses an die Käufer (einschließlich des Mengenausgleichs) sowie die Fakturierung.

Der Brennholzverkauf an private Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, sondern erfolgt unverändert vor Ort! Die waldbesitzende Kommune bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchst-mengen und die Abwicklung des Kaufvertrags. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters.

Konzeptionell werden die Prozesse „Waldbewirtschaftung/Holzbereitstellung“ einerseits und die „Holzvermarktung“ andererseits getrennt. Dies führt hinsichtlich der bewährten Organisationsstrukturen zu einem Maximum an Stabilität und beschränkt die Veränderungen auf das kartell-

rechtlich Erforderliche. Das Forstamt mit seinen staatlichen und kommunalen Revierleitern ist unverändert umfassend für die Waldbewirtschaftung und die Holzbereitstellung zuständig. Die Holzvermarktung wird von kommunalen Holzvermarktungsorganisationen übernommen.

Zur Wahrung des vom Bundeskartellamt geforderten Geheimwettbewerbs ist eine Trennung der Prozesse sowie eine physische Trennung der Daten erforderlich. Weder staatliche noch kommunale Stellen dürfen zukünftig einen gegenseitigen Zugriff auf marktrelevante Daten (Vertragspreise, -mengen, Kunden) haben. Umfangreiche EDV-technische Anpassungen bzw. EDV-Neukonfigurationen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich sind erforderlich und bereits eingeleitet.

Als Gesellschafter der fünf Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH sind Städte und Verbandsgemeinden, unter gewissen Voraussetzungen auch Zweckverbände, vorgesehen. Zur Wahrung des Inhouse-Privilegs nach § 108 GWB scheidet eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Zusammenschlüsse an einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation aus. Vergaberechtlich dürfen im Rahmen des Wesentlichkeitskriteriums max. 20 % des Umsatzes über sog. Fremdarbeiten erbracht werden, die in Vermarktungsdienstleistungen für private Waldbesitzer bestehen können.

Finanzierung und Förderung

Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung für waldbesitzende Kommunen werden über eine zweckgebundene Finanzzuweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. Euro gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, stehen anteilige Mittel in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr aus dem Kommunalen Finanzausgleich für diese Aufgabe zur Verfügung. Die Zuwendung soll beihilferechtlich aufgrund der „EU-Rahmenregelung zur Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren im Forstsektor“ gewährt werden. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Landes ist

der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt worden.

Für die fünf Holzvermarktungsorganisationen beträgt nach der EU-Rahmenregelung die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Förderdauer von max. sieben Jahren. Danach muss eine eigenständige Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit gewährleistet sein. Gefördert werden stets Holzvermarktungsorganisationen, nicht der einzelne Waldbesitzer. Kommunen, die sich für eine Eigenvermarktung entscheiden oder private Dritte beauftragen, erhalten keine Förderung.

Wichtigste Eingangsgröße für die Förderung ist die prognostizierte Vermarktungsmenge der angeschlossenen Kommunen (Durchschnitt der Ist-Verkaufsmengen 2015 bis 2017, ohne Brennholz). Erst ab einer Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr wird eine Förderung gewährt. Diese liegt bei 250.000 Euro pro Jahr. Bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wird die Förderhöchstsumme von 500.000 Euro pro Jahr erreicht. Dazwischen erfolgt ein linearer Anstieg des Förderbetrags in Abhängigkeit von der prognostizierten Vermarktungsmenge (Anstieg um 2.500 Euro je 1.000 fm). Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind nach dem Entwurf der Förderrichtlinie die jährlich bei der Holzvermarktungsorganisation entstandenen Personalausgaben sowie jährlich eine zusätzliche Pauschale von 15 % der entstandenen Personalausgaben (Abgeltung von Mieten, Nebenkosten, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, IT-Systembetreuung). Ausgaben für die Erfüllung von internen Verwaltungsaufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durch Dritte (Steuerberatung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung, Bilanzprüfung, Rechtsberatung) sind in Höhe von 100 % zuwendungsfähig. Zusätzlich sollen im ersten Geschäftsjahr die Möblierung, die Ausstattung mit Hard- und Software sowie die Ausgaben für die Anschaffung eines Pkw innerhalb festgelegter Höchstsätze gefördert werden (in der Summe einmalig ca. 50. bis 60.000 Euro).

Holzvermarktung kostet Geld – im bisherigen System und auch künftig. Hinsichtlich der Förderung wird von Vermarktungskosten in der Größenordnung von 2,50 Euro pro fm ausgegangen (zum Vergleich: die durchschnittlichen Holzerlöse liegen bei ca. 70 Euro je fm). Primäres Ziel sollte nicht die Minimierung der Vermarktungskosten, sondern ein gutes Gesamtergebnis der Holzvermarktung, gerade auch in Krisenzeiten, sein. Viele Waldbesitzer sind auf verlässliche Einnahmen aus dem Wald angewiesen. Im Übrigen: Die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sind Selbsthilfeeinrichtungen der Kommunen (Non-Profit-Organisationen), während private Dienstleister mit der Holzvermarktung Geld verdienen wollen und müssen. Die kommunalen Gesellschafter haben es in der eigenen Hand, die Kostenstrukturen der jeweiligen Geschäftsentwicklung anzupassen.

Personalausstattung und Personalauswahl

Über die Personalausstattung entscheidet jede kommunale Holzvermarktungsorganisation in eigener Verantwortung. Für die Berechnung des Förderhöchstbetrages bei einer Verkaufsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr sind sechs Vollzeitäquivalente (Geschäftsführer, Stellvertreter/Kundenbetreuer sowie vier Sachbearbeiter) unterstellt worden.

Die Personalauswahl liegt bei der kommunalen Holzvermarktungs-GmbH. Bereits vorliegende Initiativbewerbungen sowohl aus der Forst- als auch aus der Holzbranche zeigen die Attraktivität des Tätigkeitsfeldes und die Möglichkeiten der Personalakquise. Ferner werden Personalübergänge von Landesforsten angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleisten würde.

Personalübergänge von Landesforsten sollen nur freiwillig und ohne Nachteile für das wechselwillige Personal erfolgen. Sowohl die Personalgestaltung bei Beschäftigten als auch die Beurlaubung bei Beamten würden Flexibilität für alle Beteiligten ermöglichen (Stichwort: Rückkehrmöglichkeit). Die Treuepflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie die Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf den bisherigen Arbeitgeber kön-

nen vertraglich geregelt werden, speziell bezüglich wettbewerblich relevanter Informationen.

Solidarität und Verantwortung

Mit dem Aufbau eigenständiger kommunaler Holzvermarktungsstrukturen nehmen Gemeinden und Städte ihre Eigentümerverantwortung für den Wald aktiv wahr. Gemeinsames, solidarisches Handeln kann „schrotschussartige Strukturen“, bei denen es wenige Gewinner und viele Verlierer unter den kommunalen Waldbesitzern gibt, verhindern. Werbeschreiben, die einfache, vermeintlich billige Lösungen anpreisen und die häufig mit dem Verlust von Steuerungsmöglichkeiten seitens des Waldbesitzers einhergehen, sollte mit einem gesunden Misstrauen begegnet werden.

Gebot der Stunde ist es, kartellrechtskonforme Vermarktungsstrukturen aufzubauen und die wirtschaftlichen Ertragspotenziale des kommunalen Waldvermögens zu nutzen. Diese Notwendigkeiten sollten sehr bewusst mit der Fortführung einer qualitativ hochwertigen Waldbewirtschaftung sowie mit dem Einsatz gut ausgebildeter Forstleute in Einklang gebracht werden.



Dr. Stefan Schaefer
Forstreferent und
Pressesprecher des
Gemeinde- und
Städtebundes
Rheinland-Pfalz



Holzvermarktung auf neuen Wegen

Stellungnahmen aus Holzindustrie und Holzhandel

Die kartellrechtskonforme Holzvermarktung ist beim Waldbesitz das beherrschende Thema. Was sagt aber die Holzverarbeitende Industrie und der Holzhandel zu den sich verändernden Rahmenbedingungen? Der Gemeindewaldbesitzerverband NRW e.V. hat daher beispielhaft für die zahlreich im Lande vertretenden Sägewerke und den Handel drei Vertreter der Branche um ein Statement ihrer Firma gebeten. Für das Sägewerk Ernst Fisch Holzindustrie in Rüthen nimmt Firmeninhaber und Geschäftsführender Gesellschafter Ernst Daniel Fisch Stellung. Für den größten Säger in Nordrhein-Westfalen, die Firma EGGER, antwortet Christoph Paul, Einkaufsleiter Sägerundholz bei EGGER in Brilon. Für den Handel kommt Olaf Kohnert, Bereichsleiter Holz bei RWZ Rhein-Main eG in Köln, zu Wort.

EGGER Holzeinkauf

Verlässlichkeit heute und in Zukunft



Foto: © EGGER / Wikipedia

Der verantwortungsvolle Umgang mit dem Rohstoff Holz und ein starkes Umweltbewusstsein sind für EGGER selbstverständlich. Unser Holzeinkauf steht für eine unkomplizierte und professionelle Zusammenarbeit. Eine nachhaltige Partnerschaft mit hoher Lieferzufriedenheit ist für EGGER ein wichtiges Anliegen. Verlässlichkeit, Handschlagqualität und Flexibilität sind unsere Stärken.

Die EGGER Gruppe mit Stammsitz in St. Johann in Tirol gehört zu den international führenden Holzverarbeitenden Unternehmen. Das Familienunternehmen, das 1961 gegründet wurde, produziert heute an 18 Standorten weltweit mit rund 9.200 Mitarbeitern. Dem Leitgedanken „Mehr aus Holz“ folgend bietet der Tiroler Holzwerkstoffhersteller unter der Dachmarke EGGER eine umfassende Produktpalette an Trägermaterialien aus Holzwerkstoffen (Span-, OSB- und MDF-Platten). Im eigenen Sägewerk in Brilon (DE) produziert EGGER außerdem Schnittholz und Hobelware. Die Produktionsmenge von Rohplatten inklusive Schnittholz belief sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 8,5 Mio. m³. EGGER ist seit 1990 in Nordrhein-Westfalen heimisch. Am europaweit ersten integrierten Standort in Brilon

werden in einem Sägewerk, einem Spanplattenwerk und einem Werk für mitteldichte Faserplatten (MDF) jährlich rund zwei Mio. fm Holz verarbeitet. Durch die unmittelbare Nachbarschaft der hochmodernen Betriebe entstehen durch Synergien erhebliche Vorteile. Die Partner von EGGER profitieren von der breiten Nachfrage nach Nadelstämmeholz (Fichte und Kiefer), Nadelindustrieholz, Laubindustrieholz und Sägerestholz an einem Standort. So können auch alle bei der Waldpflege anfallenden Sortimente wertschöpfend an einen Abnehmer geliefert werden. Durch den Transport des anfallenden Sägerestholzes per Förderband vom Sägewerk in die Holzwerkstoffe wird zudem die Logistik kostenoptimiert und umweltschonend organisiert.

Erweiterung Serviceangebote für Waldbesitzer

Der enorme Rundholzbedarf für das EGGER Sägewerk Brilon soll nahezu ausschließlich aus heimischen Wäldern abgedeckt werden. Wir arbeiten auf unserer FSÜ-zertifizierten Anlage in erster Linie die Baumarten Fichte und Kiefer, natürlich aus nachhaltig bewirtschafteten Forsten. Die Neuordnung der Rundholzvermarktung ist eine große Herausforderung für die ganze Branche! Aller Anfang ist schwer, aber „jedem Anfang wohnt auch ein Zauber inne“. EGGER hat bereits in den vergangenen Jahren im Bereich Rundholzeinkauf systematisch an der Erweiterung und Verbesserung des Serviceangebotes für die Waldbesitzer gearbeitet.

Langfristige Liefervereinbarungen

Dazu gehören insbesondere der Aufbau einer Selbstwerbungsabteilung (Rückwärtsintegration) als Serviceabteilung für Waldbesitzer, die ihr Holz auf dem Stock verkaufen wollen. Zudem haben wir unser Personal im Außen- und Innendienst innerhalb der Einkaufsabteilung aufgestockt, um schnell und professionell auf alle Anfragen reagieren zu können. Auch die Sortimentsstruktur wurde erweitert, um möglichst viele Sortimente an unseren Standorten übernehmen zu können. Wir kooperieren mit regional anerkannten Holzeinschlagsunternehmen und setzen auf mustergültige Rundholzvermessungs-





Kooperation mit dem kommunalen Waldbesitz: Nach dem Orkan „Friederike“ legte die Firma EGGER in eigener Regie für die Städte Brakel und Höxter einen Trockenlagerplatz für 25.000 fm unentrindete Fichtenabschnitte in Höxter/Modexen an.

Foto: © Rouven Kreienmeier

und Sortierungsstandards, um durch absolute Transparenz ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Lieferanten herzustellen. Besonders wichtig sind bei EGGER außerdem modernste und schlagkräftige Logistiklösungen, um den reibungslosen Holztransport sicherzustellen. Die Basis sind langfristige Liefervereinbarungen mit unseren waldbesitzenden Partnern. Auch in Krisenzeiten (Windwurf) steht für uns eine Spitzenbehandlung unserer langfristigen Vertragspartner an erster Stelle.

Technologieführer bei Digitalisierung

Beim Thema Digitalisierung wollen wir Technologieführer sein und die Entwicklung maßgeblich mitgestalten. Wir sind als Vorreiter in der Modernisierung von Datenverarbeitung und Datenaustausch zum Beispiel mit dem Aufbau unseres hauseigenen Holzportals (CoSeDat-Portal) und der Mitarbeit an der Entwicklung des ELDAT-Standards seit Jahren besonders enga-

giert. Durch eine schnelle Datenermittlung sowie transparente, digitale Auswertungsmöglichkeiten der gelieferten Hölzer profitieren unsere Lieferanten schon seit Jahren. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass wir die Herausforderung der Neuorganisation der Rundholzvermarktung annehmen und als Chance begreifen. Wir wollen ein besonders verlässlicher Partner für den Waldbesitz sein. Gemeinsam werden wir gesetzeskonforme Bündelungsprozesse vorantreiben, damit die Holzvermarktung auch zukünftig mit maximaler Effizienz organisiert wird. Nur so kann der für die Region wichtige Wertschöpfungsprozess zwischen Forstwirtschaft und Holzindustrie nachhaltig erfolgreich bleiben und sich weiterentwickeln.

Wir laden alle Waldbesitzer und potenzielle Lieferanten herzlich ein, sich über die Leistungen des EGGER Holzeinkaufs persönlich zu informieren. Sprechen Sie uns an!

Weitere
Informationen
unter
WWW.EGGER.COM



Christoph Paul
Einkaufsleiter,
Egger Sägewerk Brilon

Vorbereitung auf die Neuordnung des Holzverkaufes in NRW



Foto: © Wald und Holz NRW

Die Ernst Fisch Holzindustrie wurde im Jahre 1805 in Warstein als Zimmerei gegründet. Später kam das erste Sägewerk hinzu. 1971 wurde das Sägewerk nach Rüthen übersiedelt. Die Zimmerei wurde aufgegeben, um sich ganz dem Einschnitt von Nadelholz zu widmen. Heute schneidet das Unternehmen 230.000 fm Fichte und Lärche ein und produziert daraus Produkte für Bau, Verpackung und industrielle Anwendungen in Deutschland und Westeuropa.

Die Vorbereitung auf die Neuordnung findet bei Fisch auf drei Ebenen statt:

1. Mitwirkung – Ich bringe mich selber als Geschäftsführer aktiv in den Prozess der Neuordnung ein mit dem Ziel, eine sinnvolle, gut funktionierende Struktur zu etablieren und für die beteiligten Waldbesitzer ausreichend Zeit und Ressourcen für den Übergang bereitzustellen. Die Holzindustrie in NRW kann ihren Bedarf im eigenen Bundesland nicht decken. Es ist deshalb von höchster Bedeutung, dass es durch die Neuordnung nicht zu Brüchen in der Rohstoffversor-

gung kommt. Gut gemacht, kann die Neuordnung sogar zu einem Erfolgsmodell werden, bei dem zusätzliche Mengen aus dem Kleinprivatwald mobilisiert werden.

2. Mitarbeiter – Da sich die Privatisierung des Holzverkaufs seit Jahren abzeichnet, haben wir unser Einkaufsteam schon vor einiger Zeit erweitert und speziell für die Betreuung von Privatwaldkunden geschult. Wir stehen in Kontakt zu den Akteuren, um so einen reibungslosen Übergang sicherzustellen. Dies ist für uns umso wichtiger, als der Holzverkauf nicht nur in NRW, sondern auch in Hessen neu geordnet wird. Wir sind seit vielen Jahren als Käufer in angrenzenden hessischen Forstämtern aktiv.

3. Infrastruktur – Die neue Holzverkaufsstruktur wird nicht nur differenzierter, es ist auch zu erwarten, dass die neuen Verkaufsorganisationen schlank aufgestellt und mit neuester EDV versehen sind. Wir haben uns deshalb entschlossen, in eine neue IT-Infrastruktur zu investieren, um eine automatisierte Datenübertragung sicherzustellen und unsere Lieferanten bestmöglichst über Abfuhrstand, Stärkenklassen- und Qualitätsverteilung laufender Lieferungen zu informieren. Die Inbetriebnahme der neuen IT-Infrastruktur ist bereits angelaufen.



Ernst Daniel Fisch
Geschäftsführender
Gesellschafter der Ernst
Fisch Holzindustrie,
Rüthen



RWZ – Vermarktungsprofis für Rundholz mit Rundum-Sorglos-Servicepaket



RWZ – Vermarktung und Logistik aus einer Hand!

Die Neuordnung der Rundholzvermarktung ist eine große Herausforderung. Die RWZ Rhein-Main eG (RWZ) bietet mit ihren Geschäftsbereichen Holz und Logistik ein verlässliches Rundum-Sorglos-Servicepaket vom Wald zum Werk für eine moderne und effiziente Holzvermarktung an.

Die neuesten Entwicklungen innerhalb dieses Leistungspakets betreffen das Know-how und die entsprechende Schlagkraft in den Logistikketten: In einem enger werdenden Markt bietet die RWZ intelligente Logistikkonzepte an, womit höchstmögliche Preise erzielt und ein kontinuierlicher Warenabfluss gewährleistet werden. Der Waldbesitzende erwartet, dass sein Holz zum bestmöglichen Preis vermarktet und es zuverlässig abgeholt wird. Der Holzkäufer erwartet, dass sein Holz kontinuierlich und zuverlässig geliefert wird. Beide Enden müssen zusammenfinden – das ist Aufgabe der RWZ. Schwerpunkt der neuesten Investitionen lag folgerichtig auf der Vernetzung und Erweiterung des RWZ-Logistiknetzes.

Das Angebot richtet sich nicht nur an alle privaten Waldbesitzer, sondern bietet auch Kommunen und Körperschaften eine zuverlässige und sichere Partnerschaft zur Rundholzvermarktung aus einer Hand. Das Modulsystem der RWZ ermöglicht eine auf die Bedürfnisse der Waldbesitzer zugeschnittene Auswahl aus mehreren Serviceangeboten. Ob kaufmännische Abwicklung als Dienstleistung oder Holzkauf „frei Waldstraße“ oder „auf dem Stock“ – jeder Waldbesitzende, ob privat, Stadt oder Gemeinde, findet bei der RWZ die Antwort auf seine Fragen zur zukünftigen Holzvermarktung.

Die Zukunft liegt klar in der Vernetzung und Digitalisierung der Branchenprozesse: „Holzvermarktung 4.0“. Alle Beteiligten gilt es zu vernetzen und digitale Datenflüsse werden aufgebaut. Nur so lässt sich Holzvermarktung bei knappen finanziellen und personellen Ressourcen effizient und gleichzeitig transparent organisieren.

Fordern Sie uns und nutzen Sie unsere 50-jährige Erfahrung erfolgreicher Rundholzvermarktung! Wir freuen uns auf Ihre Anfrage und finden gemeinsam mit Ihnen die für Ihren Wald bestmögliche Vermarktungslösung!

Köln, Juli 2018



Olaf Kohnert
Bereichsleiter Holz
bei der RWZ, Köln

Entwicklung neuer Geschäftsfelder in der Forstwirtschaft am Beispiel von Wald und Holz NRW



Die Aufnahme der Daten und Erstellung der Gutachten erfolgt mit Hilfe einer eigens entwickelten Toughpad-App.

Foto: © Wald und Holz NRW

Die klassischen Geschäftsfelder von Wald und Holz NRW als Einheitsforstverwaltung sind die Bewirtschaftung landeseigener Waldflächen, die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes sowie die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben als Forstbehörde. Daneben hat Wald und Holz NRW, wie viele andere Forstbetriebe unterschiedlicher Besitzarten auch, in den letzten Jahren neue Geschäftsfelder außerhalb der klassischen Aufgaben einer Forstverwaltung für sich identifiziert. Die Erschließung neuer Geschäftsfelder kann dabei aus unterschiedlicher Motivation heraus erfolgen.

Im Vordergrund steht für viele Forstbetriebe die Diversifizierung des Produkt-Portfolios zur Risikominimierung. Üblicherweise wird der Großteil des Umsatzes eines Forstbetriebes mit dem Verkauf von Holz und anderen Waldwaren erwirtschaftet. Daraus ergibt sich eine enorme Abhängigkeit von den preislichen Entwicklungen dieser Absatzmärkte. Die Erschließung neuer Geschäftsfelder kann dabei helfen, den Umsatzanteil in den klassischen Geschäftsfeldern zu senken und so die negativen Folgen möglicher Preisschwankungen zu reduzieren. Erfolgreich eingeführte Produkte bei Wald und Holz NRW, bei denen primär wirt-

schaftliche Interessen im Vordergrund stehen, sind beispielsweise der Betrieb von Bestattungswäldern, das Angebot der visuellen Baumkontrollen oder auch die Nutzung landeseigener Waldflächen für Windenergieanlagen.

Für Wald und Holz NRW können es auch neue Gemeinwohlaufträge von Seiten des Landes NRW als Träger des Betriebes sein, die eine entsprechende Erschließung neuer Produktbereiche verursachen. Hier steht weniger die Risikominimierung durch Diversifizierung im Vordergrund, sondern vielmehr die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Dies ist etwa bei der Erstellung von Verbissgutachten der Fall. Diese Aufgabe wurde mit der Änderung des Landesjagdgesetzes NRW im Jahr 2015 auf Wald und Holz NRW übertragen. Zur Umsetzung wurden daraufhin entsprechende Arbeitsstrukturen, Datengrundlagen und Software von Wald und Holz NRW entwickelt.

Bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder gibt es verschiedene Schwierigkeitsgrade, auf die mit einem entsprechenden Marketing reagiert werden muss. Naheliegender und entsprechend weniger komplex ist die Entwicklung neuer Produkte für eine bereits bekannte Zielgruppe, häufig Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die bereits von Wald und Holz NRW betreut werden. Weitaus komplexer ist dagegen die Entwicklung neuer Produkte, mit der gleichzeitig eine neue, bisher unbekannte Zielgruppe erreicht werden soll.

Verbissgutachten – ein neues hoheitliches Aufgabenfeld von Wald und Holz NRW

Der Wald-Wild-(Mensch-)Konflikt ist in einigen Regionen des Landes längst zum etablierten „jagdlichen Brauchtum“ geworden. Seit langem werden Missstände angeprangert. Erkenntnisse und Lösungsansätze liegen vor, aber vielerorts hapert es an der Umsetzung. Vermehrt kommt auch bei Kommunalvertretern ein Bewusstsein dafür auf, dass erzielte Pachteinahmen oftmals nicht die durch erheblichen Wildeinfluss verursachten langfristigen Ertrags- und Vermögenseinbußen sowie Mehraufwendungen für Wildschutzmaßnahmen decken können. Dies ist von großer Bedeutung für den Körperschaftswald, dem größten öffentlichen Waldbesitz in NRW. Es gilt dabei die





Die Ranger von Wald und Holz NRW setzen sich auf verschiedene Weise für Walderlebnisse ein.

Foto: © Wald und Holz NRW

Zielsetzungen des Eigentümers eindeutig zu formulieren und ihn in die Lage zu versetzen, mögliche Fehlentwicklungen zu korrigieren. Hier setzt auch das Verbissgutachten an, welches als Beratungswerkzeug und Bindeglied zwischen Waldbesitzenden und Jagdausübungsberechtigten dienen soll. Im Turnus von drei bis fünf Jahren werden für alle Waldflächen in Nordrhein-Westfalen Verbissgutachten erstellt, die auch bei der Aufstellung von Abschussplänen zu berücksichtigen sind. Auch für Waldflächen, auf denen wiederkäuendes Schalenwild ohne Abschussplan bejagt wird, dient das Gutachten der Steuerung der Wald-Wildproblematik.

Die Erstellung von Verbissgutachten

Aufgrund der Anforderungen von Zertifizierungssystemen werden im Staatswald bereits seit 2015 Verbisserhebungen durchgeführt. Das somit erprobte Verfahren wurde 2016 in zwei Pilotregionen erstmals im Privat- und Körperschaftswald angewendet. Ab 2017 begann die Erstellung von Verbissgutachten in ganz NRW. Die Verbissgutachten bilden eine standardisierte Bewertungsgrundlage für den Einfluss des wie-

derkäuenden Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder auf Ebene des Jagdbezirks. Nach Abschluss der Außenaufnahmen durch die Forstbetriebsbeamten und der Fertigstellung des Verbissgutachtens eines Jagdbezirkes erhält der Eigenjagdbesitzer oder Vorsitzende der Jagdgenossenschaft statistische und kartographische Auswertungen samt forstlicher Stellungnahme. Gebietsweise zusammengefasste Ergebnisse dienen zugleich der regionalen Abstimmung zwischen Waldbesitzenden, Jägerschaft, Hegegemeinschaften, Jagdbehörden und Jagdbeiräten. Sowohl Natur- als auch Kunstverjüngungen werden nach standardisierten Verfahren auf entwicklungshemmenden Leittriebverbiss durch Schalenwild untersucht. Durch Einzelschutz oder Gatter geschützte Verjüngungsflächen werden ebenfalls erfasst und gehen in die Bewertungen ein.

Die aufgenommenen Daten werden vollautomatisch ausgewertet. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalforstamtes legen den Gefährdungsgrad des Jagdbezirkes fest. Die Ziele des Waldbesitzenden werden anhand seines waldbaulichen Betriebszieles direkt

aufgegriffen und in der Beurteilung der Ergebnisse angemessen berücksichtigt. Ist das waldbauliche Betriebsziel gefährdet, werden abschließend entsprechende Handlungsempfehlungen formuliert und diese mit dem Waldbesitzenden besprochen und diskutiert.

Diese neue Form des Wildverbißsmonitorings mit periodischen Erhebungen, Auswertungen und Handlungsempfehlungen zeigt auf, wie sich der Schalenwildbestand auf die Waldentwicklung auswirkt und wie unerwünschten Wildschäden möglicherweise entgegengewirkt werden kann. Den Waldbesitzenden werden so die Handwerkzeuge und notwendigen Fakten zur Beurteilung des Wildeinflusses in ihrem Wald an die Hand gegeben, mit denen sie ihre waldbaulichen Betriebsziele eigenständig mit dem Jagd- ausübungsberechtigten umsetzen können.

Neben dem Verbißgutachten, das auf Grundlage eines gesetzlichen Auftrages und daher kostenfrei erstellt wird, besteht für Waldbesitzende auch die Möglichkeit, eine Schälschadenserhebung durchführen zu lassen. Bei entsprechendem Wildbestand kann dies eine sinnvolle Ergänzung zum Verbißgutachten sein. Die Durchführung durch Wald und Holz NRW erfolgt in diesem Falle als kostenpflichtige Dienstleistung. Verbißgutachten und Schälschadenserhebung verfolgen beide das grundsätzliche Ziel, Waldbesitzende dabei zu unterstützen, ihre waldbaulichen Zielsetzungen zu verwirklichen, auch wenn sie als hoheitliche Tätigkeit oder Dienstleistung angeboten werden. Hoheitlicher Auftrag und Dienstleistungsgedanken werden somit zum Vorteil der Waldentwicklung und für die Waldbesitzenden sinnvoll miteinander verknüpft.

Rangereinsatz in Nordrhein-Westfalen

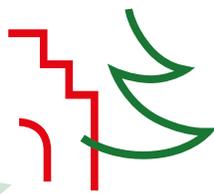
Ein weiteres Beispiel für die sinnvolle Verknüpfung hoheitlicher Aufträge und Dienstleistungen zum Wohle des Waldes ist der Einsatz der Ranger von Wald und Holz NRW. In verschiedenen Regionen des Landes sind die Ranger als kompetente Ansprechpartner für die Menschen im Wald bekannt. Schwerpunkte der Rangerarbeit sind der Nationalpark Eifel, das Eggegebirge und die Premiumwanderwege in Südwestfalen. Hier

nehmen sie verschiedene Funktionen, vor allem für Waldbesucherinnen und Waldbesucher wahr. Unabhängig vom Einsatzgebiet übernehmen die Ranger ebenso wie die Kolleginnen und Kollegen in den Forstbetriebsbezirken ordnungsbehördliche Aufgaben als Forstschutzbeauftragte. Daneben führen sie, ebenfalls im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen und auf Grundlage des Landesforstgesetzes, unterschiedlichste kostenfreie Programme zur Waldumweltbildung durch. Aber auch im Bereich der Dienstleistungen sind Ranger tätig. Bei Wald-Erlebniswanderungen und anderen Angeboten aus dem Themenfeld des Walderlebnisses steht weniger der Aspekt der Umweltbildung im Vordergrund. Vielmehr geht es darum, den Wald als Erlebnisraum zu nutzen. Zielgruppe sind hier Vereine, Unternehmen oder andere Gruppen. Ein Thema, das in den letzten Monaten besondere Aufmerksamkeit hatte, ist der Bereich Wald und Gesundheit. In Kooperationen mit Kliniken und Krankenkassen bietet Wald und Holz NRW geführte Wanderungen mit den Rangern an, bei denen besonders die positiven Wirkungen des Waldes auf die Gesundheit im Vordergrund stehen. Diese besondere Form des Walderlebnisses, die in Japan schon lange bekannt ist und Shinrin-Yoku genannt wird, erfreut sich steigender Beliebtheit. Wald und Holz NRW entwickelt zurzeit weitere Konzepte, um auf das steigende Bedürfnis zu reagieren und entsprechende Angebote anbieten zu können. Durch die kurzfristige Entwicklung neuer Produkte, durch die Ranger oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kann Wald und Holz NRW schnell auf gesellschaftliche Bedürfnisse im Wald und der Forstwirtschaft reagieren. Auch über den gesetzlichen Auftrag als Forstbehörde hinaus.



Andreas Wiebe
Leiter Wald und Holz NRW





Kommunalwald NRW

ERWARTUNGEN DES GEMEINDEWALDBESITZERVERBANDES NRW e. V. AN DIE NEUE LANDESREGIERUNG 10-PUNKTE-PROGRAMM

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erwarten von der neuen Landesregierung mehr Wertschätzung und Gestaltungsspielraum für den Kommunalwald. Die neue Landesregierung muss die nachhaltige Nutzung der Wälder und die Forstwirtschaft wieder deutlicher in den Vordergrund der Umweltpolitik stellen. Der Vorstand des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW e. V. hat dazu konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der zukünftigen

Forstpolitik erarbeitet, die die Anforderungen und Interessen von den Großstadtwäldern in den Ballungsräumen bis hin zu den kommunalen Forstbetrieben im ländlichen Raum berücksichtigen.

Das 10-Punkte-Programm wurde auf der Vorstandssitzung des Gemeindeforstbesitzerverbandes am 29. Mai 2017 beim Landesverband Lippe auf Schloss Brake (Lemgo) verabschiedet.

1

KOMMUNALE FORSTWIRTSCHAFT

- Kommunalwald als gesellschaftlich wichtigen Faktor anerkennen
- Kommunen wollen über Waldbewirtschaftung selbst entscheiden – Bevormundung vermeiden
- Vielfalt der Rolle des nordrhein-westfälischen Kommunalwaldes stärken: Von der Erholungsfunktion bis zur „naturalen Sparkasse“



2

ENTBÜROKRATISIERUNG

- Entrümpelung der Bauvorschriften von Restriktionen gegen Bauen mit Holz
- Waldbürokratie abbauen – Förderrichtlinien vereinfachen
- Überzogene Naturschutzauflagen reduzieren
- Keine Rückkehr zur alten Jagdbürokratie (keine Reh-/Muffelwildabschusspläne, Stärkung der Selbstverwaltung von Rotwildhegegemeinschaften)



Fotos v.l.: © haveseen - Fotolia.com | ©Brian Jackson - Fotolia.com



3

FORSTORGANISATION

- Flächendeckendes Betreuungsangebot in NRW sicherstellen
- Kartellrechtliche Bedenken bei der Holzvermarktung ausräumen
- Kartellfeste Organisationsmodelle entwickeln
- Umstellung von indirekter auf direkte Förderung mit Festbetragsfinanzierung und Wahlfreiheit für den Waldbesitzer



4

FÖRDERUNG - ÖFFENTLICHES GELD FÜR ÖFFENTLICHE GÜTER

- Förderung des Kommunalwaldes als Ausgleich für Gemeinwohl- und Ökosystemdienstleistungen & freies Betretungsrecht sicherstellen
- Kommunalen Waldbesitz im Gemeindefinanzierungsgesetz gewichten
- Einführung eines „Wald-Cent's“ zumindest für Wasserschutzgebiete im Wald
- Mitfinanzierung der mittelfristigen Betriebsplanung, Vollfinanzierung der Waldkalkung, Gleichbehandlung aller Waldbesitzarten
- (Naturschutz-)Maßnahmen im Kommunalwald auch außerhalb von Schutzgebieten fördern



5

BAUEN MIT HOLZ

- Förderprogramm Holzbau auflegen
- Holzhäuser sind nicht nur etwas für „Landeier“ – technische Innovation für den Bau mehrstöckiger Holzhochhäuser im urbanen Raum nutzen



6

NATURSCHUTZ & WALD

- Europäische und nationale Naturschutzvorgaben nur 1:1 in NRW umsetzen
- Vertragsnaturschutz Vorrang geben und Naturschutzleistungen in Wert setzen
- Weitere Schutzgebietsausweisungen (zum Beispiel Wildnisentwicklungsgebiete, Nationalparke) nur mit Zustimmung der Kommunalparlamente





7

MENSCH & ARBEIT IM WALD

- Der Arbeitsplatz „Forstwirt“ darf durch Naturschutz- und Totholzstrategien nicht gefährdet werden
- Gehörschutz: Erlaubnis von Schalldämpfern bei Jagdlangwaffen auch in NRW



8

WÄLDER IM KLIMAWANDEL

- CO₂-Bindung im Holz: Bäume nutzen statt Wälder bevorzugt stilllegen
- Forstliches Versuchswesen: Portfolio klimagerechter Baumarten bestimmen und Tanne, Douglasie usw. standortbezogen als Mischung auch in Schutzgebieten zulassen
- Softwaretool „Bewertung der Klimaschutzleistungen von Forstbetrieben“ durch den Landesbetrieb in die Fläche tragen
- „Waldbautrainer“ für die Beratung zum Umbau klimagerechter Wälder ausbilden
- Standortanalysen fördern



9

WALD & WILD

- Wald- und eigentümerfreundliche Regelungen im Jagdgesetz stärken (zum Beispiel keine neue Einschränkung der Jagdzeiten auf männliches Rehwild)
- Jagdrechtliche Instrumente und Regeln zum Waldschutz schärfen
- Verbiss- und Schälgutachten als hoheitliche Aufgabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ausbauen, Sanktionen vorsehen



10

INFORMATION & KOMMUNIKATION

- Frühzeitige Einbindung bei neuen Projekten, Initiativen und Gesetzesvorhaben
- Öffentlichkeitskampagnen pro Wald und Holz in NRW auflegen
- Jährliche Waldkonferenz Land-Gemeindewaldbesitzerverband als Kommunikationsplattform



Der Regierungsplan 2017–2022 für NRW auf 121 Seiten



Bei Klick Download des Regierungsplans!

Einen Monat nach der Landtagswahl haben CDU und FDP die Koalitionsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Der Koalitionsvertrag wurde am 26. Juni 2017 vom Regierungsbündnis unterzeichnet. Der Gemeindegewaldbesitzerverband NRW begrüßt, dass die Koalition die Forstwirtschaft und die nachhaltige Nutzung der Wälder wieder deutlich in den Vordergrund ihres Regierungsprogramms stellt. So wurden im Koalitionsvertrag auch für die waldbesitzenden Kommunen wichtige Vereinbarungen getroffen wie beispielsweise die Förderung des Holzbaus, Abbau von Wald- und Naturschutzbürokratie, die spürbare Stärkung des Vertragsnaturschutzes, Sicherstellung der flächendeckenden Betreuung und Entwicklung von kartellfesten Organisationsmodellen.

Die wichtigsten Vereinbarungen zur Wald & Forstwirtschaft, Umwelt,- Natur- und Klimaschutz und Bürokratieabbau im Überblick:

Ländliche Räume, Wald- und Holzwirtschaft

- Die Koalition will verlässlicher Partner der Land- und Forstwirte sein und erkennt den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung des Wohlstandes, der Lebensqualität und zur Steigerung der Wirtschaftskraft im Land NRW ausdrücklich an.
- Aktiver Austausch mit Aktionsbündnis ländlicher Raum zu Belangen ländlicher Regionen.
- Die Koalition sieht im Wald beachtliches Potential für einen nachhaltigkeitsgeprägten Wirtschaftsstandort. Dieses Potential wollen CDU und FDP kooperativ für den Klimawandel rüsten und ökonomisch besser aktivieren. Dazu soll der Landesbetrieb Wald und Holz NRW einen wesentlichen Beitrag leisten.
- Das Konzept der multifunktionalen Forstwirtschaft und eines integrativen Waldnutzungsmodells soll weiterentwickelt werden.
- Das Cluster Forst & Holz NRW wird weitergeführt.
- Eine großflächige Stilllegung landeseigener Forsten lehnt die Koalition ab, sofern sie nicht naturschutzfachlich oder forstwirtschaftlich zum Beispiel für Naturwaldzellen oder Wildnisgebiete zwingend erforderlich ist.
- Die Initiative des Landes zu einer verbesserten Holzmobilisierung wird ausgebaut und u.a. das Bauen mit Holz gegenüber anderen Formen des Bauens nicht länger benachteiligt.
- Die Koalition will eine tragfähige kartellrechtskonforme Beratung und Holzvermarktung sicherstellen, was in den letzten Jahren versäumt wurde. Es gilt, den Wettbewerb zu stärken und mit einer zielgerechten Förderung die reichhaltigen Privatwaldstrukturen zu bewahren und zu entwickeln.
- Die private Vermarktung und Beförderung will die Koalition stärker unterstützen und entsprechende Modellprojekte fortführen. Hohe Qualitätsstandards in der Beförderung sollen stets garantiert sein.
- Die Forstliche Umweltbildung soll im Forstgesetz verankert werden.



Umwelt, Natur- und Klimaschutz

- Politik mit Augenmaß für ländliche Räume und Umwelt.
- Fünf Prinzipien: Schutz des Eigentums; höchste Effizienzansprüche an Umweltverwaltung und Einsatz öffentlicher Fördergelder; Grundsätze der Kooperation und "freiwilligen Verbindlichkeit" haben Vorrang vor Vorschriften; marktwirtschaftliche Anreize statt Ordnungsrecht; eins-zu-eins-Umsetzung von ordnungsrechtlichen Vorgaben von Bund und EU.
- Intensiver Dialog mit Naturschutzverbänden.
- Vertragsnaturschutz soll gestärkt werden.
- Das Landesnaturschutzgesetz soll grundlegend novelliert werden.
- Leitlinie bei Eingriffen in Natur und Landschaft: "Qualitativ Aufwerten vor quantitativer Neuausweisung".
- Erarbeitung eines landesweiten Kataster von Naturschutzflächen.
- Anpassung bestehender Vorkaufs- und Beteiligungsrechte an Bundesrecht.
- Nationalpark Eifel / bestehende Naturparke: Erfolgreiche Entwicklung wird verstetigt.
- Nationalpark Senne: Pläne will die Koalition nicht weiterverfolgen. Geprüft werden soll, wie der Erhalt der Sennelandschaft in ihrer jetzigen Form auf andere Weise sichergestellt werden kann.
- Biodiversitätsstrategie : Kritische Prüfung und Überarbeitung geboten.
- Rückkehr des Wolfes: Entwicklung angemessener Strategie.

Windenergie

- Ausbau wird massiv zurückgefahren.
- Kommunale Entscheidungskompetenz wird gestärkt.
- Windräder: Künftig Mindestabstand von 1.500 Metern zu reinen Wohngebieten.
- Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald wird aufgehoben.
- Leitfaden Windenergie wird überarbeitet.
- Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen im LEP wird aufgehoben.

Jagd und Fischerei

- Landesjagdgesetz soll weitreichend überarbeitet werden.
- Leistung der Jagd für Artenvielfalt und Naturschutz soll an Bedeutung gewinnen.
- Neue Kormoranverordnung zum besseren Schutz heimischer Fischbestände.

Bürokratieabbau

- Kommunen werden von unnötigen und zu komplizierten Regeln befreit. Die Koalition schafft einen unkomplizierten Staat und wird Gesetze, Regelungen und Prozesse für alle Beteiligten vereinfachen.
- Der LEP wird wachstumsfreundlicher gestaltet.
- Das Landes-Klimaschutzgesetz wird auf Ziele und Maßnahmen der EU beschränkt.
- Einführung Normenkontrollrat des Landes mit Aufgabe eines "Bürokratie-TÜV".
- Beteiligungsportfolio des Landes wird auf Privatisierungsmöglichkeiten geprüft.



Ute Kreienmeier
Stellvertretende
Geschäftsführerin WBV e. V.



Kommunalwald NRW

NOVELLE LANDESJAGDGESETZ NRW

ERWARTUNGEN DES GEMEINDEWALDBESITZERVERBANDES NRW e. V. AN DIE WEITERENTWICKLUNG DES JAGDRECHTS IN NRW

Das
10-Punkte-
Programm
zum Download
unter
WBV-NRW.DE

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften verfolgt die Landesregierung NRW das Ziel, das Jagdrecht nachhaltig weiterzuentwickeln und bürokratieärmer zu gestalten. Die Gesetze und Verordnungen, die 2015 im Rahmen des Ökologischen Jagdgesetzes novelliert wurden, sollen wissenschaftsbasiert auf die notwendigen Regelungen zurückgeführt werden.

Der Gemeindegewaldbesitzerverband hatte bereits in 2012 ein modernes Landesjagdgesetz mit einer stärker an den Zielen der Waldeigentümer ausgerichteten Schalenwildbejagung gefordert. Für die waldbesitzenden Kommunen ist der Aufbau langfristig ertragreicher, strukturreicher und stabiler Mischbestände die Basis für nachhaltige Erträge und stabile Lebensräume. Die optimale Erfüllung der vielfältigen und zunehmenden Ansprüche der Gesellschaft an den Wald ist hierbei von zent-

raler Bedeutung. Aktuell spielt der klimagerechte Waldumbau eine immer größere Rolle.

In NRW kann zwar von einem landesweiten „Wald-Wild-Konflikt“ nicht gesprochen werden. Allerdings gibt es zum Teil gravierende lokale und regionale Konflikte, insbesondere in Eigenjagdbezirken mit Rotwild. Fehlentwicklungen und Missstände gefährden nicht nur den Aufbau naturnaher Waldbestände. Sie führen zu teilweise massiven Ertrags- und Vermögenseinbußen auch von kommunalem Waldeigentum, die häufig die Einnahmen aus der Verpachtung von Revieren übersteigen.

Der Verband hat im Rahmen der Verbändeanhörung am 5. Juni 2018 seine Stellungnahme an die Oberste Jagdbehörde abgegeben. Für die waldbesitzenden Städte, Gemeinden und Körperschaften sind daher nachfolgende Eckpunkte für die Weiterentwicklung des Jagdrechts in NRW von Bedeutung:

1

JAGDPACHTDAUER

- Mindestpachtdauer von fünf Jahren ist ein Erfolg und soll beibehalten werden
- Einwirkungsmöglichkeiten durch Verpächter stärken
- Pachtdauer kundenorientiert gestalten



2

BEJAGUNG IN FREIGEBIETEN

- Erlegung von Schalenwild ohne Abschussplan
- Schonung mittelalter und alter Rothirsche zur Sicherung des genetischen Austausches zwischen den Lebensräumen
- Klare Regelungen im Gesetz oder Verordnung zur Reduzierung von Muffelwild in Freigeieten





3

WALD, WILD, TIERSCHUTZ

- Bestandsermittlung in Bewirtschaftungsbezirken durch Befliegung, wenn zuständige Forstbehörde dies aufgrund überhöhter Schäden für angezeigt hält
- Schadens-Monitoring: Verbiss- und Schälgutachten als hoheitliche Aufgabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ausbauen
- Tierschutz: Keine Jagdhundeausbildung an lebenden Enten



4

FÜTTERUNG VON ROTWILD

- Generelles Fütterungsverbot mit Ausnahme in Notzeiten
- Hegegemeinschaften, Jagdpächter, Eigentümer stimmen Notzeiten mit Unterer Jagdbehörde ab
- Fütterung in Notzeiten auf Heu und Silage beschränken



5

KIRREN VON SCHWARZWILD

- Generelles Kirrverbot mit Ausnahme bei Seuchenfällen oder extremen Schäden in der Landwirtschaft
- Keine Kirrung auf Äsungsflächen und in Rotwildgebieten
- Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit



6

HEGESCHAUEN

- Auf Wiedereinführung von landesweiten amtlichen Pflichthegeschauen verzichten
- Pflichttrophäenschauen sind in der „schlanken Bürokratie“ keine zeitgemäße staatliche Aufgabe mehr. Sie gehören zum Kanon der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben von Hegegemeinschaften und ihren Mitgliedern
- Nach Aufgabe der Qualitätskriterien für Geweihe (Ersatz durch Altersvorgabe im Abschussplan) ist der staatliche Kontrollgrund entfallen
- Die Präparationsverpflichtung für SchmalSPIEßer (Schädel mit unausgereiftem Trophäenansatz) behindert die tatsächliche Bejagungsinintensität im Mai und ist ersatzlos zu streichen



7**ABSCHUSSPLAN-
ERFÜLLUNG**

- Stärkung der Eigenverantwortung von Grundeigentümern und Hegegemeinschaften – deshalb Festsetzung des Abschussplans nicht im „Einvernehmen“, sondern nur im „Benehmen“ mit dem Jagdbeirat
- Mindestabschusspläne für weibliches Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild
- Kontrolle der Abschussplanerfüllung durch körperlichen Nachweis
- Einführung eines praktikablen Kontrollsystems

**9****MUTTERKINDSCHUTZ**

- Bisherige Auslegung des „Mutterkindschutzes“ erschwert Abschusserfüllung insbesondere beim weiblichen Rotwild
- Handreichung zur Bejagung von Muttertieren unter Mitwirkung von Ministerium, Verbänden und Wildforschungsstelle erarbeiten (Beispiel Rheinland-Pfalz)
- Interpretationshilfe im Jagdgesetz verankern

**8****JAGDZEITEN**

- Strikte Trennung der Jagdzeiten von den Notzeiten mit Fütterungsverbot
- Schalenwild: Jagdzeit-Ende 31. Januar
- Verzicht auf Bewegungsjagden und Hundeeinsatz vom 16. bis 31. Januar
- Berücksichtigung der früher beginnenden Vegetationszeit: Rehböcke und Schmalrehe ab 15. April bejagen
- Jagdzeit auf Rehböcke auch im Winter bis 31. Januar
- Ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild außer auf führende Bachen
- Bejagung auf Basis moderner Intervalljagdstrategien
- Entwicklung regionaler Jagdkonzepte durch Hegegemeinschaften oder großflächige Eigenjagdbezirke – den berechtigten Interessen der Grundeigentümer ist immer Vorrang einzuräumen
- Stärkung und Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Ansitzdrückjagden (da wo möglich und sinnvoll)
- Wildkatze nicht im Katalog der jagdbaren Tierarten aufnehmen

**10****INFORMATION &
KOMMUNIKATION**

- Ausgewogene Interessensabwägung zwischen widerstreitenden Belangen sicherstellen
- Dialog mit dem Landesjagdbeirat intensivieren



Neue Regelungen für die Windenergie im Landesentwicklungsplan NRW geplant



Foto: © elxeneize - Fotolia.com

Die Landesregierung hat am 17.04.2018 Änderungen des Landesentwicklungsplans beschlossen und dazu in der Zeit vom 07.05. bis zum 15.07.2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Mit den geplanten Änderungen soll der seit dem 08.02.2017 geltende Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert werden. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der im Frühjahr 2017 gebildeten neuen Landesregierung. Dazu zählt die Absicht, ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten und die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erhalten. Im Bereich der Windenergienutzung sollen neue Festlegungen für die Waldinanspruchnahme und für Abstandsflächen in den LEP aufgenommen werden. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die geplanten Regelungen im Bereich der Windenergie und unterzieht sie einer Bewertung aus kommunaler Sicht.

Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

In Ziel 7.3-1, das die Nutzung von Waldflächen regelt, soll die Aussage gestrichen werden, dass

die Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung, wonach „die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald“ aufgehoben werden soll.

Die Privilegierung der Windenergienutzung im Wald ist allerdings Folge ihrer Privilegierung im Außenbereich, die aus dem übergeordneten Bundesbaurecht in § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt und nicht über Landesplanungsrecht aufgehoben werden kann. Aus dem Bauplanungsrecht hat die Rechtsprechung die bekannte Vorgabe hergeleitet, wonach der Windenergie bei der Planung von Konzentrationszonen substantiell Raum gegeben werden muss, weshalb Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen (OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE). Insofern hat die im noch geltenden Ziel 7.3-1 zugelassene Nutzung von Waldflächen durch Windenergieanlagen nur deklaratorische Bedeutung.

Der Wegfall der o.g. Formulierung könnte aber nun den Eindruck erwecken, dass Waldflächen in der gemeindlichen Konzentrationszonenplanung künftig doch wieder als harte Tabuzonen einzustufen sind. Für den bereits ähnlich formulierten LEP NRW 1995, B III 3.21 hat das OVG NRW jedoch erst jüngst entschieden, dass eine solche Interpretation unzulässig ist (OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, 2 D 95/15.NE, Rn. 109ff.). Es sollte deshalb in den Erläuterungen der LEP-Novelle klargestellt werden, dass hiermit für die Regional- und Bauleitplanung keinerlei Rechtsänderung verbunden ist.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Pflicht zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen (10.2-2 Ziel – LEP geltende Fassung) soll zu einem Grundsatz – und damit als Möglichkeit und nicht mehr als Pflicht – herabgestuft werden. Zudem

soll die der Abwägung unterliegende Vorgabe von konkreten Flächenkulissen für Vorranggebiete in den einzelnen Regionalplänen vollständig aufgehoben werden (10.2-3 Grundsatz - LEP geltende Fassung). Der geltende LEP sieht hierfür – differenziert nach den einzelnen Planungsregionen – insgesamt ca. 54.000 ha vor.

Die mit der Änderung dieser LEP-Festlegungen verbundene Erhöhung der kommunalen Planungshoheit ist zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung jedoch gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

Abstandsregelung für Windenergieanlagen

Ein neuer Grundsatz 10.2-3 soll eingeführt werden. Nach ihm soll – mit Ausnahme des Repowering – bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Dabei ist zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ein Abstand von 1.500 m vorgesehen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind raumordnerische Vorgaben für die Windenergienutzung abzulehnen, da sie unnötig in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Hinzu kommt, dass zweifelhaft ist, ob eine Abstandsregelung in dieser Form rechtssicher in einem Raumordnungsplan verankert werden kann.

Zunächst ist nicht ersichtlich, wie ein „Vorsorgeabstand“ von 1.500 m der Höhe nach, losgelöst vom konkreten Sachverhalt, gerechtfertigt werden soll. In den Erläuterungen wird hierzu lediglich ausgeführt: „Bei Einhaltung eines solchen Vorsorgeabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen bei immer noch zunehmender Anlagenhöhe

keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.“ Dies geht jedoch deutlich über die ständige Rechtsprechung des OVG NRW hinaus, das die Vermutung aufgestellt hat, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand, der der dreifachen Gesamthöhe entspricht, regelmäßig zu verneinen ist (siehe nur OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, 8 A 3726/05; Beschl. v. 24.06.2010, 8 A 2764/09; Beschl. v. 23.10.2017 - 8 B 565/17). Auch bei Zugrundelegung eines Vorsorgezuschlags und einer unterstellten weiteren Zunahme der Anlagenhöhen dürfte sich auf absehbare Zeit keine derart optisch bedrängende Wirkung ergeben, dass ein Abstand von 1.500 m generell erforderlich werden würde. Selbst eine – in der Praxis bisher unerreichte – Gesamthöhe von 300 m würde nach der o. g. Vermutung der Rechtsprechung kaum einen vierstelligen Abstandswert rechtfertigen. In der bisherigen Genehmigungspraxis genügen häufig Abstände, die nicht einmal halb so groß sind wie im geplanten Grundsatz 10.2-3 vorgesehen. Raumordnungspläne mit vergleichbaren Abstandsregelungen sehen nur Werte von 1.000 m (Hessen) bzw. 1.100 m (Rheinland-Pfalz) vor.

Schließlich ist zweifelhaft, ob und inwieweit ein solcher Grundsatz mit § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB als höherrangigem Recht vereinbar wäre. Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-3 führen explizit aus, dass die kommunale Bauleitplanung im Sinne dieser auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB basierenden Rechtsprechung bei der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen muss. Dies ist aber nur durch Abwägung im Einzelfall möglich. Eine starre – nach Metern bemessene – Abstandsregelung erschwert diese Abwägung. Das Substanzgebot gilt aber auch für die Ebene der Raumplanung. So wie die Gemeinde für ihre Konzentrationszonenplanung unter anderem ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept vorlegen muss, sind auch die Plangeber der Raumordnungspläne daran gehindert, eine reine Negativ- bzw. Verhinderungsplanung zu betreiben. Vor diesem Hintergrund hat der VGH Hessen (Urt. v. 23.09.2015 - 4 C 358/14.N) den dort landesplanerisch festgelegten Mindest-



abstand gebilligt, weil nach dem Hessischen Energiegesetz sowie weiteren Zielen des dortigen LEP Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung in einer konkreten Größenordnung vorgegeben waren, und für den VGH nicht ersichtlich war, dass diese Zielgröße mit dem Mindestabstand nicht erreicht werden kann. Im LEP NRW hingegen soll – was, wie gesagt, ausdrücklich zu begrüßen ist – von der flächenmäßigen Vorgabe von Vorranggebieten abgesehen werden. Aus den Erläuterungen zum LEP geht aber nicht hervor, wieviel Fläche bei Einhaltung des 1.500 m-Abstandes zu allgemeinen und reinen Wohngebieten grundsätzlich für die Windenergienutzung im Land verbleibt und ob dieser Umfang dem Substanzgebot entspricht. Die Landesregierung hat dies vor der Erarbeitung des LEP-Entwurfs, soweit ersichtlich, nicht untersucht. Die vom LANUV kürzlich neu in Angriff genommene Potenzialstudie Windenergie bleibt abzuwarten.

Angesichts der eindeutigen Formulierung führt die vorgesehene Regelung zu einem faktischen Ausschluss von Windkraftanlagen in einem Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten. Zwar sind Grundsätze der Raumordnung – anders als Ziele der Raumordnung – nicht zwingend zu beachten, sondern in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Dennoch geht von einem solchen Grundsatz die Abwägungsdirektive aus, die Errichtung von Windenergieanlagen nach Möglichkeit nicht zuzulassen. Damit könnte ein Verstoß gegen den Grundsatz der bundesfreundlichen Kompetenzzusübung vorliegen. Nach diesem vom BVerfG aus dem Bundesstaatsprinzip und Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz dürfen die Kompetenzen eines Bundeslandes nicht so genutzt werden, dass dadurch bundesrechtliche Vorgaben unterlaufen werden. Dies könnte aber mit dem geplanten Grundsatz der Raumordnung im Hinblick auf die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB verankerten energiepolitischen Ziele des Bundes der Fall sein.

Nach eigener Aussage will die Landesregierung die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entschei-

dungskompetenz stärken. Beide Ziele würden mit der geplanten Regelung verfehlt. Durch die nicht sachlich begründete Vorgabe eines pauschalen Abstands entstünde die Gefahr, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen unterhalb dieser Größenordnung weiter abnehmen wird. Planenden Kommunen würde hingegen eine sachgerechte Abwägung und insbesondere die Einhaltung von – ohnehin schon schwer umzusetzenden – bundesrechtlichen Vorgaben deutlich erschwert. Abstandsvorgaben in einem landesplanerischen Ziel oder Grundsatz sind daher aus Rechtsgründen abzulehnen. Sinnvoller wäre es stattdessen, wenn sich die Landesregierung – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – für eine Änderung auf bundesrechtlicher Ebene einsetzen würde. Denkbar wäre zum Beispiel, die Außenbereichsprivilegierung durch einen entsprechenden Zusatz in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach einem gewissen Abstand zu bebauten Gebieten beginnen zu lassen.

Weiteres Verfahren

Auf das Beteiligungsverfahren folgt der Aufstellungsbeschluss der Landesregierung. Danach muss sich gemäß § 17 Abs. 1 LPlG NRW der Landtag mit dem LEP-Entwurf befassen. Die Änderungen des LEP werden von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPLG NRW). Danach werden die Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam. Nach den Zielsetzungen der Landesregierung soll der novellierte LEP in der ersten Jahreshälfte 2019 in Kraft treten. Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung bzw. der Landtag die kommunalen Anregungen aufgreift und aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine Abstandsregelung für Windenergieanlagen verzichtet.

Rudolf Graaff
Beigeordneter Städte- und
Gemeindebund NRW



Spuren der Verwüstung durch Sturm »FRIEDERIKE« im Gemeindewald



Eine "Schneise der Verwüstung" bei Udorf im Stadtwald Marsberg.
Foto: © Rouven Kreienmeier

Was ist passiert?

Am 18. Januar 2018 zog in der Mittagszeit der Sturm 'Friederike' über Ostwestfalen, genau elf Jahre nach dem Orkan 'Kyrill'. Lagen die Wälder des Gemeindeforstamtes Willebadessen bei 'Kyrill' eher am Rande des Schadensschwerpunktes, so entfaltete 'Friederike' hier im mittleren und südlichen Ostwestfalen, über das nördliche Hessen und das südliche Niedersachsen bis nach Thüringen und Sachsen-Anhalt die stärksten Kräfte und verursachte so die schwersten Schäden.

Im Gemeindeforstamt Willebadessen rechnen wir mit rund 125.000 fm Sturmholz, zu 99 % ist die Baumart Fichte davon betroffen. Die waldbesitzenden Städte sind jedoch sehr unterschiedlich betroffen. Geringere Schäden verzeichnen wir im Nordwesten unseres Gebietes um Paderborn, stark und sehr stark betroffen sind die südlichen und östlichen Bereiche des Stadtwaldes Warburg und Borgentreich. Hier sind die Sturmholzmen gen auch wesentlich höher als bei 'Kyrill'. Die Stadt Borgentreich wurde mit massiver Wucht

getroffen. Im Stadtwald der Orgelstadt verursachte der Orkan einen Windwurf von ca. 25.000 fm auf einer Fläche von ca. 100 ha bei einer Gesamtwaldfläche von ca. 400 ha. Das sind über 50 % des Nadelholzvorrates und ca. 25 % des Gesamtvorrates. Hier befinden sich auch die einzigen größeren flächigen Würfe. Eine Fläche von etwa 8 ha Größe bildet hier den 'traurigen' Spitzenreiter. Vergleichbar starke Schäden sind auch im benachbarten Stadtwald Beverungen mit ca. 40 ha Flächenwurf und einem Sturmholzanfall von ca. 23.000 ha zu verzeichnen. Im Stadtwald Warburg (2.350 ha Wald) sind ca. 35.000 fm gefallen.

Zum Vergleich 'Kyrill':

Schadholzanfall	
Gemeindeforstamt gesamt	110.000 fm
Stadt Borgentreich	3.600 fm
Stadt Warburg	22.000 fm

'Friederike' hat bei uns stärkere Schäden hinterlassen als 'Kyrill', in einigen Revieren erheblich stärkere! Insgesamt ist festzustellen, dass jedoch Einzel- und Nesterwürfe überwiegen. Starke Sturmböen haben auch vereinzelt schmale, schlauchförmige Schadensbilder (20 -25 m breit, 100 - 150 m lang) hinterlassen. Auffallend viele Bäume sind geworfen worden, haben also noch Wurzelkontakt über den aufgestellten Wurzelteiler.

Aufarbeitung

Wie bei jeder Kalamität werden nach der ersten Einschätzung der Lage Strategien zur Aufarbeitung erarbeitet. Das beginnt beim Freimachen der Wege bis hin zu einem Prioritätenplan der Aufarbeitung.

Gespräche mit den Kunden machten schnell klar, dass das Holz zum größten Teil in der Region verbleibt, aber die Aufnahmekapazitäten der Holzindustrie nicht mit unserem Aufarbeitungsfortschritt mithalten würden. Da wir kein eigenes Nasslager betreiben, kam uns der Umstand des überwiegend geworfenen Holzes mit Wurzelkontakt positiv entgegen. Flächen für diese 'Lebend-





Geschältes Fichtenstammholz im Stadtwald Willebadessen – eine Möglichkeit der Trockenkonservierung Foto: © Rouven Kreienmeier

konservierung' des Holzes wurden identifiziert und in der Aufarbeitungsabfolge nach Hinten gesetzt. Weiterhin haben wir bei 'Kyrill' gute Erfahrungen mit der Entrindung des Stammholzes gemacht, so dass auch jetzt mehrere tausend Festmeter bereits geschält wurden. Hinzu kommt noch die Trockenlagerung insbesondere bei den Nadelholzabschnitten. Eine Behandlung des Holzes gegen Borkenkäferbefall wurde nur vereinzelt punktuell durchgeführt.

Die weniger stark betroffenen Reviere haben die Windwurfaufarbeitung in Laufe des Juli bereits abschließen können. In den zuvor genannten stark betroffenen Wäldern werden wir sicherlich bis Ende des Jahres mit den Aufräumarbeiten beschäftigt sein. Das Holz fließt entsprechend der vereinbarten Zeitkontingente ab. Positiv für den betroffenen Waldbesitz ist die derzeit anhaltend gute Konjunktur und unsere Marktpartner sägen - im wahrsten Sinne des Wortes - an ihrer Kapazitätsgrenze. Ein Wermutstropfen ist jedoch die angespannte Lage in der Holzlogistikette, es fehlt an Fahrerinnen und Fahrern für die Holztransportfahrzeuge.

Wie geht es weiter?

Nach Beendigung der Aufarbeitung werden die Flächen zum weiteren Vorgehen in drei Kategorien zusammengefasst:

1. Flächen, die durch 'Friederike' stark durchforstet worden sind und kein weiterer Handlungsbedarf besteht.
2. Flächen mit Wiederaufforstungsbedarf.
3. Flächen mit ausreichender Naturverjüngung, die im Einzelfall ergänzt werden kann.

Gerade bei den Wiederaufforstungsflächen bietet sich bei unseren Standortverhältnissen die Chance, Eichenflächen zu begründen, um zumindest den Eichenanteil in unseren Wäldern zu halten.

Fazit

'Friederike' zeigt uns, den eingeschlagenen Weg der Klimaanpassung auch in den Wäldern weiter zu beschreiten. Mischbestände und das Einbringen hoffentlich dem Klimawandel besser angepasster Arten sind hier unsere wichtigsten Handlungsfelder.



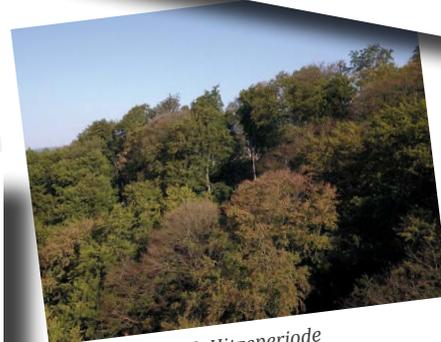
Andreas Becker
Leiter Gemeindeforstamt
Willebadessen

ORKAN FRIEDERIKE Schlimmste Waldschäden seit „Kyrill“

Der Orkan „Friederike“ hat am 18. Januar 2018 in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen die schlimmsten Schäden seit dem Orkan „Kyrill“ auf den Tag genau am 18. Januar 2007 vor elf Jahren angerichtet. Schätzungsweise sind 5.000 Hektar Wald und 1,4 Mio. Kubikmeter Holz betroffen. Die größten Schäden wurden aus dem Regionalforstamt Hochstift im Osten von NRW gemeldet. Auch die Bereiche Soest-Sauerland, Ostwestfalen-Lippe und das Münsterland waren stark betroffen.



Sturmholz – Vogelperspektive
Harvesteraufarbeitung



Entlaubung durch Hitzeperiode



Stadtwald Beverungen



Stadtwald Warburg –
Borkenkäferbefall



Egge – Hitzeschäden



Im Klimawandel setzen Waldbesitzer große Hoffnung auf die Douglasie als klimaresistenten Baum der Zukunft.

Nach Orkan „Friederike“ und Hitzewelle folgt BORKENKÄFERKATASTROPHE

Nach der monatelangen Hitze- und Dürrewelle kommen im August 2018 alarmierende Schadensmeldungen aus den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Es zeichnet sich ab, dass Waldeigentümer und Holzkunden auf eine neue Katastrophe hinsichtlich der Borkenkäferentwicklung und den damit verbundenen Holzanfällen zusteuern. Forstbetriebe befürchten, dass die Sägeindustrie diese zusätzlichen Schadholzmengen nicht mehr in Gänze aufnehmen können. Waldbesitzer rechnen mit erhöhten Aufarbeitungskosten und fallenden Holzpreisen. Sie fordern in dieser extremen Ausnahmesituation schnelle und unkonventionelle Hilfe und finanzielle Unterstützung seitens Bund und Länder.

Fotos auf dieser Seite: © Rouven Kreienmeier



Moderate Schäden durch »FRIEDERIKE«



Blick auf den Hermannsweg zu Füßen des Hermannsdenkmals nach dem Sturm „Friederike“.
(Foto: © Landesverband Lippe)

Der Landesverband Lippe ist glimpflich davon gekommen: Die vom Orkantief „Friederike“ verursachten Sturmschäden waren moderat. Nach unserer vorläufigen Bilanz beträgt der Windwurfschaden 66.000 Festmeter Holz in unseren eigenen sowie den von uns betreuten Wäldern. Rund 10.000 Festmeter entfallen auf Laubholz, rund 56.000 Festmeter auf Nadelholz. Bezogen auf die Wälder des Landesverbandes entspricht dies ca. 40% unserer Jahreseinschlagsmenge. Zum Vergleich: Nach dem Orkan „Kyrill“ im Jahr 2007 mussten wir ca. 126.000 Festmeter Sturmholz ernten.

Grund für das geringe Schadensausmaß ist die Tatsache, dass unsere Wälder einen verhältnismäßig geringen Nadelholzanteil haben und wir seit Jahrzehnten auf von Laubholz dominierte, artenreiche Mischwälder setzen. Schadensschwerpunkte waren vor allem Fichtenflächen in den Wäldern am Westrand des Teutoburger Waldes, hier insbesondere das Forstrevier Detmold-Hiddesen mit Flächen rund um den Donoper Teich und um das Hermannsdenkmal. Zudem wurden Wälder in den Forstrevieren Bartrup und Kalletal in Mitleidenschaft gezogen, sowie flächendeckend der lippische Südosten. In den Landesverbandswäldern hat der Sturm vor allem

einzel- und nesterweise Bäume geworfen. Es gibt nur wenige größere Flächen von bis zu zwei Hektar, auf denen nahezu alle Bäume – und zwar gesunde Fichten – mitsamt ihren Wurzeln umgestürzt sind.

Gute Zusammenarbeit vor Ort

Die Aufräumarbeiten gestalteten sich anfangs schwer und gefährlich. Aufgrund der feuchten Witterungslage und der nassen Böden, konnten viele Flächen nicht mit Maschinen befahren werden. Dennoch konnten wir die erforderlichen Arbeiten mit unseren Forstwirten unverzüglich nach dem Sturm in Angriff nehmen. Hier zeigt sich, dass es von großem Vorteil ist, auf unsere erfahrenen Förster und Forstwirte bauen zu können, die ihre Arbeitszeiten flexibel angepasst haben. Unsere Partnerunternehmen wie z. B. Rückunternehmer vor Ort, mit denen wir z. T. schon lange und sehr gut zusammenarbeiten, waren ebenfalls sofort zur Stelle. Auch die Zusammenarbeit mit dem Kreis Lippe, Straßen NRW, den Feuerwehren und dem Technischen Hilfswerk lief hervorragend. Die Aufräumarbeiten werden noch bis in den Spätsommer hinein andauern; denn vieles können unsere Forstwirte nur sukzessive aufarbeiten.

Die Aufarbeitung wird eng mit den Kunden aus der Holzindustrie abgestimmt, um eine zeitnahe und möglichst reibungslose Abwicklung zu gewährleisten. Langjährige Geschäftsbeziehungen zu Stammkunden bewähren sich auch in dieser schwierigen Phase wieder einmal. Zum Stichtag 1. Juli 2018 haben wir rund zwei Drittel der Schäden aufgearbeitet. Der Anteil könnte höher liegen, wenn die Holzindustrie mehr Holz hätte aufnehmen können.



**Ltd. Forstdirektor
Hans-Ulrich Braun**
Leiter der Forstabteilung
des Landesverbandes Lippe

HEUTE den Wald von morgen gestalten



Trugen zu einer erfolgreichen Tagung bei (v.l.): Holger-Karsten Raguse (Leiter Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW), Prof. Dr. Udo Mantau (IN-FRO e.K., Referent), Dr. Anke Höltermann (Bundesamt für Naturschutz, Referentin), Prof. Dr. Ulrich Riedl (Hochschule OWL, Referent), Prof. Dr. Holger Miltz (Universität Göttingen, Referent), Dr. Steffen Daebeler (Stellv. Geschäftsführer Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.), Dr. Norbert Asche (Projektleiter Landesbetrieb Wald und Holz NRW), Dr. Wolfgang Beck (Thünen-Institut für Waldökosysteme Eberswalde, Referent), Landesverbandsvorsteherin Anke Peithmann, Dr. Stefan Panka (Landesbetrieb Forst Brandenburg, Referent), Cajus Caesar, Susanne Hoffmann (Stellv. Leiterin Forstabteilung Landesverband Lippe und Lisa Stange (Wissenschaftliche Mitarbeiterin Landesbetrieb Wald und Holz NRW).

Wie können wir die Wälder von Morgen verantwortungsvoll entwickeln? Wie sieht eine zukunftsfähige Forstwirtschaft aus? Können Baumarten aus anderen Regionen die Wälder Nordrhein-Westfalens bereichern? – Diesen Fragen widmet sich das Forschungsprojekt „Erhalt bzw. Steigerung der nachhaltigen Holzproduktion unter Nutzung ausgewählter Baumarten aus anderen biogeografischen Regionen“, das die Forstabteilung des Landesverbandes Lippe und der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Juli 2017 initiiert haben. Das Projekt wird zu 100% vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen des Förderpro-

gramms Nachwachsende Rohstoffe über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) gefördert und ist zunächst auf drei Jahre angelegt.

Motivation für die Durchführung des Forschungsprojekts sind aktuelle Herausforderungen, denen sich die Forstwirtschaft in Deutschland stellen muss: Die Bilanzen des Holzbedarfs und der Holzproduktion zeigen, dass Deutschland schon seit einigen Jahren seinen jährlichen Holzbedarf nicht mehr durch die Produktion in heimischen Wäldern decken kann. Das heimische Baumartenspektrum ist eng, aufgrund des prognostizierten Klimawandels steigt die Gefahr durch biotische und abiotische Einflussfaktoren. Hinzu kommen Vorurteile und Hemmnisse gegenüber nichtheimischen Baumarten und geringe Kenntnisse über ihre Standortansprüche und Holzzuwächse, über Waldbehandlung und Ernteverfahren.

Neue Baumarten testen

Im Rahmen unseres Projekts bauen wir elf nichtheimische Baumarten parallel auf Versuchsflächen im lippischen Bergland und im Sauerland an. Ausgewählt wurden sieben Nadelhölzer (Atlaszeder *Cedrus atlantica*, Küstentanne *Abies grandis*, Hemlocktanne *Tsuga heterophylla*, Küstenmammutbaum *Sequ. Sempervirens*, Gebirgsmammutbaum *Sequ. Giganteum*, Sichelanne *Cryptomeria japonica* und Araukarie *Araucaria araucana*) sowie vier Laubhölzer (Baumhasel *Corylus colurna*, Esskastanie *Castanea sativa*, Platane *Platanus acerifolia* und Orientbuche *Fagus orientalis*). Untersucht wird der heimische Anbau dieser Baumarten in Bezug auf Wuchsdynamik, waldbauliche Eignung, Integrierbarkeit in herkömmliche Ernteverfahren, erreichbare Holzqualitäten und möglichem invasiven Potenzial. Es sollen belastbare Informationen zur Wirtschaftlichkeit und zu Auswirkungen dieser Arten auf bestehende Waldökosysteme gesammelt und ein Untersuchungsdesign für ein langfristiges Monitoring geschaffen werden.

Ziel des Forschungsprojekts ist, das enge Baumartenspektrum in Deutschland zu erweitern, stabile Mischwälder zu sichern, die Produktivität





Blick in den Tagungsraum.

Fotos in diesem Artikel: © Landesverband Lippe

der Wälder zu erhöhen und somit der erwarteten heimischen Holzknappheit entgegenzuwirken.

Erste Fachtagung im Schloss Brake

Am 19. April 2018 hatten der Landesverband Lippe und der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur ersten Fachtagung zu ihrem Projekt ins Schloss Brake in Lemgo, Verwaltungssitz des Landesverbandes Lippe, eingeladen. Rund 100 Interessierte aus ganz Deutschland – neben Forstwissenschaftlern und Forstpraktikern waren Vertreter aus Politik, Verbänden und Behörden dabei – kamen zu Austausch und Diskussion zusammen. Hochkarätige Forst- und Holzwissenschaftler präsentierten in sechs Fachvorträgen neueste Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu diesem Thema und beleuchteten vielfältige Aspekte. Dabei ging es z. B. um den Holzbedarf und das Holzaufkommen in Deutschland, um Wachstumsablauf und Zuwachsreaktionen nichtheimischer Baumarten, um Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten ihres Holzes oder um Naturschutzaspekte.

Lisa Stange, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Projektes, stellte außerdem erste Ergebnisse des Forschungsprojekts vor: Nach Auswahl und Vorbereitung der Flächen in den Waldgebieten Leistruper Wald, Kalletal und Sundern (bei Arnsberg) durch Mulchen und Einzäunung wurden die Pflanzen der elf Baumarten gesetzt. Im weiteren Verlauf des Projektes werden genaue Untersuchungen zum Standort und dem Wuchsverhalten der Pflänzchen durchgeführt. Zum Projektabschluss werden beide Partner zu einer zweiten Fachtagung im Jahr 2020 in Arnsberg einladen.

Der Landesverband Lippe hat sich zum Ziel gesetzt, seine Wälder möglichst strukturiert und gemischt zu gestalten, dabei aber vor allem auch den vorhandenen Anteil an Nadelholzarten mindestens zu halten. Für den Landesverband Lippe als größten Körperschaftswaldbesitzer in Lippe stellt das Projekt daher eine große Chance dar, weil wir so auf Landesverbandsflächen neue Baumarten austesten und Fakten erheben können, die für die künftige Bewirtschaftung unserer Wälder von herausragender Bedeutung sind.



Oberforsträtin
Susanne Hoffmann
*Stellv. Leiterin der
Forstabteilung des
Landesverbandes Lippe*

Waldbaukonzept NRW



Foto: © Stefan Befeld - Wald und Holz NRW, 2015

Die Landesforstverwaltung erstellt derzeit, im Kontext der Klimaanpassungsstrategie Wald, ein Waldbaukonzept NRW.

Das Waldbaukonzept NRW richtet sich an alle Waldeigentumsarten und bietet forstfachliche Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige und multifunktionale Waldbewirtschaftung. In Anlehnung an aktuelle forstwissenschaftliche Standards in Deutschland stellen standortgerechte Mischwaldtypen und entsprechende waldbauliche Behandlungsempfehlungen die zentralen Bestandteile des Konzeptes dar. Der Waldbesitzer kann aus dem Baukastensystem des Konzeptes Waldbaumaßnahmen auswählen, die z.B. besonders ausgewogen die vielfältigen Waldleistungen mit umfassender Risikovorsorge im Klimawandel realisieren, einen maximalen Massen- und monetären Wertertrag in einem möglichst überschaubaren Zeitrahmen versprechen oder auf besonders naturnahe Waldbestände mit besonders hoher Biodiversität abzielen.

Die Erarbeitung des Konzeptes erfolgte seit Anfang 2016 in einer vom Umweltministerium NRW eingerichteten Projektlenkungs- und einer Projektmanagementgruppe unter Beteiligung forstlicher Fachleute der Waldbesitzerverbände. Die Interessen und Ambitionen des Kommunalwaldes wurden in beiden Gruppen durch Betriebsleiter Thomas Kämmerling (RVR Ruhr Grün, Essen) vertreten und erfolgreich durchgesetzt. Informationstermine zum Waldbaukonzept NRW für Verbände fanden am 12.04.2018 und 29.05.2018 statt. Im Rahmen dessen wurde den Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Vom Gemeindeforstbesitzerverband NRW e.V. wurde der Entwurf begrüßt. Mit Blick auf den Klimawandel ist das Konzept eine wichtige Entscheidungshilfe, die den Waldbesitzern Empfehlungen für zeitgemäße und zukunftsorientierte waldbauliche Planung und Bestandsbehandlung an die Hand gibt und dabei aktuelle Standortbedingungen und prognostizierte Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt.

Das Waldkonzept NRW soll Ende 2018 veröffentlicht werden. Die Umsetzung des Konzeptes in der forstlichen Praxis soll durch ein umfassendes Schulungs- und Fortbildungsangebot des Landesbetriebs Wald und Holz NRW unterstützt werden.

BEKLIFUH

Abschlussveranstaltung des Waldklimafondsprojekts ist Startschuss für die Nutzung des Softwaretools durch die Forstbetriebe



Im Interview: Bürgermeister Bernhard Halbe sieht Waldbesitzer vor großen Herausforderungen Foto: © Wald und Holz NRW

Am Donnerstag, dem 24. November 2016, wurden die Ergebnisse des Projekts „Bewertung der Klimaschutzleistungen der Forst- und Holzwirtschaft auf lokaler Ebene (kurz: BEKLIFUH)“ vor ca. 100 Teilnehmenden im Düsseldorfer Malkasten vorgestellt. BEKLIFUH* wurde von 2014 bis 2016 im Rahmen des Waldklimafonds gefördert. Projektpartner waren die Universität Hamburg (Weltforstwirtschaft), Knauf Consulting (Bielefeld), der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Im Projekt wurde ein Softwaretool entwickelt, mit dessen Hilfe Forstbetriebe den Beitrag ihres Waldes zum Klimaschutz analysieren können. Damit wird die Basis geschaffen, um die Klimaschutzleistungen der Forst- und Holzwirtschaft sowohl ganzheitlich als auch lokal angemessen zu berücksichtigen. Das Softwaretool steht Forstbetrieben nach Projektende kostenfrei zur Verfügung.

*Der das Projekt fördernde Waldklimafonds ist Programmbestandteil des Sondervermögens Energie- und Klimafonds und wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages unter gemeinsamer Federführung des Bundeslandwirtschafts- (BMEL) und des Bundesumweltministeriums (BMUB) errichtet.

Die detaillierte Vorstellung der im Projekt entwickelten Softwaretools stand für den Nachmittag auf dem Programm der ganztägigen Veranstaltung. Am Vormittag wurde die Rolle von Wald, nachhaltiger Forstwirtschaft und Holzverwendung im Klimawandel und Klimaschutz aus mehreren Perspektiven beleuchtet.

Landesforstchef Hubert Kaiser (MKULNV NRW) sprach über die Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft als einem Baustein der NRW-Klimaschutzpolitik. Mit dem Klimaschutzgesetz und dem nordrhein-westfälischen Klimaschutzplan, der im Dezember 2015 vom Landtag verabschiedet wurde, sieht sich NRW als Vorreiter im Klimaschutz. Hubert Kaiser führte aus, dass die Klimaschutzleistungen der Forst- und Holzwirtschaft hierbei ein wichtiger Aspekt im Klimaschutzplan sind. Dr. Eckhard Heuer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) stellte den Bezug des Themas zu den internationalen Klimaverhandlungen her und arbeitete u. a. den Unterschied von der Notwendigkeit des Schutzes von Primärwäldern (zum Beispiel in den Tropen) und der Vorteilhaftigkeit der Holznutzung für den Klimaschutz in nachhaltig bewirtschafteten Wäldern heraus. Regierungspräsident a. D. Andreas Wiebe präsentierte als Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für den Staatswald wichtige Aspekte des Themas Klimaschutz.

Bernhard Halbe (Bürgermeister der Stadt Schmallenberg und Vorsitzender des kommunalen Waldbesitzerverbandes NRW e. V.) stellte das 2008 von der Stadt Schmallenberg beschlossene „Integrierte Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKKK)“ der Stadt vor. Bürgermeister Halbe zog das Fazit, dass das allgemeine Interesse der Bürger am Klimaschutz nach einer anfänglichen Euphorie zwar geringer geworden sei. Maßnahmen, bei denen man mit Umwelt- und Klimaschutz Geld sparen kann (z. B. durch energetische Gebäudesanierung)



stunden bei den Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor hoch im Kurs. Am Beispiel des eigenen Kommunalwaldes wies Halbe auf die großen Herausforderungen hin, vor denen (kommunale) Waldbesitzer stehen, wenn sie wirtschaftliche und zugleich auch klimastabile Wälder erhalten wollen. Für die Stadt Schmallenberg war der Jahrhundertsturm Kyrill der Ausgangspunkt, den Waldumbau zu beschleunigen. 200 ha Waldfläche, davon 96 % Fichte, waren nach Kyrill zerstört und mussten wieder aufgeforstet werden. Bürgermeister Halbe fasste die Aktivitäten so zusammen: „Im Stadtwald Schmallenberg läuft der Umbau der Wälder in Richtung Dauerwaldstrukturen weiter, femelartige Verjüngung in Fichtenreinbeständen, Holzproduktion und CO₂-Bindung im Ober- und Unterstand, Baumarten mit hoher Masseleistung, wald- und bodenschonende Holzernte mit dem Ziel der Verminderung von CO₂-Emission bei der Waldbewirtschaftung und schließlich die Einhaltung der PEFC-Kriterien und damit die Bindung zur nachhaltigen Bewirtschaftung.“ Mit diesem Statement schlug der Bürgermeister den Bogen zu den Möglichkeiten, die das Softwaretool BEKLIFUH bei einer Optimierung der Klimaschutzleistungen bieten kann.

Dr. Marcus Knauf (Knauf Consulting) nahm die Steilvorlage von Bürgermeister Halbe auf und stellte als Projektkoordinator das Projekt BEKLIFUH vor und zeigte, wie sich Auswirkungen der verschiedenen Waldbewirtschaftungs- und Holzverwendungsoptionen auf die CO₂- Speicher- und Substitutionspotenziale von Wald und Holz ganzheitlich untersuchen und bewerten lassen. Am Beispiel eines fiktiven Beispielbetriebs wurde gezeigt, welche Möglichkeiten das Softwaretool Forstbetrieben bietet. Das Beispiel illustrierte, dass eine generelle Vorteilhaftigkeit der Nichtnutzung gegenüber der Nutzung deutlich verneint werden muss. Langfristig ermöglicht nur eine nachhaltige Nutzung des Waldes, die Potenziale der Forst- und Holzwirtschaft zum Klimaschutz zu realisieren. Knauf betonte, dass das Softwaretool für Forstbetriebe eine fundierte wissenschaftliche Basis darstellt, um den Beitrag von Forst- und Holzwirtschaft zum Klimaschutz zu quantifizieren und damit die diesbezügliche

Diskussion sachgerecht führen zu können.

Der Vormittag der Veranstaltung schloss mit einer Podiumsdiskussion. An ihr nahmen Vertreter der Forstbetriebe teil (Nicole Schmalfuß, Städt. Forstamt Freiburg; Dr. Eberhard Piest, Gräflich von Spee'sche Forstbetriebe, Düsseldorf; Roland Schockemöhle, Regionalforstamt Hochstift, Bad Driburg). Mit ihnen zusammen wurde das Softwaretool in den letzten beiden Jahren entwickelt und angepasst. In der Podiumsdiskussion wurde u. a. über die Möglichkeiten gesprochen, wie das Softwaretool BEKLIFUH dazu beitragen kann, das abstrakte Thema der Klimaschutzleistung der Waldbewirtschaftung zu veranschaulichen.

Nach der Mittagspause wurde durch drei Fachvorträge das Softwaretool BEKLIFUH näher vorgestellt. Dr. Volker Mues vom Zentrum Holzwirtschaft der Universität Hamburg präsentierte die waldbauliche Simulation und Kohlenstoffberechnung mit dem Softwaretool, Dr. Marcus Knauf die Modellierung der Holzverwendung, Dr. Hans Jörg Schnellbacher von der Intend Geoinformatik GmbH, die das Softwaretool programmtechnisch umgesetzt hatten, zeigte die Menüführung des Tools. Die Teilnehmenden hatten anschließend die Möglichkeit, mit den Referenten über ihre Fragen zu dem Tool zu diskutieren.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen stellt die finanziellen Mittel bereit, damit das BEKLIFUH Softwaretool auch nach Projektende Forstbetrieben zur Verfügung steht. Das Tool kann von Forstbetrieben kostenfrei über das Internet genutzt werden.



PD Dr. Marcus Knauf
Knauf Consulting, Bielefeld

Für die erwerbswirtschaftliche Forstwirtschaft in Deutschland

Die zweiten DLG Waldtage in Brilon-Madfeld 2017 waren wieder ein großer Erfolg



Bürgermeister Dr. Christof Bartsch (Brilon, l.v.l.) und Dr. Gerrit Bub, Leiter Stadtforstamt Brilon (l.v.r.), bedanken sich bei den Referenten und Moderatoren des Hauptvortrages beim 12. Briloner Waldsymposium als Fachforum der DLG Waldtage 2017 Foto: © Gerrit Friedrich Bub

Die Stadt Brilon als die größte deutsche Kommunale Waldbesitzerin und PEFC Waldhauptstadt 2017 richtete wie bereits 2015 auch 2017 die DLG Waldtage aus. Mehr als 190 Aussteller aus neun Ländern präsentierten vom 15. bis 17. September 2017 Lösungen für die effiziente Waldbewirtschaftung.

Mehr als 10.500 private und kommunale Waldbesitzer, Land- und Forstwirte, Forstunternehmer, Brennholzwerber, Baumschüler und viele interessierte Bürgerinnen und Bürger informierten sich über die neusten Trends der Forstwirtschaft. Veranstalter und Aussteller waren mit der beeindruckenden Leistungsschau sehr zufrieden. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) und das Stadtforstamt Brilon erarbeiteten

gemeinsam das Fach- und Forenprogramm auf dem bewährten Messegelände in Brilon-Madfeld aus. Unterstützung fanden die Partner im Waldbauernverband NRW, dem Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG und nun auch im Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Schirmherrschaft übernahmen die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Christina Schulze-Föcking und der Präsident der AGDW, Philipp Freiherr zu Guttenberg. Auch der Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates, Georg Schirmbeck, gab sich in Brilon-Madfeld auf den DLG Waldtagen die Ehre.

Der Bürgermeister der Stadt Brilon, Dr. Christof Bartsch, begrüßte gemeinsam mit der „Briloner Waldfee“ die vielen interessierten nationalen und internationalen Gäste, die Bürgerinnen und Bürger der Region, und alle Aussteller und Partner bei der festlichen Eröffnungsfeier auf dem Messegelände am 15. September 2017. Die Hanse- und „Messe“stadt Brilon feiert im Jahr 2020 ihr 800-jähriges Jubiläum und freut sich, neben den DLG-Waldtagen auch den Hansetag 2020 in Brilon ausrichten zu dürfen. Aus seiner Sicht waren die DLG Waldtage ein großartiges Aushängeschild für unsere Region.

Auch Dr. Reiner Hofmann, Bereichsleiter Forstwirtschaft der DLG, war begeistert und fasst über die gelungene Veranstaltung zusammen: „Die Besucherzahl lag über derjenigen der Premierenveranstaltung 2015. Das umfangreiche, deutlich ausgebaute Informationsangebot mit Ausstellungsständen, praxisnahen Vorführungen und einem ergänzenden Fachprogramm hat dem Informationsbedarf der Besucher voll entsprochen. Die Waldbesitzer rüsten sich für die Zukunft“.

Das Angebot der 190 Aussteller aus neun Ländern umfasste Eindrücke wie Waldschutz und

Waldpflege, Holzernte, Holzlagerung und den Holztransport, die Holzbe- und -verarbeitung, Energie aus Holz, Kommunikationstechnik, Beratung und Arbeitssicherheit sowie die Jagdwirtschaft. Die täglich durchgeführten Fachforen (Specials) zu den aktuellen, die Waldbesitzer besonders interessierenden Live-Vorführungen zogen viele Interessierte an und boten Lösungen für die effiziente erwerbsorientierte Forstwirtschaft an.

Ergänzend zum Angebot der Aussteller boten die Veranstalter den Besuchern ein interessantes Fachprogramm, das mit dem unter der Federführung des Forstamtes Brilon durchgeführten 12. Briloner Waldsymposium ein Highlight hatte. Wie Dr. Gerrit Friedrich Bub, Leiter des Städtischen Forstbetriebes erklärte, „traf insbesondere die unter dem Thema „Waldbau in Zeiten des Klimawandels, ökologischer und ökonomische Herausforderungen und Rohstoffverknappung“ unter der Moderation von Bürgermeister Dr. Christof Bartsch und Ehrenbürgermeister Franz Schrewe durchgeführte und vielbeachtete Auftaktveranstaltung des Waldsymposiums das Interesse der Zuhörer. Hier standen Fragen des Klimaschutzes und der Anpassungsmöglichkeiten des Waldbaus im Fokus. Renommiertere Fachleute wie u. a. Prof. Dr. Spellmann, Leiter der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA), Prof. Dr. Ammer, Institut für Waldbau und Ökologie der Georg-August Universität Göttingen und der ZDF Wetterexperte Gunther Tiersch zeigten mit Blick

auf das Ökosystem Wald und die nachfolgenden Generationen dringenden Handlungsbedarf auf. Weitere Foren ergänzten das umfassende Programm des 12. Briloner Waldsymposiums.

Rundherum: Die DLG Waldtage 2017 in Brilon-Madfeld waren trotz widriger Witterungseinflüsse (siehe Schuhputz) ein Erfolg für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, für alle Besucherinnen und Besucher und für die Unternehmen. Der bereits 2015 im Programm verankerte ökumenische Gottesdienst rundete die Veranstaltung auf dem Messegelände ab.

Die Waldstadt Brilon dankt allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Ausstellern und besonders der DLG als verlässlichen guten Partner für die wunderbaren zweiten DLG Waldtage in Brilon-Madfeld im Herzen des Sauerlandes.

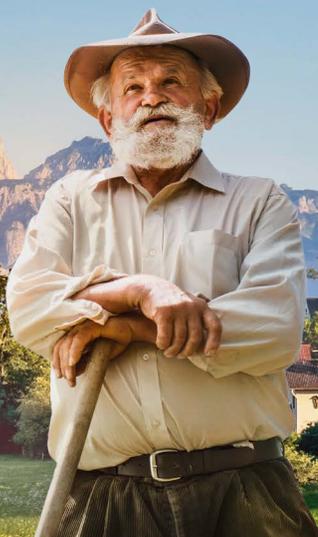


*Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister Brilon*

Anzeige

Schön. Aber ein Stück Heimat fehlt.

Retten Sie Geschichte. Spenden Sie Zukunft.
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Was wären unsere Städte und Dörfer ohne historische Gebäude? Ohne Bauwerke, die Geschichten erzählen, die typischen Eigenheiten einer Region verkörpern oder Wahrzeichen eines Ortes sind? Historische Bauwerke machen unsere Städte und Dörfer einmalig und unverwechselbar. Deshalb setzt sich die Deutsche Stiftung Denkmalschutz für den Erhalt einzigartiger Denkmale ein. Mit Ihrer Hilfe.

www.denkmalschutz.de



Spendenkonto

Commerzbank AG
BIC: COBA DE 33 XXX
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400

Eifelgemeinde Nettersheim

Deutschlands nachhaltigste Gemeinde 2018



NRW-Ministerpräsident Armin Laschet übergibt Bürgermeister Wilfried Pracht den Deutschen Nachhaltigkeitspreis Foto: © Ralf Rühmeier

Wenn gleich nach der Ehrung der belgischen Königin Mathilde und in einer Reihe mit Annie Lennox und Jane Goodall die Eifelgemeinde Nettersheim ausgezeichnet wird, ist Erstaunliches und Großartiges geschehen. Aus der Hand von NRW-Ministerpräsident Armin Laschet empfing Nettersheims Bürgermeister Wilfried Pracht den Preis als Deutschlands nachhaltigste Gemeinde 2018.

Über die Anforderungen der nachhaltigen lokalen Entwicklung hinausgehend, bewarb sich Nettersheim mit seiner ambitionierten Strategie, natürliche Ressourcen und kulturelle Wurzeln zu bewahren. Den Blick zurück in die Traditionen mit behutsamem Handeln für die Zukunft zu verbinden, wurde als besondere Stärke in der Bewerbung hervorgehoben.

Ziele realisieren sich nicht selbständig, deshalb wurde das Bündnis zwischen Politik, Verwaltung, Bürgerschaft und Gewerbe als Schlüssel für ein liebenswertes und zukunftsfähiges Nettersheim

herausgestellt. Verbreitetes bürgerschaftliches Engagement, vitale Vereine und Bürgergruppen und eine kreative Kommunalverwaltung wurden in der Bewerbung als Schöpfer der lokalen Agenda-Prozesse mit weitreichender Kraft zur Integration dargestellt.

Schwerpunkte der Nettersheimer Bewerbung

Beispielhaft stellte die Eifelgemeinde Nettersheim ihr Nachhaltigkeitsprogramm in folgenden Handlungsfeldern vor.

- **Klimaschutz und Energiewende**
Umsetzung eines ehrgeizigen Klimaschutzkonzepts mit einem vielfältigen Portfolio an Bausteinen zur Energiewende und zum Umbau der Mobilität.
- **Naturschutz, Schutz der biologischen Vielfalt und Umweltpädagogik**
mit dem Betrieb einzigartiger Institutionen mit überregionaler Wirkung wie dem Naturzentrum Eifel.
- **Liebenswertes Nettersheim**
mit infrastrukturellen Maßnahmen zur Schaffung lebendiger Ortskerne, Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, vielfältiger Kulturangebote, erfrischender Bewegungs- und Gesundheitsangebote, Einrichtungen zur Integration für Alle, Unterhaltung einer attraktiven Vorschul-, Schul- und Bildungslandschaft, Verfolgung baukultureller Leitlinien.
- **Beschäftigung und Arbeit, Wirtschaftsförderung**
Generierung unmittelbarer und mittelbarer Wertschöpfung durch die gemeindlichen Initiativen, Wirkungen über die Profilierung als Kompetenzregion Holzbau und Bioenergie mit überregionalen Einrichtungen wie Holzcluster Eifel und Holzkompetenzzentrum Rheinland.
- **Tourismus**
Überaus attraktive und vielfältige Erlebnis-

landschaft, Angebote sowohl geführt wie auf eigene Faust über Erlebnispfade und Entdeckertouren, Römisches Leben im Archäologischen Landschaftspark, hochwertige Bildungsangebote zur Natur und Geschichte, Radwege unterschiedlicher Kategorien in inspirierender Natur, Mutproben und Teamtraining im Naturhochseilgarten, Wildnistraining abseits der Zivilisation.

• **Verwaltung und Lokalpolitik**

Die seit Jahrzehnten eingeübte Lokalpolitik der schonenden und nachhaltigen Entwicklungsstrategie hat robuste Bündnisse geschaffen. In der Bewerbung wurde der erklärte Wille von Gemeinderat, Verwaltung und Agendabearbeitern dokumentiert, Vorhaben nach grundlegenden Kriterien zu gestalten: Nutzen, Akzeptanz, Rentabilität, Langlebigkeit, Synergiewirkung, Ressourcenverbrauch und Klimabilanz.

Fußend auf den Traditionen nachhaltiger Wald- und Holzwirtschaft

Im dargestellten Nettersheimer Profil wurden die Bedeutung des Waldes und der Wertschöpfungskette Holz in allen Facetten besonders hervorgehoben. Verdeutlicht wurden auch die Wurzeln, die die Nettersheimer Handlungsstrategie für Klimaschutz, Naturschutz, Kultur und Erholung und umweltverträgliche Wertschöpfung im nachhaltigen Denken der Wald- und Forstwirtschaft vorfindet.

Bei allen kommunalen Vorhaben findet Holz eine privilegierte Verwendung in den Bereichen Bauen, Wohnen, Gestalten und Heizen. Laut Ratsbeschluss wird die Holznutzung besonders gefördert; Initiativen zur Realisation hochwertiger Holzbaukultur werden beständig verfolgt. Auch wenn ich ambitioniert im eigenen Verantwortungsbereich sichtbare Fakten schaffen will, ist es mir als Bürgermeister doch auch ein Anliegen, unsere Auffassungen nicht allein, sondern in regionalen und fachlichen Zusammenhängen zu realisieren. So konnten wir die Gründung und Ansiedlung zahlreicher Unternehmen, Institutionen und Netzwerke pro Holz inspirieren und unterstützen, die in der gesamten Breite der Wald- und Holznutzung agieren.



Foto: © Robert Kneschke - Fotolia.de

Hintergrund

Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis ist die nationale Auszeichnung für Spitzenleistungen der Nachhaltigkeit in Wirtschaft, Kommunen und Forschung. Mit fünf Wettbewerben und 800 Bewerbern ist der Preis der größte seiner Art in Europa. In diesem Jahr feiert er sein zehnjähriges Bestehen. Die Auszeichnung wird vergeben von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen. [Quelle: www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de)



*Wilfried Pracht
Bürgermeister Nettersheim*



**Eifelgemeinde
Nettersheim**



Nettersheim
Deutschlands
nachhaltigste
Gemeinde
2018



Respektvoll Miteinander

Eine Initiative zur konfliktarmen Waldnutzung

"Kann der nicht mal seinen Hund zurückpfeifen?"

"Wie sieht denn der Weg schon wieder aus!"

"Kann die nicht rufen, wenn sie von hinten an mein Pferd heranfährt?"

"Na super, schon wieder eine Rotte von Nordic-Walkern auf dem Reitweg!"

Eigentlich will man sich im Wald entspannen, aber für manch einen ist der Adrenalinpiegel nach dem Waldbesuch höher als zuvor. Medien greifen die Konflikte auf, Nutzergruppen schimpfen übereinander ohne sich zu kennen, ohne Beweggründe zu hinterfragen. Manchmal endet die Auseinandersetzung in einem handfesten Streit. Man gewinnt immer mehr den Eindruck, dass trotz des gemeinsamen Interesses an der Erholung in der Natur die Unzufriedenheit unter den Waldnutzern wächst.

Muss das sein, fragten sich einige Verbände und Vereine und baten das Gemeindeforstamt, verschiedene Nutzergruppen an einen Tisch zu bringen und das Treffen zu moderieren. Das Ziel

war klar: Werben für mehr Respekt und gegenseitiges Verständnis im Wald und für den Wald. Im November 2017 trafen sich auf Einladung des Fachbereichs Umwelt – Gemeindeforstamt Aachen erstmals der Verein Geländefahrrad Aachen e.V., der Deutsche Alpenverein Sektion Aachen, der Kreisverband Pferdesport Aachen e.V., die Vereinigung der Freizeitreiter und Fahrer in Deutschland e.V., der Stadtsportbund e.V. (stellvertretend für Aachener Turn-Gemeinde 1862 e.V. und DLC Aachen 1932 e.V.) und das Gemeindeforstamt (Interessenvertreter für Holznutzung und Jagd, Besucherlenkung).

Wald kein rechtsfreier Raum

Zur Entwicklung einer gemeinsamen Gesprächsbasis erläuterte das Gemeindeforstamt Aachen einleitend die forst- und landschaftsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Waldnutzung. Von der Gruppe klar herausgearbeitet und allseits akzeptiert wurde der Aspekt, dass der Wald keinen rechtsfreien Raum darstellt und die zuvor erläuterten Gesetze und Regeln dem Schutz der Natur und der Waldnutzer gleichermaßen dienen und daher zu beachten sind. Als bald stieß man zu den Kernthemen vor: „Welche Konflikte existieren im Wald? Wie kommen sie zustande? Was können die beteiligten Vereine/Verbände tun, um diese zu vermindern oder gar zu vermeiden?“. Schon bei Frage zwei stellte sich heraus, dass ein Teil des Fehlverhaltens schlicht und ergreifend auf Unkenntnis zurückzuführen ist. Läufern ist nicht klar, dass ausgewiesene Reitwege ausschließlich den Reitern gewidmet sind, Radfahrer wissen nicht, dass Pferde nervös reagieren, sobald sie ein von hinten herannahendes Rad hören, aber nicht sehen. Diese fehlenden Erkenntnisse wurden zügig in die Vereine eingetragen.

Knifflige Aufgabe

Als besonders knifflig erweist sich die Aufgabe, Verhaltensänderungen auf der zwischenmenschlichen Ebene herbeizuführen. Die innere Haltung ist aufgrund der gewonnenen Erfahrung, aber

auch aufgrund von allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen oft geprägt von Vorurteilen, von fehlender gegenseitiger Rücksichtnahme und fehlender Toleranz für das Tun der Anderen. In angeregter aber stets sehr konstruktiver Diskussion kristallisierte sich heraus, dass alle Beteiligten grundlegende Werte teilen und ein Augenmerk – auch im Konfliktfall! - auf ein respektvolles Miteinander legen. Es besteht Einigkeit darüber, dass der verantwortungsvolle Umgang mit anderen Waldbesuchern und der Natur ein hohes gesellschaftliches Gut darstellt. Für diese Grundhaltung, die sich in einem offenen, friedvollen und sachlichen Umgang mit anderen Waldnutzern ausdrückt, wollen die Interessenvertreter bei ihren Mitgliedern werben.

Aufklärungsarbeit in Vereinen

Die Bemühungen werden durch eine Reihe von Maßnahmen flankiert, die sich auch an die breite Öffentlichkeit und damit an die nicht organisierten Sportler richten. Die gemeinsam gestaltete Infotafel „Respektvoll Miteinander“ in Kombination mit einem erläuternden Faltblatt steht den Teilnehmern für vereinsinterne Veranstaltungen und Feste als Leihgabe zur Verfügung. Zudem soll diese Kombination (regelmäßig wechselnd) an markanten Stellen im Aachener Wald aufgestellt werden. Das Faltblatt wird in Fachgeschäften (Radfachgeschäfte, Reitfachgeschäfte usw.) ausgelegt und über die Social-Media-Kanäle der Vereine sowie der Stadt verbreitet. Gemeinsame Aktionstage führen die verschiedenen Nutzergruppen zueinander und ermöglichen den persönlichen Kontakt.

Nach mehreren konstruktiven Gesprächen ist die Arbeitsinitiative guter Dinge, im Dialog mit den unterschiedlichsten Waldnutzern das gegenseitige Verständnis zu fördern und glaubt, dass der Waldbesuch, ganz unabhängig von der damit verbundenen Motivation (Erholung, Sport, Arbeit, Umweltbildung usw.), zu einem besonderen Erlebnis wird. Die Beteiligten sind sich darüber im Klaren, dass sie Fehlentwicklungen in unserer Gesellschaft nicht grundsätzlich umkehren kön-



nen, sehen aber in der Aufklärungsarbeit einen wesentlichen Auftrag ihrer Verbands- bzw. Vereinsarbeit. Das Gemeindeforstamt wiederum freut sich über mehr Verständnis für die Waldnutzung, einen respektvollen Umgang mit der Natur und viele zufriedene Waldbesucher.



Dr. Gerd Krämer
 Leiter Gemeindeforstamt Aachen

Arbeitsgemeinschaft Großstadtwald Nordrhein-Westfalen

Ein buntes & vielseitiges Land mit vielen Gesichtern



Fotos: © Ingo Lammert

In den Ballungsräumen ist die Waldbewirtschaftung ein schwieriges Arbeitsfeld mit ganz besonderen Rahmenbedingungen. Unter den wachsamen Augen der Stadtbevölkerung wird der Holzeinschlag zunehmend kritisch gesehen, während Naturschutz und Erholung eher positiv besetzt sind. Die Bewirtschaftung dieser Großstadtwälder ist aber nur mit der Akzeptanz der örtlichen Bevölkerung und der Medien möglich. An manchen Orten hat man diese Erfahrung erst in einem schmerzhaften Prozess machen müssen.

Eine offene Kommunikation kann bei der Diskussion einer nachhaltigen Waldwirtschaft im Großstadtwald helfen, ist aber kein Allheilmittel. Auch die Zertifizierung der Stadtwälder nach hohen ökologischen, ökonomischen und sozialen Standards hat sich als hilfreich erwiesen. Oftmals müssen aber der speziellen Situation angepasste, individuelle Lösungen erst konstruktiv entwickelt werden. In der Regel sind die Forstverwaltungen der Großstädte eingebunden in die

Struktur kommunaler (Grünflächen-)Ämter und benötigen auch deshalb heute grundsätzlich ein hohes Maß an interdisziplinärem Denken und Arbeiten.

In der Arbeitsgemeinschaft Großstadtwald treffen sich regelmäßig die Leiter der Großstadtforstbetriebe zum Erfahrungsaustausch über aktuelle Themen zur Bewirtschaftung der Kommunalwälder in den Ballungsräumen in NRW.

Themenschwerpunkte in den letzten beiden Jahren waren unter anderem

- die Kommunikation und Bürgerbeteiligung bei der Bewirtschaftung des Großstadtwaldes,
- die Darstellung und Bewertung der Ökosystemleistungen der urbanen Wälder,
- die Klimaanpassung zur zukünftigen Stabilisierung der Wälder im Klimawandel,
- die Fragen rund um die Verkehrssicherheit im Erholungswald und
- die Waldpädagogik im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Die Städte Aachen, Köln, Düsseldorf, Remscheid und der Regionalverband Ruhr Grün sind gleichzeitig auch im Vorstand des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW vertreten und bringen damit die speziellen Aspekte des Großstadtwaldes in die Verbandsarbeit ein. Im Gegenzug ist die Geschäftsführung des Gemeindewaldbesitzerverbandes auch regelmäßiger Gast bei den Arbeitstreffen der AG Großstadtwald.



Paul Schmitz
Arbeitsgemeinschaft
Großstadtwald NRW

Forstpolitische Schwerpunkte auf Bundesebene

Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“

Dr. Karl-Heinz Frieden wird Nachfolger von Winfried Manns



Vorsitz Bundesforstausschuss „Deutscher Kommunalwald“: Dr. Karl-Heinz Frieden wird Nachfolger von Winfried Manns (1.R, 2.v.l.: Bürgermeister Roland Burger (stellv. Ausschussvorsitzender, Präsident Forstkammer Baden-Württemberg), Winfried Manns (Geschäftsführer a.D. Gemeinde- und Städtebund RLP), Ute Kreienmeier (Referatsleiterin Kommunalwald, Deutscher Städte- und Gemeindebund), Staatsministerin Ulrike Höfken (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten RLP), Dr. Karl-Heinz Frieden (Geschäftsführer Gemeinde- und Städtebund RLP), Unterabteilungsleiter Dr. Axel Heider (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft))

Foto: © Michael Naunheim

Der Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Dr. Karl-Heinz Frieden, ist auf der Tagung des Gemeinsamen Forstausschusses der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“ am 28.05.2018 in Trier zu dessen neuen Vorsitzenden gewählt worden. Frieden tritt damit die Nachfolge des seit 2010 amtierenden Ausschussvorsitzenden Winfried Manns an, der als Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zum Jahresende 2017 in den Ruhestand getreten ist.

Für Frieden steht die Forstwirtschaft der waldbesitzenden Städte und Gemeinden seit Jahrzehn-

ten als ein Garant für Nachhaltigkeit, Erholung und Holznutzung. Der Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ ist hierbei eine wichtige Stimme in der Bundespolitik, damit der Spagat zwischen den verschiedensten Ansprüchen an die kommunalen Wälder gelingen kann. Für eine erfolgreiche Arbeit sieht Frieden die enge Verbindung und den Austausch mit den Kommunalwaldvertretern in den Bundesländern und eine vertrauensvolle und sachorientierte Zusammenarbeit mit den für Wald, Forstwirtschaft und Naturschutz zuständigen Ressorts, Vertretern der politischen Parteien und forstlichen Verbänden als sehr wichtig an. In diesem Sinne möchte er die erfolgreiche Arbeit von Winfried Manns fortsetzen.

Öffentliches Geld für öffentliche Dienstleistungen

Als einen zukünftigen Schwerpunkt sieht Frieden die Frage nach öffentlicher Förderung für die Waldbesitzer auch im Hinblick auf die weiter steigenden Anforderungen an den Wald in der Klimaschutzdiskussion sowie aus den schon bestehenden Öko- und Gemeinwohldienstleistungen. „Alle wollen den Wald für sich und ihre Zwecke und Ziele vereinnahmen, aber keinen substanziellen Beitrag zur Gegenfinanzierung erbringen. Das schmälert nicht nur die Erträge aus dem Holzverkauf, sondern erschwert auch zunehmend die Forstwirtschaft selbst und ist ein nicht zu vernachlässigender Eingriff in das Eigentum der Waldbesitzenden“, so Frieden.

Ein großes Augenmerk will Frieden daher auch auf die ökonomische Tragfähigkeit der kommunalen Forstbetriebe legen. So ist der Kommunalwald als Waldbesitz der öffentlichen Hand im besonderen Maße gefordert, Gemeinwohlleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu erbringen. Dies führt dazu, dass kommunale Forstbetriebe immer mehr als Serviceunternehmen betrachtet werden, die Erholungs- Naturschutz- und Umwelteleistungen zum Nulltarif zur Verfügung stel-

len sollen. Nach Berechnungen des Hamburger Thünen-Instituts schlagen die Belastungen durch Schutz- und Erholungsfunktionen im Kommunalwald mit 52 Euro pro Jahr und Hektar (Betriebe >200 ha) zu Buche. Bezogen auf den Reinertrag von 124 Euro pro Jahr und Hektar sind diese Belastungen erheblich. Während allerdings im Staatswald einzelner Länder Mehraufwand und Mindererlöse durch Zuwendungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen würden, um diese gesellschaftlich gewünschten Leistungen in besonderer Weise bereitzustellen, sei die öffentliche Unterstützung des Kommunalwaldes (ca. 4 Euro pro Jahr und Hektar) vergleichsweise sehr gering. Fairer Lastenausgleich durch Bund und Länder erforderlich

In diesem Zusammenhang erinnert Frieden an das 1975 verabschiedete Bundeswaldgesetz, dem heftige Diskussionen vorausgegangen waren. Strittig war vor allem die besondere Betonung der Gemeinwohlverpflichtungen kommunaler Waldbesitzer, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Einführung des freien Betretungsrechtes zum Zwecke der Erholung. Zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen wurde vereinbart, dass auch die kommunale Forstwirtschaft in besonderem Maße durch subventionierte Entgelte im Rahmen der Beförderung und Betriebsleitung durch die Landesförster gefördert wird. In der aktuellen Diskussion um die Umstellung dieser Entgelte auf Vollkosten müsse zwingend an diesem jahrzehntealten Konsens und „Generationenvertrag“ festgehalten werden. Frieden fordert daher die Einführung neuer Finanzierungsinstrumente und einen fairen Lastenausgleich von Bund und Ländern. Frieden will wieder ein Bewusstsein dafür schaffen, dass kommunale Forstbetriebe zwar dem öffentlichen Wohl verschrieben sind, aber immer auch als wirtschaftliche Unternehmen zu betrachten sind, die auf ausgeglichene Jahresergebnisse angewiesen sind.

Sprachrohr des Deutschen Kommunalwaldes

Gemeinsamer Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“

Der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ ist die repräsentative Interessenvertretung Wald besitzender Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages. Vorsitzender des Gemeinsamen Forstausschusses ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Karl-Heinz Frieden (Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz). Die Geschäftsführung wird von Dr. Gerd Landsberg (Geschäftsführendes Präsidialmitglied, DStGB) und Ute Kreienmeier (Referatsleiterin Kommunalwald, Umwelt und Naturschutz, DStGB) wahrgenommen.

Vertreter des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW e. V. im Ausschuss sind:

Vorsitzender Bürgermeister Bernhard Halbe (Schmallenberg)
Stellv. Vorsitzender Bürgermeister Christoph Ewers (Burbach)



Dr. Karl-Heinz Frieden
Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz



Welchen Preis hat der Wald für die Bürger? Kommunale Waldbesitzer appellieren an die Bundesregierung

- Gesellschaftliche Leistungen der Wälder honorieren
- Wald mehr wertschätzen –
Erholungswald gibt es nicht zum Nulltarif



Widmeten sich dem Thema Wald: (l.R., v.l.) Rostocks Umweltsenator Holger Matthäus, Ausschussvorsitzender Winfried Manns, Forstamtsleiter Stadtforstamt Rostock, Jörg Harmuth, Referatsleiterin Ute Kreienmeier (DStGB), Minister Til Backhaus und Unterabteilungsleiter Dr. Axel Heider (BMEL). Foto: © DStGB

Vertreter waldbesitzender Kommunen aus ganz Deutschland haben auf der Bundestagung des Gemeinsamen Frostausschusses „Deutscher Kommunalwald“ im Oktober 2017 in Rostock-Warnemünde mehr finanzielle Wertschätzung für die vielfältigen gesellschaftlichen Leistungen gefordert, die die Wälder für die Bürgerinnen und Bürger erbringen.

Welchen Preis hat der Wald für seine Bürger, fragen sich die kommunalen Vertreter angesichts immer modernerer Formen der Nutzung ihrer Wälder. Wo früher die klassische Holznutzung im Vordergrund stand und den Forstbetrieben über den Holzverkauf die Einnahmen sicherte, steht heute vielerorts der Wald als gesellschaftliche „Wohlfühloase“ im Mittelpunkt. Nicht nur für immer neue Trendsportarten wie Mountainbiking und Geocaching ist der Wald beliebter

Naturraum. Schlagworte wie Waldtherapie und Gesundheitswälder stehen neuerdings auf der Tagesordnung.

Daher appellieren die kommunalen Vertreter an die neue Bundesregierung, die bisher von den Kommunen gratis erbrachten gesellschaftlichen Walddienstleistungen zu honorieren. Ziel ist es, die nachhaltige Forstwirtschaft und Erholung in Einklang zu bringen. Dabei geht es um einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen des kommunalen Waldbesitzes. Unsere Gesellschaft verlangt vom Wald alles und von den Bürgerinnen und Bürgern wird der freie Zutritt in den Wald als selbstverständlich angesehen. Bei den Kosten wird der Waldbesitz bisher jedoch im Stich gelassen. 365 Mal im Jahr garantieren die waldbesitzenden Kommunen in Deutschland den „Tag der offenen Tür im Wald“. Die Leistungen der kommunalen Waldbesitzer für Erholung, Freizeit und Gesundheit der Bevölkerung haben zwar einen enormen ökonomischen Wert, tauchen jedoch bisher in keiner Bilanz auf. Gleichzeitig führt die immer intensivere Erholungsnutzung zu immer größeren Belastungen der Wälder und der Waldbesitzer. Deshalb werben Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für das Bewusstsein, welchen hohen Wert der Wald hat, um so die Wertschätzung zu steigern. Dafür brauchen wir ein Preisschild für die gesellschaftlichen Dienstleistungen der Wälder, so ihre Forderung.

Das in den letzten Jahren stark gestiegene Interesse an der Freizeit-, Erholungs- und Gesundheitsnutzung darf nicht allein auf Kosten der kommunalen Waldbesitzer gehen. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie die im September 2017 von Bundesforstminister Christian Schmidt etablierte Bundesplattform „Wald-Sport, Erholung, Gesundheit“ (WaSEG). Die Erwartungen an die Plattform sind sehr hoch, da sie nicht nur die Bedeutung des Waldes für die Gesundheit im Zusammenhang mit Sport und Erholung thematisie-

ren, sondern insbesondere auch die Möglichkeiten für einen Ausgleich von Mehrbelastungen der Betriebe durch öffentliche Mittel aufzeigen und politische Initiativen fördern soll.

Die Bundesplattform hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, Initiativen, Chancen und Innovationen aufzuzeigen, die Sport und Gesundheit für die Forstbetriebe bieten. Dazu zählen die Bewusst-

seinsstärkung der Bevölkerung über die Waldbewirtschaftung und die Inwertsetzung der Ökosystemdienstleistungen der Wälder.

Alle Vertreter der teilnehmenden Verbände* haben in der konstituierenden Sitzung der WaSEG am 13.09.2017 in Berlin an die neue Bundesregierung appelliert, die Ökosystemdienstleistungen der Wälder zukünftig zu honorieren.

*Deutscher Naturschutzring e.V., Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) e.V., Deutsche Sporthochschule Köln, Deutscher Tourismusverband e.V., Kuratorium Sport und Natur, Verband Deutscher Naturparke, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Forstverein, Deutscher Forstwirtschaftsrat, AGDW-Die Waldeigentümer, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Deutscher Jagdverband, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt

Erholung, Freizeit und Gesundheit * – Belastungen für kommunale Forstbetriebe

- In Deutschland darf der Wald zur Erholung betreten werden. Mit der Einführung des freien Betretungsrechtes im Bundeswaldgesetz 1975 wird dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem ortsnahen Raum für Erholung, Sport und Naturerleben Rechnung getragen.
- Mehr als 55 Millionen Menschen (70 % der Bevölkerung) besuchen mindestens einmal im Jahr den Wald. Jährlich gibt es in Deutschland schätzungsweise 2,3 Milliarden Waldbesuche.
- Die Inanspruchnahme des Waldes durch die Bevölkerung für Freizeit-, Erholungs- und Sportaktivitäten hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Erwartungen der Waldbesucher an den Wald haben sich verändert.
- Die Forstwirtschaft stellt mit Wegen und Waldparkplätzen eine Infrastruktur bereit, die den Waldbesuch in weiten Teilen überhaupt erst ermöglicht und angenehm macht.
- Rund 512.000 Kilometer Fahrwege und 62.000 Kilometer Fuß-, Reit- und Radwege erschließen den Wald.
- Nach Berechnungen des Hamburger Thünen-Instituts führen die Gesamtbelastungen durch Schutz- und Erholungsfunktionen zu Mehraufwendungen und Minderträgen für die Körperschaftswaldbetriebe von 52 Euro/Jahr/Hektar. Bezogen auf den Reinertrag von 124 Euro/Jahr/Hektar sind die Belastungen erheblich.
- Aufwendungen für die Erholungssicherung entstehen durch: Unterhaltung Wald-, Wander- und Reitwege, Erholungseinrichtungen, Parkplätze, Verkehrssicherung, Kontrollaufwand, Haftungsrisiken, Unterhaltung Wildgehege, Beseitigung von Vandalismus, Müllentsorgung, erhöhtes Waldbrandrisiko, vermehrte Stoffeinträge, Tritt- und Erosionsschäden, Bindung erheblicher Ressourcen durch Konflikte der verschiedenen Erholungsnutzungen.
- Waldbesuche sind gratis; gleichwohl haben sie einen erheblichen ökonomischen Wert: Der monetäre Nutzen der Erholungsleistung des Waldes wurde 2013 mit durchschnittlich 32 Euro pro Besucher und Jahr ermittelt. Hochgerechnet auf alle Waldbesucher in der Bevölkerung ergibt dies etwa 2 Milliarden Euro pro Jahr für die wohnortnahe Walderholung. Der Wert der Ferienerholung wurde zusätzlich auf etwa 0,5 Milliarden Euro geschätzt.

Öffentliche Unterstützung des Kommunalwaldes gering*

- Für Waldbesitzer ist problematisch, dass sie aufgrund der waldgesetzlichen Betretungsregelung (§ 14 Bundeswaldgesetz) kaum Möglichkeiten haben, aus der Walderholung betriebliche Wertschöpfung zu erzielen, gleichzeitig aber die damit verbundenen Belastungen tragen müssen.
- Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen der nachhaltigen Forstwirtschaft in Deutschland finanzieren sich fast ausschließlich aus dem Holzverkauf: Im Körperschafts- und Privatwald stammen 96 bzw. 98 Prozent aller Erträge daraus.
- Im Staatswald der Länder werden Mehraufwand und Mindererlöse durch Zuwendungen aus den Landeshaushalten weitgehend (i.D. ca. 150 Euro pro Hektar und Jahr) ausgeglichen, um gesellschaftlich erwünschte Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie Biodiversitätsziele der Gesellschaft in besonderer Weise bereitzustellen.
- Bei den privaten und kommunalen Forstbetrieben ist die öffentliche Unterstützung in diesem Bereich bislang vergleichsweise gering: Der Anteil öffentlicher Fördermittel (alle Produktbereiche) im Körperschafts- und Privatwald beträgt durchschnittlich ca. 4 bzw. 9 Euro pro Jahr und Hektar.

***Zum
Download:
Waldbericht
der Bundesregierung
2017
WWW.BMEL.DE**



Bundesplattform „Wald – Sport, Erholung, Gesundheit“ gegründet



„Waldbaden in Bielefeld“ - Während der Hitzeperiode im Sommer 2018 sorgte in Ostwestfalen die Zeitungsbeilage „Bielefeld jetzt“ mit diesem spektakulären Bild aus dem Stadtwald Bielefeld am Fuße des Teutoburger Waldes für Furore. Wellness für die Großstadtseele im Wald einmal ganz anders? – Vielleicht gar nicht! Gerade für unsere Großstädte ist die nachweislich gesundheitsfördernde Wirkung der Wälder bereits schon seit geraumer Zeit ein „Wachstumsthema“, wie auch die Vertreter des Gemeinsamen Forstausschusses „Deutscher Kommunalwald“ auf ihrer Tagung im Oktober 2017 in Rostock-Warnemünde erfahren durften.

Foto: © Bielefeld Marketing GmbH/Sarah Jonek

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 13.9.2017 in Berlin die Bundesplattform „Wald – Sport, Erholung, Gesundheit“ ins Leben gerufen. Die Plattform will die Rahmenbedingungen für Sport und Erholung im Wald verbessern.

Dazu sollen Zielkonflikte zwischen Erholungssuchenden und Sporttreibenden untereinander wie auch mit denjenigen, die den Wald bewirtschaften, dem Naturschutz und den Jägern, adressiert und entschärft werden. Die Plattform, die auch einen Bildungs- und Kommunikationsauftrag hat, soll den Interessenausgleich fördern, den Forschungsbedarf ermitteln und neue Herausforderungen identifizieren. Sie soll auch Impulse für einen Wissenstransfer setzen, der für eine tragfähige Balance zwischen den steigenden Ansprüchen an den Wald und seiner nachhaltigen Leistungsfähigkeit wichtig ist. Eine weitere Aufgabe wird sein, Chancen aufzuzeigen, die Sport und Erholung für die Forstbranche bieten und das Bewusstsein und die Wertschätzung der Sportler für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung stärken.

Neue Arbeitsgruppe „Förderung/Finanzierungsmöglichkeiten Ökosystemleistung (Erholung)“

In der zweiten Sitzung der Bundesplattform „Wald – Sport, Erholung, Gesundheit“ (WaSEG) am 20.02.2018 in Berlin wurde die Gründung einer Arbeitsgruppe (AG) zum Thema „Förderung/Finanzierungsmöglichkeiten Ökosystemleistung (Erholung)“ beschlossen. Aufgabe der AG ist es, konkrete Möglichkeiten der Inwertsetzung aufzuzeigen, Verfahren zur Bewertung evaluieren, Möglichkeiten für einen Ausgleich der Mehrbelastungen der Betriebe durch öffentliche Mittel aufzuzeigen und politische Initiativen fördern.

Dabei ist es Konsens in der Plattform, dass mit den Arbeiten keine „Mautdebatte“ befeuert werden soll. Finanzierungsmodelle zielen nicht darauf ab, den individuellen Waldbesuch selbst mit einem Eintrittsgeld zu belasten. Vielmehr steht die Entwicklung neuer Fördertatbestände im Fokus.



Holznutzung und Erholung im Wald schließen sich nicht aus.

Foto: © Rouven Kreienmeier

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (vertreten durch Ute Kreienmeier, Referatsleiterin DStGB) ist Teilnehmer der Bundesplattform und der AG.



Ökosystemdienstleistungen der Wälder

- Die Wälder liefern den Menschen wertvolle Leistungen. Dabei steht die Holzproduktion schon lange nicht mehr im Fokus der Gesellschaft.
- Im Jahre 2007 wurde mit der TEEB-Initiative (The Economics of Ecosystems und Biodiversity) ein transnationaler Prozess initiiert, der den ökonomischen Wert der unterschiedlichen Ökosystemdienstleistungen erfassen und deren Erhalt attraktiver machen soll.
- Das deutsche Teilprojekt „TEEB-DE: Naturkapital Deutschland, 2012“ kommt zu dem Schluss, „dass der Nutzen aller Ökosystemdienstleistungen des Waldes größer ist als nur die zu Marktpreisen bewertete Holzproduktion“.
- In der TEEB-Studie werden die CO₂-Senkenleistungen der deutschen Wälder mit 0,2 Mrd. Euro bewertet, die ökologischen Leistungen mit 2,2 Mrd. Euro und die Erholungsleistungen mit 1,9 Mrd. Euro. Diesen Leistungen in Höhe von zusammen 4,3 Mrd. Euro steht aktuell ein Wert der Rohholzproduktion von 3,5 Mrd. Euro gegenüber.
- Von der EU-Kommission werden die Ansätze zum Schutz von Ökosystemen unterstützt. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zustand der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen bis 2014 zu kartieren und zu bewerten, den wirtschaftlichen Wert derartiger Dienstleistungen zu prüfen und die Einbeziehung dieser Werte in die Rechnungslegung und Berichterstattungssysteme auf EU- und nationaler Ebene bis 2020 zu fördern. (EU-Biodiversitätsstrategie 2014)
- Von der forstlichen Praxis wird kritisiert, dass eine Bewertung nur dann sinnvoll ist, wenn auch ein realer Marktwert für diese Produkte erzielt werden kann.



Kooperation DFWR mit dem DOSB

WALD. SPORT. BEWEGT.

Das Thema „Sport im Wald“ hat deutlich an Bedeutung gewonnen. Daher wurde bei verschiedenen Veranstaltungen im Jahr 2016, wie dem BMEL Dialogforum Wald – Freizeit, Erholung, Gesundheit und dem 1. Deutschen Waldtag, das Thema erstmals in einem größeren bundespolitischen Rahmen aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) sowie der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) entschlossen, eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zu schließen.

DOSB und DFWR wollen auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung ihre Zusammenarbeit intensivieren, um...

... die positiven individuellen und gesellschaftlichen Wirkungen von Sport im Wald zu fördern,
... Sportaktive und Erholungssuchende über die Bedeutung des Waldes als Natur- und Lebensraum sowie über den Wert einer multifunktionalen, nachhaltigen Forstwirtschaft zu informieren und für deren Akzeptanz sowie für einen natur- und landschaftsverträglichen Sport zu werben,
... einen Interessenausgleich zwischen den Akteuren und deren jeweiligen Organisationen zu fördern.

Basis der Zusammenarbeit sind u.a. folgende Grundpositionen:

- Sportaktive und deren Organisationen sind wichtige Akteure, sie sind im Wald willkommen und ihre Bedürfnisse und Anliegen werden ernst genommen.
- Forstleute und Waldbesitzer werden als kompetente Ansprechpartner wahrgenommen.
- Der Wald darf im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden. Dies schließt eine natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung ein.
- Für Sportaktive und deren Organisationen ist der Wald mehr als eine Kulisse. Es entsteht

ein Bewusstsein für das Waldeigentum, andere Waldfunktionen und das Verständnis für die Ziele der Waldbesitzer bei der Pflege und Bewirtschaftung.

Unter dem Titel „Wald.Sport.Bewegt.“ wird zukünftig gemeinsam für eine positive Darstellung der sportbezogenen Nutzung des Waldes sowie für dessen nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung geworben.



Die Charta für Holz 2.0



Der offizielle Startschuss war im April 2017: Unter dem Motto "Klima schützen. Werte schaffen. Ressourcen effizient nutzen" stellte Bundesminister Schmidt die neue Charta für Holz 2.0 vor. Mit diesen Zielen setzt die Charta für Holz 2.0 auf qualitatives Wachstum zur Unterstützung zentraler internationaler, europäischer und nationaler politischer Ziele.

Ziel der Charta für Holz im Jahr 2004 war es, den Holzverbrauch in Deutschland pro Einwohner innerhalb von zehn Jahren um pauschal 20 Prozent zu steigern. Dieses Ziel konnte bereits vor Ablauf des gesetzten Zeitraums erreicht werden. Mittlerweile stehen die Sicherung der Rohholzversorgung, Aspekte der Steigerung der stofflichen Holzverwendung sowie der Kreislaufwirtschaft, Material- und Ressourceneffizienz für mehr Klimaschutz und Wertschöpfung im Vordergrund. Die Charta für Holz 2.0 ist ein Meilenstein für den Klimaschutzplan 2050 der Bundesrepublik.

Die prioritären Handlungsfelder der Charta für Holz und ihre Schwerpunktthemen wurden mit Experten aus Bund, Ländern, Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe konzipiert. Sie bilden den Rahmen und sind Grundlage für die weitere Konkretisierung und Umsetzung der Charta für Holz.

Für die Umsetzung wurden eine koordinierende Steuerungsgruppe und verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die Charta definiert sechs Handlungsfelder, die mit je einer Arbeitsgruppe aus Expertinnen und Experten besetzt sind:

1. AG „Bauen mit Holz in Stadt und Land“

Klimafreundliches Bauen mit Holz bietet Potenziale bei knappem Wohnraum durch kurze Bauzeiten sowie geringem Gewicht bei hoher Tragfähigkeit und Flexibilität.

2. AG „Potenziale von Holz in der Bioökonomie“

Neue Produkte aus Holz sowie die Wertschöpfung, insbesondere bei der Verwendung von Laubholz, erhöhen.

3. AG „Material- und Energieeffizienz“

Herstellungsprozesse und Produkte sollen verbessert und die Kreislaufwirtschaft sowie die Kaskadennutzung weiter ausgebaut werden.

4. AG „Ressource Wald und Holz“

Das Holzaufkommen soll nachhaltig gesteigert, arten- und strukturreiche sowie produktive Wälder weiterhin sichergestellt und der Kleinprivatwald gestärkt werden.

5. AG „Cluster Forst und Holz“

Die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Branchenvernetzung soll verbessert und der Transfer zwischen Praxis und Forschung ausbauen werden.

6. AG „Wald und Holz in der Gesellschaft“

Der Informationsaustausch mit der Öffentlichkeit über die positiven Effekte der Nutzung und Verwendung von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung sollen in den Fokus gerückt werden.

Das Querschnittsthema „Forschung und Entwicklung“ wird als integraler Bestandteil dieser Arbeitsgruppen angesehen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund nimmt am Charta-Prozess teil. Vertreterin in der Steuerungsgruppe und AG Ressource Wald und Holz: Ute Kreienmeier (DStGB-Referatsleiterin für Kommunalwald, Umwelt und Naturschutz und Stellv. Geschäftsführerin Gemeinewaldbesitzerverband NRW).



Deutsche Waldtage

Der 1. Deutsche Waldtag wurde 2016 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ins Leben gerufen. Unter dem Motto „Unser Wald – Klimaschützer und Multitalent“ hat das BMEL aufgegriffen, was 2015 bei den Pariser Klimabeschlüssen und bei dem G7-Gipfel auf Schloss Elmau bekräftigt wurde.

Der Wald, die Waldbewirtschaftung und die Verwendung von Holzprodukten leisten einen ganz entscheidenden Beitrag zur Minderung der Treibhausgase. Sie tragen dazu bei, die ambitionierten Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Dabei ist der Wald nicht nur ein großer Klimaschützer, sondern bietet gleichzeitig auch Arbeit und Einkommen, ist Heimat für viele geschützte Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger.

Am 18. und 19. Oktober 2016 trafen sich rund 300 Expertinnen und Experten von Forst-, Holz- und Sportseite in Berlin. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund nahm an der Podiumsdiskussion am 18. Oktober teil, vertreten durch Referatsleiterin Ute Kreienmeier. Im Plenum sowie in Workshops fand ein intensiver Austausch über die Themenbereiche Sport/Erholung/Gesundheit, Holzverwendung und Waldnaturschutz statt.

Die Clusterkonferenz „Forst und Holz – Innovation und Mehrwerte durch Netzwerke“ zeigte die Chancen einer verstärkten Kooperation des Sektors auf. Aus dem 1. Deutschen Waldtag entstand darüber hinaus – in Zusammenarbeit mit dem BMEL, den Ländern und relevanten Akteuren – der Prozess der „Charta für Holz 2.0“. Ziel der Charta ist es, den Beitrag der Holzverwendung für den Klimaschutz auszubauen und die Ressourceneffizienz bei dem Aufkommen und der Verwendung von Holz zu optimieren.

Der 1. Deutsche Waldtag hat sich als wichtige Plattform der Waldpolitik erwiesen, so dass das BMEL im Jahr 2018 einen 2. Deutschen Waldtag vom 13. bis 16. September 2018 in Berlin veranstalten wird. Als Kooperationspartner konnte seitens des BMEL der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) gewonnen werden, so dass die Themen Sport, Erholung und Gesundheit im Mittelpunkt stehen. Wesentliche Neuerung sind die dezentralen Veranstaltungen im Wald vor Ort.

Vom 14. bis zum 16. September werden bundesweit verschiedene regionale Veranstaltungen von Forstseite in Verbindung mit Vertreterinnen und Vertretern von Sportorganisationen angeboten. Hierzu hat der DFWR ein Projekt- sowie ein Koordinierungsbüro eingerichtet, welches über Projektmittel des BMEL bzw. der FNR gefördert wird.

Deutsche Waldtage 2018

Eine Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft



Die EU-Kommunalwald-vereinigung FECOF



FECOF Generalversammlung/Kongress 2017 in Rheinland-Pfalz
Foto: © FECOF/Wendlandt

Auf europäischer Ebene nimmt der Kommunalwald ca. 20 Mio. ha Waldfläche ein und ist somit nach dem Privat- (ca. 100 Mio. ha) und Staatswald (ca. 60 Mio. ha) die dritte große Waldbesitzart. Die FECOF als kommunale Waldeigentümerversammlung vertritt die Interessen des Kommunalwaldes in der EU.

Organisation

Die FECOF (Fédération Européenne des Communes Forestières) ist die europäische Dachorganisation des Kommunalwaldes. Sie wurde 1990 vor dem Hintergrund wachsender walddominanter Fragestellungen auf der Ebene der Europäischen Union gegründet. Gründungsmitglieder der FECOF sind der französische Kommunalwaldbesitzerverband FNCOFOR (Forêts Nationales-Communes Forestières de la France) sowie von deutscher Seite der gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ der drei kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Deutscher Landkreistag. Derzeit wird die FECOF von nationalen Sektionen der kommunal-

walddominierten Länder Frankreich, Deutschland, Italien, Tschechien, Bulgarien und Spanien/Katalonien getragen. Turnusmäßig wechselt die Präsidentschaft zwischen den Gründungsländern Deutschland und Frankreich. Seit 2015 ist Pierre Grandadam, Bürgermeister aus dem Ort Plaine im Elsass, Präsident der FECOF. Bürgermeister a. D. Franz Schrewe aus Brilon ist Vize-Präsident und Vorsitzender der deutschen FECOF-Sektion. Die Stadt Brilon ist mit knapp 8.000 ha Waldfläche auch die größte deutsche Kommunalwaldeigentümerin und engagiert sich als Gründungsmitglied traditionell in der FECOF. Die Geschäftsführung der FECOF ist beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Mainz angesiedelt und wird in enger Kooperation mit dem französischen Partnerverband ausgeführt.

Ziele

In der EU ist der Begriff des Kommunalwaldes, anders als in Deutschland, nicht präsent. Die bisherigen Erhebungen auf europäischer Ebene unterscheiden lediglich den „Privatwald“ vom so bezeichneten „Öffentlichen Wald“. Aus Sicht der FECOF nimmt der Kommunalwald jedoch eine Zwischenstellung zwischen diesen Begrifflichkeiten ein und lässt sich thematisch hier nur schwer einer der beiden offiziellen Besitzarten zuordnen. So ist der Kommunalwald einerseits in besonderer Weise den gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen des Waldes verpflichtet. Andererseits können diese Funktionen nur erfüllt werden, wenn die Bewirtschaftung des Waldes für Städte, Gemeinden und Gebietskörperschaften ökonomisch tragfähig ist. Die FECOF hat ihre Positionen hierzu im Jahr 1992 in der „Europäischen Charta des Gemeindewaldes“ verfestigt. Mit einem deutlichen Bekenntnis zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes, unter Beachtung seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen, formuliert diese als Ziel kommunaler Forstpolitik „die Zunahme der Waldflächen, die Verbesserung der vorhandenen Wälder, die Erhöhung der Forstproduktion und die Entwicklung der industriellen Holzverwertung, um die Abhängigkeit Europas von Drittländern im Forstsektor zu vermindern“. Zielsetzung der FECOF ist es, alle wichtigen Entscheidungsprozesse mit forstpolitischer Rele-



vanz in der EU zu begleiten, die Einflüsse auf die spezifischen Interessen des Kommunalwaldes mit seiner europaweit heterogenen, differenzierten Struktur zu artikulieren und ganzheitliche/europäische Lösungen zu formulieren. Die FECOF sucht in diesem Zusammenhang sowohl den Kontakt zu der Europäischen Kommission als auch zu dem Europäischen Parlament und arbeitet mit anderen europäischen forstlichen Verbänden, insbesondere mit der Staatswaldvertretung EUSTAFOR sowie dem Verband der Privatwaldbesitzer CEPF eng zusammen. Zusammen mit europaweit agierenden forstlichen Verbänden unterhält sie ein Büro im „Europäischen Haus der Forstwirtschaft“ in Brüssel. Von hier aus werden die walddpolitisch bedeutsamen Themen gemeinsam und strukturiert in einem konsensorientierten Prozess artikuliert.

Themen

Aktuell stehen die EU-Agrarförderung, die Bedeutung des Waldes als erneuerbarer Energieträger, die Auswirkungen der EU-Klimaschutzaktivitäten sowie Fragen des Naturschutzes und der Biodiversität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Mittelpunkt der forstpolitischen Entscheidungen.

1998 wurde, aufgrund der fehlenden EU-Waldpolitik, ein strategisches Grundsatzpapier, die „Europäische Forststrategie“, entwickelt, welche als Bindeglied zwischen den unterschiedlichen politischen Sektoren fungieren soll. Die Forststrategie wurde 2015 neu gefasst und von dem Europäischen Parlament verabschiedet. Die FECOF hat diesen wichtigen Prozess begleitet und bringt kommunale Interessen auch in die derzeit laufende Zwischenbewertung ein. Sehr aktuell ist das Vorhaben der EU-Kommission, ab 2020 ein einheitliches und europaweit geltendes Biomassezertifizierungssystem für Bioenergieprodukte einzuführen. In den Beteiligungsprozess ist die FECOF eingebunden. Ein derartiges zusätzliches Zertifizierungssystem wird, vor dem Hintergrund der zahlreichen bereits bestehenden nationalen/internationalen Regelungen, von kommunaler Seite als entbehrlich erachtet.

Ausblick

Auch auf europäischer Ebene ist ein weiteres zunehmendes Interesse an Waldfragen zu verzeichnen. Neue Aspekte wie beispielsweise Klimawandel und CO₂-Speicherung treten zu dem bestehenden Anforderungskatalog hinzu und verschärfen die Konkurrenz um den Wald als Le-



Schneller Überblick

- Die FECOF ist die europäische Kommunalwaldvereinigung.
- In der EU gibt es keine gemeinsame Forstpolitik. Der Waldbesitz wird in „öffentlichen“ und „privaten“ Wald eingeteilt.
- Der Einfluss der EU in Waldfragen nimmt spürbar zu. Im Wesentlichen beschäftigt sich die Generaldirektion Landwirtschaft bei der EU-Kommission mit Waldfragen.
- Die FECOF vertritt die Interessen der kommunalen Waldbesitzer in der EU und arbeitet eng mit den Privat- und Staatswaldbesitzer-Vertretungen zusammen.

bensraum für Tiere und Pflanzen, seine Bedeutung für Naherholung und Tourismus, als Holzressource und Wirtschaftsgrundlage in ländlichen Räumen sowie seine Schutzfunktionen für unsere Lebensgrundlagen. Von diesen Entwicklungen sind die Kommunalwälder aufgrund ihrer meist räumlichen Nähe zu Siedlungsräumen und Ballungsgebieten in besonderer Weise betroffen, sie werden von allen erwähnten Funktionen gleichzeitig in hohem Maße beansprucht.

Europa wird auch in der Zukunft in Wald- und Forstfragen eine zunehmende Rolle spielen und über entsprechende Vorgaben die nationalen Regelungen beeinflussen. Die Interessenvertretung durch die FECOF ist daher auch künftig und verstärkt erforderlich, um auf die Bedürfnisse und Belange des Kommunalwaldes aufmerksam zu machen.



Alexander Wendlandt
Geschäftsführer der FECOF
Europa und von Landesforsten
Rheinland-Pfalz zum Gemeinde-
und Städtebund Rheinland-Pfalz
als Referent für europäische
Forstpolitik abgeordnet.

Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V.

Im Überblick Verbändebeteiligungen, Sitzungen, Vorträge & Veranstaltungen Juni 2016–September 2018

Datum	Thema / Ort	Ort
12.07.2016	Mitgliederversammlung & Festveranstaltung „50 Jahre Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V.“	Bonn
14.09.2016	Holzmarktbeirat	Haltern
16.09.2016	Einführungswoche Forstwirtschaft für Erstsemester im WS 2016/2017 Vortrag Stellv. GF'in Kreienmeier: „Arbeitgeber Kommunalwald“	Göttingen
18./19.10.2016	1. Deutscher Waldtag	Berlin
07.11.2016	Projektlenkungsgruppe Waldbaukonzept klimaplastische Wälder NRW	Düsseldorf
09.11.2016	AG Steigerung der Biodiversität (Alt- und Totholz) im Wald	Düsseldorf
08.12.2016	Landesjagdbeirat	Düsseldorf
12.12.2016	Landesbetriebskommission bei der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	Arnsberg
18.01.2017	Landtag NRW: Sachverständigenanhörung zum Entwurf Ökologisches Jagdgesetz; Vertreter Gemeindewaldbesitzerverband NRW: Markus Wolff (Remscheid)	Düsseldorf
24.01.2017	Strategiegespräch Vertreter Kommunalwald/Forstwirtschaft	Bonn
26.01.2017	Projektmanagementgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
02.02.2017	Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde NRW	Düsseldorf
09.02.2017	Erweiterte Vorstandssitzung Gemeindewaldbesitzerverband NRW e. V.	Bad Münstereifel
10.02.2017	AG Betreuung des Obersten Forstausschusses NRW	Düsseldorf
02.03.2017	Stellungnahme zum Erlassentwurf „Jagdbezirksübergreifende Abstimmung von Hege und Bejagung des Wildes in Hegegemeinschaften“	
17.03.2017	AG Betreuung des Obersten Forstausschusses NRW	Düsseldorf
20.03.2017	Bundestagung Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“	Bonn
23.03.2017	AG Steigerung der Biodiversität (Alt- und Totholz) im Wald	Düsseldorf
04.04.2017	Holzmarktbeirat	
11.04.2017	Landesbetriebskommission bei der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	Arnsberg
27.04.2017	AG Betreuung des Obersten Forstausschusses NRW	Düsseldorf
10.05.2017	AG Großstadtwald NRW	Gelsenkirchen
23.-25.05.2017	Jahrestagung Deutscher Forstwirtschaftsrat	Dessau-Roßlau

Im Überblick
 Verbändebeteiligungen, Sitzungen,
 Vorträge & Veranstaltungen Juni 2016–September 2018

Datum	Thema / Ort	Ort
29. 05.2017	Erweiterte Vorstandssitzung Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e.V.	Lemgo
29.05.2017	10-Punkte-Programm „Erwartungen des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW an die neue Landesregierung“	Lemgo
08.06.2017	Projektmanagementgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
13.06.2017	Projektlenkungsgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
29.06.2017	AG Betreuung des Obersten Forstausschusses NRW	Düsseldorf
12.07.2017	AG Betreuung des Obersten Forstausschusses NRW	Düsseldorf
31.08.2017	Engere Vorstandssitzung Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e. V.	Burbach
15.09.2017	Einführungswoche Forstwirtschaft für Erstsemester im WS 2017/2018 Vortrag Stellv. GF'in Kreienmeier: „Arbeitgeber Kommunalwald“	Göttingen
15.-17.09.2017	DLG-Waldtage	Brilon-Madfeld
19.09.2017	Projektmanagementgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
26.09.2017	Landesbetriebskommission bei der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW	Wuppertal
09.10.2017	Projektlenkungsgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
09./10.10.2017	BundestagungForstausschuss „Deutscher Kommunalwald“	Rostock
24.10.2017	Gespräch Vertreter Kommunalwald mit dem Vorsitzenden 1. Beschlussabteilung Bundeskartellamt , Dr. Markus Wagemann & Berichterstatterin Dr. Martina Schulze	Bonn
08.11.2017	AG Großstadtwald NRW	Duisburg
14.11.2017	Projektmanagementgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
23.11.2017	Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde NRW	Düsseldorf
07.12.2017	Erweiterte Vorstandssitzung Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e. V.	Düsseldorf
08.12.2017	Landesjagdbeirat	Düsseldorf
15.12.2017	1. Sitzung Arbeitskreis Kartellrechtskonforme Umstellung Holzvermarktung und Betreuung in NRW (Waldbesitz)	Düsseldorf
15.01.2018	Gespräch Engerer Vorstand Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e.V. mit Umweltministerin Christina Schulze Föcking (MdB)	Düsseldorf
25.01.2018	2. Sitzung AK Waldbesitz	Düsseldorf
16.02.2018	3. Sitzung AK Waldbesitz	Düsseldorf

Im Überblick
 Verbändebeteiligungen, Sitzungen,
 Vorträge & Veranstaltungen Juni 2016–September 2018

Datum	Thema / Ort	Ort
07.03.2018	Projektlenkungsgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
09.03.2018	4. Sitzung AK Waldbesitz	Düsseldorf
20.03.2018	1. Sitzung AK Stakeholder im Prozess der kartellrechtskonformen Ausgestaltung der Landesforstverwaltung NRW	Düsseldorf
16.04.2018	Positionspapier „Neuorganisation der kooperativen Holzvermarktung unter Beibehaltung kommunaler Strukturen: Ausgangssituation, Rechtslage und Lösungsansatz“	Geschäftsstelle
17.04.2018	5. Sitzung AK Waldbesitz	Düsseldorf
25.04.2018	Gespräch BürgermeisterInnen Kommunen im Kreis Euskirchen zur Neustrukturierung Holzverkauf und Betreuung	Bad Münstereifel
16.05.2018	6. Sitzung AK Waldbesitz	Düsseldorf
22.05.2018	Stellungnahme zum Entwurf Waldbaukonzept NRW	Geschäftsstelle
28./29.05.2018	Bundestagung Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“	Trier
05.06.2018	Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf 3. Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften	Geschäftsstelle
12.06.2018	Projektlenkungsgruppe Waldbaukonzept NRW	Düsseldorf
24.-26.-06.2018	Jahrestagung Deutscher Forstwirtschaftsrat	Berlin
26.06.2018	Stellungnahme zur Anhörung des Landtagsausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 02.07.2018 zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Waldwirtschaft in NRW nachhaltig gestalten!“	
02.07.2018	7. Sitzung AK Waldbesitz	Düsseldorf
02.07.2018	Waldwirtschaft in NRW nachhaltig gestalten! Anhörung des Landtagsausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Vertreter Gemeindewaldbesitzerverband NRW: Vors. Bürgermeister Bernhard Halbe	Bonn
05.07.2018	Landesjagdbeirat	Düsseldorf
18.07.2018	Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde NRW	Düsseldorf
23.08.2018	2. Sitzung AK Stakeholder	Düsseldorf
28.08.2018	Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde NRW	Düsseldorf
06.09.2018	Erweiterte Vorstandssitzung Gemeindewaldbesitzerverband NRW e.V.	Münster
06.09.2018	Mitgliederversammlung Gemeindewaldbesitzerverband NRW e.V.	Münster

Im Überblick

Verbandspolitische Mitwirkung in Gremien

Der Gemeindewaldbesitzerverband entsendet zur Wahrnehmung seiner Interessen Kommunalwaldvertreter in die verschiedensten Gremien auf Landes- und Bundesebene.

Von der Abstimmung der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit im Deutschen Forstwirtschaftsrat über jagdliche, betriebswirtschaftliche und naturschutzrechtliche Fragestellungen bis hin zu dem schwierigen Komplex der Vermessung und Sortierung von Rohholz haben die Vertreter des Gemeindewaldbesitzerverbandes maßgeblich mitgewirkt und diese Prozesse konstruktiv mitgestaltet. Sie haben dazu beigetragen, die politischen Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene bei Fragen zur Forstwirtschaft gezielt auf solider Basis zu beraten und den Forstbetrieben an dieser Stelle insoweit den Rücken freizuhalten. Der Vorstand des Gemeindewaldbesitzerverbandes NRW e. V. war insbesondere durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung und Betreuung gefordert. Im Berichtszeitraum tagte der Erweiterte

Vorstand hierzu am 09.02.2017 im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel, am 29.05.2017 im Schloss Brake beim Landesverband Lippe, am 31.08.2017 im Rathaus Burbach (Engerer Vorstand), am 07.12.2017 im Rathaus der Stadt Düsseldorf und am 06.09.2018 im Rathaus der Stadt Münster. Darüber hinaus engagieren sich Vertreter des Kommunalwaldes in den Regionalkommissionen bei den Regionalforstämtern, den Jagdbeiräten bei den Unteren Jagdbehörden, den Hegegemeinschaften und den Holzmarkt- und Landschaftsbeiräten. Besonderer Dank gilt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und allen Vorgesetzten, die ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Engagement für den kommunalen Waldbesitz ermöglichen. Allen Kommunalwaldvertretern sei an dieser Stelle in besonderem Maße gedankt für ihre aktive Mitarbeit und ihr Engagement für die Belange des Kommunalwaldes. Sie setzen sich im Ehrenamt für die Interessen der kommunalen Waldbesitzerfamilie ein und üben forstpolitischen Einfluss weit über das Tagesgeschäft hinaus aus.

Gemeinsamer Forstausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände „Deutscher Kommunalwald“	
Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Dr. Gerd Landsberg (DStGB)	Ute Kreienmeier (DStGB)
Bernhard Halbe	N.N.
Christoph Ewers	N.N.

Deutscher Forstwirtschaftsrat		
	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Präsidium		Bernhard Halbe
Mitgliederversammlung	Ute Kreienmeier	Bernhard Halbe
Holzmarktausschuss	Andreas Becker	Markus Wolff
Ausschuss für Recht, Raumordnung und Umwelt		Dr. Dr. Ralf Faber (bis 2017) Thomas Kämmerling (ab 2018)
Ausschuss für Betriebswirtschaft	Dr. Gerrit Bub (Leiter Stadtforstamt Brilon)	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	Markus Wolff	Ute Kreienmeier

Im Überblick
Verbandspolitische Mitwirkung in Gremien

Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde / Landesbetriebskommission (2016–2020)	
Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Bernhard Halbe	Wilfried Pracht
Ute Kreienmeier	Dr. Gerd Landsberg
Christoph Ewers	Dr. Dr. Ralf Faber (bis 2017) Sabine Preiser-Marian (ab 2018)

Arbeitsgruppe Steigerung der Biodiversität (Alt- und Totholz) im Wald (MULNV)
Dr. Christof Bartsch

Arbeitsgruppe Betreuung (MULNV)
Christoph Ewers
Hans-Ulrich Braun (Landesverband Lippe)

Arbeitskreis Waldbesitz - Kartellrechtskonforme Neustrukturierung Holzverkauf und Betreuung – Waldbesitz (MULNV)
Bernhard Halbe
Ute Kreienmeier
Christoph Ewers
Thomas Kämmerling

Arbeitskreis Kartell – Stakeholder (MULNV)
Ute Kreienmeier

Im Überblick Verbandspolitische Mitwirkung in Gremien

Holzmarktbeirat NRW	Markus Wolff Dr. Gerrit Bub
Landesjagdbeirat NRW	Markus Wolff Dr. Gerrit Bub
Vorstand Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Westfalen-Lippe e.V.	Dr. Dr. Ralf Faber (bis 2017) Thomas Kämmerling (ab 2018)
Verwaltungsrat Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.	Dr. Dr. Ralf Faber (bis 2017) Thomas Kämmerling (ab 2018)
Vorstand Regionale PEFC-Arbeitsgruppe NRW	Dr. Dr. Ralf Faber (bis 2017) Thomas Kämmerling (ab 2018)
Ständiger Ausschuss zur Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland	Andreas Becker Susanne Hoffmann (Landesverband Lippe)
Arbeitsgruppe des Umweltministeriums NRW „Mindestanforderungen Forsteinrichtung, Überarbeitung BePla“	Andreas Becker
Projektmanagement- und Projektlenkungsgruppe Waldbaukonzept klimaplastische Wälder NRW	Thomas Kämmerling
Unterausschuss Forstwirtschaft Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer NRW Gesellschafter der NavLog GmbH REFA Arbeitskreis „Erstellung KWF Merkblatt zur Vergabe von Unternehmerdienstleistungen“	Dr. Gerrit Bub
Arbeitsausschuss Verein Naturpark Nordeifel e.V.	Sabine Preiser-Marian

Leitender Forstdirektor Dr. Dr. Ralf Faber im Ruhestand



Der Vorstand des Gemeindegewaldbesitzerverbands NRW e. V. verabschiedete Dr. Dr. Ralf Faber auf seiner Vorstandssitzung am 29.05.2017 auf Schloss Brake in den Ruhestand. (v.l.) Geschäftsführer Dr. Gerd Landsberg, Vorsitzender Bürgermeister Bernhard Halbe, 1. Stellv. Vorsitzender Dr. Dr. Ralf Faber, Stellv. Geschäftsführerin Ute Kreienmeier und Verbandsvorsteherin Anke Peithmann (Landesverband Lippe).

Foto: © Landesverband Lippe

Dr. Dr. Ralf Faber aus Lemgo ist nach 34 Dienstjahren beim Landesverband Lippe mit Wirkung zum 01. Juni 2017 in den Ruhestand getreten. „Uns verlässt eine Persönlichkeit, die über Jahrzehnte unsere Arbeit mit geprägt hat und deren Expertise in der Deutschen Forstwirtschaft geschätzt wird. In seinem beruflichen und ehrenamtlichen Wirken zeichnete sich Faber durch großen persönlichen Einsatz und ökologische und betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse aus“, so der Vorsitzende des Gemeindegewaldbesitzerverbandes NRW e.V., Bürgermeister Bernhard Halbe (Schmallenberg), anlässlich der Verabschiedung von Faber in der Vorstandssitzung am 29.05.2017 auf Schloss Brake in Lemgo.

Seit 2001 war Faber 1. Stellvertretender Vorsitzender des kommunalen Waldbesitzerverbandes NRW. Als Mitglied im Forstausschuss bei der Obersten Forstbehörde, der Landesbetriebskommission, im DFWR-Fachausschuss für Recht, Raumordnung und Umwelt und als Verwaltungsratsmitglied beim Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) hat er sich für die besonderen Interessen der kommunalen Waldbesitzerfamilie und einen fairen Ausgleich für die Gemeinwohlleistungen waldbesitzender Kommunen eingesetzt. Er gehörte dem Vorstand des Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenwaldbesitzer Westfalen-Lippe e.V. an, ebenso dem Vorstand der regionalen PEFC-Arbeitsgruppe NRW.

Faber wurde am 31. Dezember 1951 in Meißen/Sachsen geboren. 1957 zog seine Familie nach Hanau. Nach seinem Studium der Forstwissenschaften in Freiburg/Breisgau und Göttingen trat er zunächst in den Dienst der Hessischen Landesforstverwaltung. Seine dortigen Stationen waren die Forstämter Fritzlar und Edertal sowie die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel.

Im Jahr 1983 wechselte Faber in den Dienst des Landesverbandes Lippe. Faber übernahm die Leitung des Forstamtes Brake in Lemgo, eines der damals drei verbandseigenen Forstämter. Ab 1995 leitete er die Forstabteilung des Landesverbandes Lippe im Schloss Brake (Lemgo).

In diese Zeit fällt auch das von ihm initiierte Gutachten über die finanziellen Belastungen des Landesverbandes Lippe durch die FFH-Richtlinie, das erstmalig belastbare Zahlen über die finanziellen Mehrbelastungen bzw. Mindereinnahmen durch die Umsetzung dieser europäischen Richtlinie lieferte. Das Aufsehen und die Aufregung dazu wirkten sich nicht nur auf die Fachkreise im Düsseldorf-Umweltministerium und in der Politik aus, sondern führte zu einem Pressebericht in der Allgemeinen Frankfurter Zeitung. Der Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e. V. konnte diese Zahlen für die forstpolitische Auseinandersetzung nutzen und nicht zuletzt auf dieser Basis vom damaligen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW im März 2003 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald erhalten. 2003 wurde Faber schließlich die Stabsstelle für besondere Forstangelegenheiten beim Landesverband Lippe übertragen.

Faber promovierte 1983 an der forstlichen Fakultät der Universität Göttingen zum Dr. forest. und 2008 an der forstlichen Fakultät der Technischen Universität Dresden zum Dr. rer. silv. 2007 erschien im Lippe-Verlag die von Faber verfasste umfassende „Lippische Wald- und Forstgeschichte bis zur Mitte des 20. Jahrhundert“. Diese auf jahrelangem Quellenstudium in Archiven ruhende Untersuchung schließt eine Lücke über die Geschichte einer Landnutzungsform in Lippe, die heute noch rund 30 % der Fläche des Landes einnimmt.



Mitglieder des Erweiterten Vorstandes des Waldbesitzerverbands



Bernhard Halbe

Vorsitzender
Bürgermeister Stadt Schmallenberg
Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg
Tel.: 0 29 72 / 9 80-202 | Fax: 0 29 72 / 980-480
bernhard.halbe@schmallenberg.de



Christoph Ewers

1. Stellv. Vorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Burbach
Eicher Weg 13, 57299 Burbach
Tel.: 0 27 36/4511;-31 | Fax: 0 27 36/45-9911
Mobil: 0 162-138 87 60
c.ewers@burbach-siegerland.de



Thomas Kämmerling

2. Stellv. Vorsitzender
Betriebsleiter
RVR Ruhr Grün | Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel.: 0 201/2069-719 | Fax: 0 201/2069-745
kaemmerling@rvr.ruhr



Dr. Gerd Landsberg

Geschäftsführer
Gemeinewaldbesitzerverband NRW e. V.
August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn
Tel.: 0 228/95 96-223 | Fax: 0 228/95 96-234
daniela.muss@dstgb.de



Ute Kreienmeier

Stellv. Geschäftsführerin
Gemeinewaldbesitzerverband NRW e. V.
August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn
Tel.: 0 228/95 96-227 | Fax: 0 228/95 96-234
ute.kreienmeier@dstgb.de



Franz Schlenke

Referent Finanzen
Gemeinewaldbesitzerverband NRW e. V.
August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn
Tel.: 0 228/95 96-221 | Fax: 0 228/95 96-234
franz.schlenke@web.de



Rudolf Graaff

Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0 211/4587-239 | Fax: 0 211/4587-211
rudolf.graaff@kommunen.nrw



Dr. Christof Bartsch

Bürgermeister Stadt Brilon
Am Markt 1, 59929 Brilon
Tel.: 0 29 61/794-100 | Fax: 0 29 61/794-107
c.bartsch@brilon.de



Andreas Becker

Leiter Gemeindeforstamt
Willebadessen
Forstamtsweg 21
34439 Willebadessen
Tel.: 0 56 46/944-03 | Fax: 0 56 46/944-05
becker@gemeindeforstamt.de



Ralf Paul Bittner

Bürgermeister Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
Tel.: 0 29 32/201-1250 | Fax: 0 29 32/201-1498
r.bittner@arnsberg.de
a.noelke@arnsberg.de



Rolf Hartmann

Bürgermeister Gemeinde
Blankenheim
Rathausplatz 16
53945 Blankenheim
Tel.: 0 24 49/87-102 | Fax: 0 24 49/87-199
rhartmann@blankenheim.de



Karl-Heinz Hermanns

Bürgermeister Gemeinde
Simmerath
Rathaus, 52152 Simmerath
Tel.: 0 24 73/607-133 | Fax: 0 24 73/607-100
k-h.hermanns@gemeinde.simmerath.de



Manfred Kaune

Leiter Amt für Landschaftspflege
und Grünflächen der Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Tel.: 0 221/221-22572 | Fax: 0 221/221-23867
Manfred.kaune@stadt-koeln.de
Karin.franke@stadt-koeln.de

**Dr. Gerd Krämer**

Leiter Gemeindeforstamt Aachen

Monschauer Straße 6, 52076 Aachen
Tel.: 0 241/432-36600 | Fax: 0 241/432-3692
gerd.kraemer@mail.aachen.de**Volkhard Kunst**

Dipl.-Ing. Forstwirtschaft

An der Hardt 7, 59969 Hallenberg
Tel.: 0 29 84/303-160 | Fax: 0 29 84/303-109
v.kunst@stadt-hallenberg.de**Jan Lembach**

Bürgermeister Gemeinde Dahlem

Hauptstraße 23, 53949 Dahlem
Tel.: 0 24 47/955-540 | Fax: 0 24 47/955-555
j.lembach@dahlem.de**Erik Lierenfeld**

Bürgermeister Stadt Dormagen

Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen
Tel.: 0 21 33/257-422
Fax: 0 21 33/257-77422
erik.lierenfeld@stadt-dormagen.de**Anke Peithmann**

Verbandsvorsteherin

Landesverband Lippe
Schloss Brake
Schlossstraße 18, 32657 Lemgo
Tel.: 0 52 61/250-210 | Fax: 0 52 61/250-287
a.peithmann@landesverband-lippe.de**Wilfried Pracht**Bürgermeister Gemeinde
NettersheimGemeinde Nettersheim
Krausstraße 2, 53947 Nettersheim
Tel.: 0 24 86/78-91 | Fax: 0 24 86/78-78
buergemeister@nettersheim.de**Sabine Preiser-Marian**Bürgermeisterin
Stadt Bad MünstereifelMarktstraße 11-15
53902 Bad Münstereifel
Tel.: 0 22 53/505-101 | Fax: 0 22 53/505-108
buero-buergermeisterin@bad-muenstereifel.de**Paul Schmitz**Leiter Forstabteilung
Landeshauptstadt DüsseldorfGarten-, Friedhofs- und Forstamt
Kaiserswerther Str. 390, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0 211/892-6805 | Fax: 0 211/892-9058
paul.schmitz@duesseldorf.de**Dr. Thomas Schöne**

Bürgermeister Stadt Warstein

Dieplohstraße 1, 59581 Warstein
Tel.: 0 29 02/81-201 | Fax: 0 29 02/81-6201
t.schoene@warstein.de
e.feldmann@warstein.de**Dr. Roland Thomas**

Bürgermeister Stadt Bad Salzuflen

Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen
Tel.: 0 52 22/952-353 | Fax: 0 52 22/952-88353
r.thomas@bad-salzuflen.de**Peter Josef Weiken**

Bürgermeister Stadt Rüthen

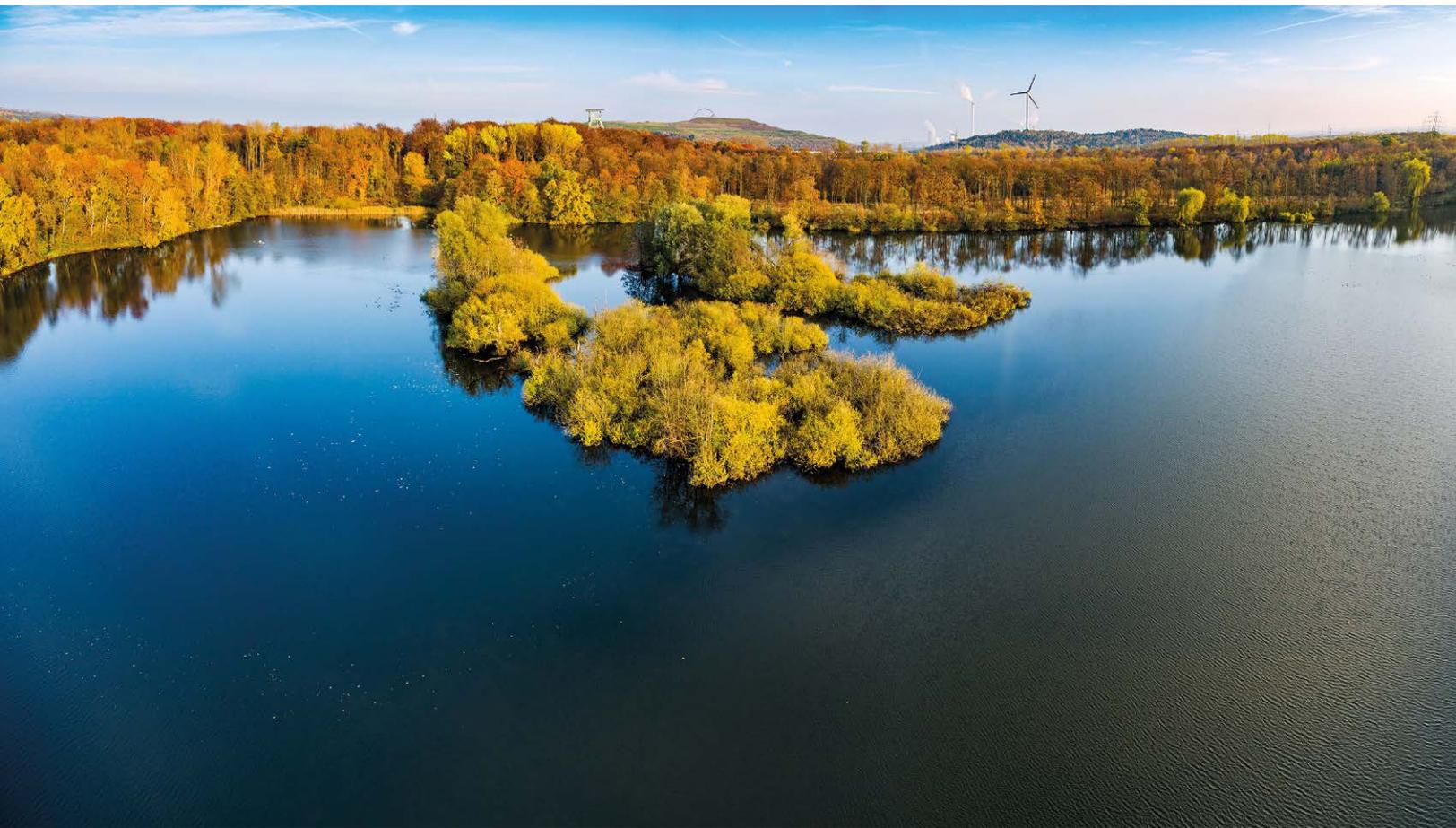
Hochstraße 14, 59602 Rüthen
Tel.: 0 29 52/818-110 | Fax: 0 29 52/818-201
p.weiken@ruethen.de**St.FD Markus Wolff**

Geschäftsbereichsleiter

Technische Betriebe Remscheid
Geschäftsbereich 7 – Stadtforstamt
Lenneper Straße 63, 42855 Remscheid
Tel.: 0 21 91/16-2071 | Fax: 0 21 91/16-2007
Mobil: 0151-21270924
m.wolff@tbr-info.de



Kaiser-Wilhelm-Denkmal an der Porta Westfalica Foto: © LWL/Hübbe



„Erholungswald in der Metropole Ruhr (NSG Emscherbruch mit Ewaldsee in Gelsenkirchen)“ Fotos: © Regionalverband Ruhr



Kommunalwald NRW

Vorgelegt von

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführer

Ute Kreienmeier, Stellvertretende Geschäftsführerin

Herausgeber

Waldbesitzerverband der Gemeinden,
Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen
Körperschaften in NRW e. V.

August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn
Tel.: 0228 95962-21, Fax: 0228 95962-34
E-Mail: ute.kreienmeier@dstgb.de
www.wbv-nrw.de